

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1953	Nummer 56
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung. Landesjugendplan 1953. S. 733	F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.	G. Arbeitsminister.
C. Innenminister.	H. Sozialminister.
D. Finanzminister.	J. Kultusminister.
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.	K. Minister für Wiederaufbau.
	L. Justizminister.

1953 S. 733
berichtigt durch
1953 S. 1764

A. Landesregierung

LANDESJUGENDPLAN 1953

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorwort des Ministerpräsidenten	737/38	Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten	781
A. Landesjugendplan 1953, Übersicht	739/52	Pos. 5: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit	
B. Richtlinien, Merksätze, Hinweise und Antragsvordrucke für die Einzelpositionen der Förderung aus Landesjugendplanmitteln	753/844	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments, Richtlinien entfallen	
I. Freizeitheime		b) im Rahmen der freien Jugendpflege (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege sowie beispielhafte Einrichtungen der staatspolitischen Jugendbildung) (Haushalt — Sozialministerium)	782
Pos. 1: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend einschl. von Heimen der „Teil-Offenen-Tür“ (Haushalt — Sozialministerium)	753	c) des Ringes politischer Jugend (Haushalt — Ministerpräsident)	785
dazu: Antragsvordruck	755/756	d) im Rahmen der Bezirks- und Kreisjugendpflege (Haushalt — Sozialministerium)	786
Pos. 1 mit 2: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung, zur Einrichtung und zu den Betriebskosten von Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“ als eigenständige Einrichtung (Haushalt — Sozialministerium)	759	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben (Haushalt — Kultusministerium)	789
dazu: Antragsvordruck	763/764	f) im Rahmen sonstiger Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, Richtlinien entfallen	
Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art	767	Pos. 6: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit	
Pos. 3: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen (Haushalt — Kultusministerium)	772	a) im Rahmen der Jugendpflege (Haushalt — Sozialministerium)	790
dazu: Antragsvordruck	773/774	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben (Haushalt — Kultusministerium)	794
II. Bildungsmaßnahmen		Pos. 7: Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der internationalen Begegnung	
Pos. 4: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten (Haushalt — Sozialministerium)	775		
dazu: Antragsvordruck	777/778		

	Seite
a) im Rahmen der Jugendpflege (Haushalt — Sozialministerium) . . .	795
dazu: Antragsvordruck . . .	799/800
b) in Verbindung mit Schulen aller Art (Haushalt — Kultusministerium) . . .	801
dazu: Antragsvordruck) . . .	803/804
Pos. 8: Hinweis für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von allgemeinen Landesjugendtreffen (Haushalt — Ministerpräsident) . . .	805
Pos. 9: Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen	
a) für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen an- erkannten Jugendverbände (Haushalt — Sozialministerium) . . .	805
b) für den Ring politischer Jugend und die auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugend- verbände (Haushalt — Ministerpräsident) s. Pos. 5c (S. 785)	
Pos. 10: Richtlinien entfallen	
III. Erholungsmaßnahmen	
Pos. 11: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Aus- bau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung	
a) von Jugendherbergen (Haushalt — Sozialministerium) . . .	806
dazu: Antragsvordruck . . .	809/810
b) von Schullandheimen für Schüler aller Art (Haushalt — Kultusministerium) . . .	813/814
dazu: Antragsvordruck . . .	815/816
Pos. 12: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Ju- gendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen für die Frei- zeitgestaltung	
a) im Rahmen der Jugendpflege (Haushalt — Sozialministerium) . . .	817
b) für Schüler außerhalb der schu- lischen Pflichtaufgaben und für Studenten (Haushalt — Kultusministerium) . . .	819
IV. Jugendwohnheime	
Pos. 13: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und zinslosen Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen für die werkstätige Jugend (Haushalt — Sozialministerium) . . .	820
dazu: Antragsvordruck A . . .	823/824
Antragsvordruck B . . .	825/826
Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnhei- men	829
Pos. 14: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur kulturellen Betreu- ung der Jugendlichen in den Jugend- wohnheimen (Haushalt — Sozialministerium) . . .	834
dazu: Antragsvordruck C . . .	835/836

	Seite
Hinweis für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Heimleitern und Heimerziehern der Jugendwohnheime und zur Un- terstützung der Heimträgergruppen in ihrer organisatorischen und päd- agogischen Arbeit	837
Pos. 15: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Aus- bau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten (Haushalt — Kultusministerium) . . .	837
dazu: Antragsvordruck	839/840
Hinweis für die Gewährung von Lan- deswohnungsbaumitteln für Wohn- heime gem. Pos. 13 und 15 des Lan- desjugendplans 1953 (Haushalt — Wiederaufbauministe- rium)	841
V. Erzieherischer Jugendschutz	
Pos. 16: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maß- nahmen des erzieherischen Jugend- schutzes (Haushalt — Sozialministerium) . . .	841
C. Beibringung von Antragsunterlagen, Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung durch Antragsteller, Gutachterausschüsse.	
a) Antragsunterlagen, die zur Gewäh- rung von Investitionsbeihilfen (Haushalt — Sozialministerium) für Bauvorhaben aller Art geheftet vorgelegt werden müssen	845
b) Rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, die alle Empfänger von Bei- hilfsmitteln aus dem Landesjugendplan (Haushalt — Sozial- und Kultusministerium) bei der Antragstellung abgeben müssen . . .	845
c) Gutachterausschüsse	846
D. Richtlinien und Förderungsgrundsätze für An- gelegenheiten der Jugendpflege außerhalb des Landesjugendplans: (Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt)	
a) Richtlinien für die Anerkennung von Jugend- gemeinschaften als förderungswürdige Ju- gendgruppen und Jugendverbände auf Stadt- (Kreis-) und Landesbasis	847
b) Richtlinien für die Gewährung von Beihil- fen zur Förderung der sozialen Jugend- arbeit, insbesondere zur Betreuung jugend- licher Arbeiter während ihrer Freizeit . . .	850
c) Richtlinien für die Gewährung einer Beklei- dungsbeihilfe für bedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen dazu: Antragsvordruck D	851
d) Richtlinien für die Gewährung von Zuschüs- sen zur Förderung von Maßnahmen der Be- rufshilfe für die weibliche Jugend einschl. ihrer Erziehung für die Aufgaben der Frau in Ehe, Haus und Familie	855

Vorwort

Zum dritten Male wird ein Landesjugendplan die Aufgabe haben, der Jugend des Landes Nordrhein-Westfalen eine Hilfe zu sein in den mannigfachen Bereichen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens und damit zur Persönlichkeitsbildung, zur beruflichen Verwurzelung, zur Familiengründung und endlich zur Beheimatung beitragen.

Aus ernster Sorge um die Schaffung guter Lebensbeziehungen und Ordnungen im menschlichen Bereich, aber auch aus staatspolitischer Verantwortung für die junge Generation, die einmal den demokratischen Staat gestalten soll, wurde er geschaffen.

Wie der Erfolg des Jugendplanes ist, dessen Aufbau diesmal von dem Bestreben getragen wurde, Schwerpunkte moderner Jugendpflegearbeit besonders deutlich herauszustellen, wird nicht zuletzt von der Jugend selbst abhängen, der die Förderung gilt.

Daß die Jugend die Möglichkeiten des Jugendplanes in Aufgeschlossenheit, aber auch in Verantwortungsfreude und im Bewußtsein, daß er erst durch ihre tätige Mitarbeit lebendig wird, ergreift und nutzt, ist der Wunsch aller, die am Zustandekommen des Jugendplanes beteiligt waren.

So möge unser Landesjugendplan seine Aufgabe erfüllen, freiheitliche, aufrechte, hilfsbereite, duldsame, dem demokratischen Staat zugetane und die europäische Völkergemeinschaft bejahende Persönlichkeiten heranzubilden, die sich bewähren in Familie, Volk und Staat.

Karl Arnold

Ministerpräsident

des Landes Nordrhein-Westfalen

A.

Landesjugendplan 1953

Nach § 7 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes 1953 sind die im Landesjugendplan enthaltenen Mittel innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für übertragbare Ausgaben einschließlich von Ausgaberesten aus dem Vorjahre.

Über die Mittel des Landesjugendplans darf — mit Ausnahme des Ansatzes zu lfd. Nr. 5a — nur mit Genehmigung des Ministerpräsidenten verfügt werden.

Gliederung	1953		1952		Aufstockung gegenüber 1952 mehr (+) weniger (—) DM
	Ansatz DM	Davon Auf- stockungs- betrag DM	Ansatz DM	Davon Auf- stockungs- betrag DM	
I. Freizeitheime	5 978 600	5 278 600	4 050 000	3 400 000	+ 1 878 600
II. Bildungsmaßnahmen	4 605 000	3 890 000	2 905 000	2 200 000	+ 1 690 000
III. Erholungsmaßnahmen	3 200 000	2 760 000	2 745 000	2 305 000	+ 455 000
IV. Jugendwohnheime	11 340 000	5 940 000	11 450 000	4 000 000	+ 1 940 000
V. Erzieherischer Jugendschutz	400 000	400 000	500 000	500 000	— 100 000
Weggefallen:	—	—	3 780 000	960 000	— 960 000
Summe:	25 523 600	18 268 600	25 430 000	13 365 000	+ 4 903 600

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1953		
		Ansatz DM	Davon Auf- stockungs- betrag DM	Kapitel/Titel Unterteil
	I. Freizeitheime			
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend einschließlich der „Offenen Tür“ Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt des Provinzial-Verbandes Westfalen in Höhe von 40 000 DM.	5 300 000 200 000 200 000	5 000 000 — —	674/601/1 202/532 1003/600/3
2	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“	100 000	100 000	674/609
3	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen	178 600	178 600	503/961
	Summe I:	5 978 600	5 278 600	
	II. Bildungsmaßnahmen			
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten	600 000	550 000	674/601/2
5	Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit, a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments b) im Rahmen der freien Jugendpflege (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege sowie beispielhafte Einrichtungen der staatspolitischen Jugendbildung) c) des Ringes politischer Jugend d) im Rahmen der Bezirks- und Kreisjugendpflege Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt des Provinzial-Verbandes Westfalen in Höhe von 79 500 DM. e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben f) im Rahmen sonstiger Bildungsmaßnahmen für Jugendliche aa) an Volkshochschulen bb) an Heimvolkshochschulen cc) durch freie Bildungsverbände	15 000 1 000 000 150 000 200 000 350 000 100 000 60 000 90 000	— 900 000 125 000 110 000 350 000 100 000 — —	101/313 674/608/1a 203/902 674/608/1b 503/965 503/965 551/601 551/600
	Zu übertragen:	2 565 000	2 135 000	

1952		Aufstockung gegenüb. 1952 mehr (—) weniger (—)	Erläuterungen
Ansatz DM	Davon Auf- stockungs- betrag DM		
3 500 000 150 000 200 000	3 200 000 — —	— 1 800 000 — —	Zu lfd. Nr. 1: Jugendfreizeitheimen sind die unentbehrliche Grundlage einer zeitaufgeschlossenen Jugendpflegearbeit. Mit dem Betrag von 5 700 000 DM werden etwa 350 Vorhaben gefördert werden können. Das Gesamtbauprogramm wird auf etwa 60 000 000 DM veranschlagt. Es soll möglichst in den nächsten 5 Jahren durchgeführt werden. Der Schwerpunkt des Bauprogramms liegt nach den vorangegangenen Vorbereitungen im Baujahr 1953. Die Mittel müssen in der Hauptsache durch eigene Leistungen der Träger und durch Zuschüsse der Gemeinden aufgebracht werden; doch sind zur Sicherstellung der Gesamtförderung wesentliche Zuschüsse des Landes erforderlich. Unter den zu fördernden Objekten sollen sich in angemessener Zahl Heime der „Offenen Tür“ befinden, die für Kinder und Jugendliche vom 10. Lebensjahr ab aufwärts bestimmt sind, die keiner Jugendgemeinschaft angehören. Zu lfd. Nr. 2: Damit die Heime der „Offenen Tür“ ihre erzieherische, soziale und staatspolitische Aufgabe voll erfüllen können, müssen in ihnen hauptamtliche sozialgeschulte Helfer und Helferinnen eingesetzt werden, die mit den Aufgaben einer zeitgemäßen Gruppenpädagogik vertraut sind und die „Offene Tür“ in den Zusammenhang der gesamten Jugendhilfe stellen. Auch der besonders hohe Bedarf an geeigneten Beschäftigungsmitteln für die Kinder und Jugendlichen macht einen Zuschuß zu den Betriebskosten erforderlich. Zu lfd. Nr. 3: Die Tagesstätten erweisen sich an großen Schulsystemen mit weitem Einzugsgebiet als eine wichtige Hilfsmaßnahme, insbesondere für die werktätige Jugend der Berufsschule. Sie ermöglichen es, die Wartezeiten sinnvoll zu verbringen — eine Jugendbücherei und Zeitschriften stehen zur Verfügung. Da viele Berufsschüler vor oder nach der Unterrichtszeit in Betrieben arbeiten, wird ihnen Gelegenheit geboten, eine warme Mahlzeit einzunehmen. Abends dienen die Räume der jugendpflegerischen Gruppenarbeit. Der Bedarfsansatz wurde errechnet auf der Grundlage der Erfahrungen des Landesjugendplanes 1952. Zu lfd. Nr. 4: Jugendbildungsstätten der Jugendverbände und anderer Organisationen der Jugendhilfe fördern in meist mehrtätigen Bildungs- und Schulungsveranstaltungen eine Grundhaltung der Jugend, die für das Hineinwachsen der Jugendlichen in die verschiedenen Lebensbereiche von Familie, Gesellschaft und Staat und ihre Mitwirkung bei den schon der Jugend zufallenden Aufgaben unerlässlich ist. Da aber die etwa 30 vorhandenen Jugendbildungsstätten des Landes baulich und einrichtungsmäßig vielfach noch keineswegs den Erfordernissen moderner Jugendbildungsarbeit genügen, sind erhebliche Mittel zur Verbesserung des bestehenden Zustandes aufzuwenden. Auch ist damit zu rechnen, daß in beiden Landesteilen mit dem Ansteigen der Jugendbildungsveranstaltungen noch einige neue Jugendbildungsstätten errichtet werden müssen. Zu lfd. Nr. 5a, b, c und e: Eine wirksame Bildungs- und Schulungsarbeit muß in Einklang mit den Auffassungen moderner Pädagogik den ganzen Menschen erfassen, weshalb es richtig ist, die staatspolitische Bildungsarbeit nicht abzutrennen von den übrigen Bemühungen, die Jugendlichen für ihre Lebens-, Berufs- und politischen Aufgaben bereit und fähig zu machen. Die staatspolitische Schulung wird damit überhaupt erst ermöglicht. Die Bedeutung dieser Bildungsarbeit ist von den Trägern der Jugendarbeit voll erfaßt worden, was allein schon an der zahlenmäßigen Steigerung der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen deutlich wird. In Schulen und Hochschulen wächst das Interesse an der Arbeit der Schülermitverwaltung sowie der Studentenselbstverwaltung, Tagungen und Wochenendtreffen staatspolitischen Charakters fördern die Arbeit; Zeitschriften und Rundbriefe — aus der Initiative der Jugend entstanden — spiegeln sie. Der gegenüber dem Vorjahre erhöhte Ansatz berücksichtigt diese Tatsache. Bei lfd. Nr. 5e sind veranschlagt für: a) Hochschulen 26 000 DM b) Pädagogische Akademien 20 000 DM c) Volks- und Realschulen 64 000 DM d) Höhere Schulen 52 000 DM e) Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen 175 000 DM f) Musik- und Singschulen 13 000 DM Zusammen 350 000 DM Zu lfd. Nr. 5d: Im Grundsätzlichen haben Veranstaltungen im Rahmen der Bezirks- und Kreisjugendpflege dieselbe Bedeutung wie die der freien Jugendpflege. Sie beabsichtigen, die Jugendlichen eines Bezirks, einer Stadt oder eines Landkreises zusammenzuführen, und richten darüber hinaus ihr besonderes Augenmerk auf die nicht einer Jugendgemeinschaft angehörenden Jugendlichen. Eine gute Abstimmung der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Jugendverbände und der Bezirks- und Kreisjugendpflege ist im Gang und wird gefördert durch die örtlichen Jugendringe, in denen hauptsächlich die Vertreter der organisierten Jugend sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. Zu lfd. Nr. 5f: Im Lande Nordrhein-Westfalen sind 25 Jugendvolkshochschulen sowie 200 Arbeitskreise für Jugendliche an Volkshochschulen vorhanden. Veranschlagt man einen Zuschuß je Jugendvolkshochschule auf 2000 DM und je Arbeitskreis für Jugendliche auf 250 DM, so ergibt sich daraus der Bedarfsansatz von 100 000 DM: der unter 551/601 angesetzte Betrag von 60 000 DM steht den Heimvolkshochschulen, der unter 551/600 angeführte Betrag von 90 000 DM den freien Bildungsverbänden für besondere Bildungszwecke für Jugendliche zur Verfügung.
100 000	100 000	—	
100 000	100 000	— 78 600	
4 050 000	3 400 000	— 1 878 600	
250 000	200 000	— 350 000	Zu lfd. Nr. 5a, b, c und e: Eine wirksame Bildungs- und Schulungsarbeit muß in Einklang mit den Auffassungen moderner Pädagogik den ganzen Menschen erfassen, weshalb es richtig ist, die staatspolitische Bildungsarbeit nicht abzutrennen von den übrigen Bemühungen, die Jugendlichen für ihre Lebens-, Berufs- und politischen Aufgaben bereit und fähig zu machen. Die staatspolitische Schulung wird damit überhaupt erst ermöglicht. Die Bedeutung dieser Bildungsarbeit ist von den Trägern der Jugendarbeit voll erfaßt worden, was allein schon an der zahlenmäßigen Steigerung der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen deutlich wird. In Schulen und Hochschulen wächst das Interesse an der Arbeit der Schülermitverwaltung sowie der Studentenselbstverwaltung, Tagungen und Wochenendtreffen staatspolitischen Charakters fördern die Arbeit; Zeitschriften und Rundbriefe — aus der Initiative der Jugend entstanden — spiegeln sie. Der gegenüber dem Vorjahre erhöhte Ansatz berücksichtigt diese Tatsache. Bei lfd. Nr. 5e sind veranschlagt für: a) Hochschulen 26 000 DM b) Pädagogische Akademien 20 000 DM c) Volks- und Realschulen 64 000 DM d) Höhere Schulen 52 000 DM e) Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen 175 000 DM f) Musik- und Singschulen 13 000 DM Zusammen 350 000 DM Zu lfd. Nr. 5d: Im Grundsätzlichen haben Veranstaltungen im Rahmen der Bezirks- und Kreisjugendpflege dieselbe Bedeutung wie die der freien Jugendpflege. Sie beabsichtigen, die Jugendlichen eines Bezirks, einer Stadt oder eines Landkreises zusammenzuführen, und richten darüber hinaus ihr besonderes Augenmerk auf die nicht einer Jugendgemeinschaft angehörenden Jugendlichen. Eine gute Abstimmung der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Jugendverbände und der Bezirks- und Kreisjugendpflege ist im Gang und wird gefördert durch die örtlichen Jugendringe, in denen hauptsächlich die Vertreter der organisierten Jugend sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. Zu lfd. Nr. 5f: Im Lande Nordrhein-Westfalen sind 25 Jugendvolkshochschulen sowie 200 Arbeitskreise für Jugendliche an Volkshochschulen vorhanden. Veranschlagt man einen Zuschuß je Jugendvolkshochschule auf 2000 DM und je Arbeitskreis für Jugendliche auf 250 DM, so ergibt sich daraus der Bedarfsansatz von 100 000 DM: der unter 551/601 angesetzte Betrag von 60 000 DM steht den Heimvolkshochschulen, der unter 551/600 angeführte Betrag von 90 000 DM den freien Bildungsverbänden für besondere Bildungszwecke für Jugendliche zur Verfügung.
15 000	—	—	
550 000	450 000	— 450 000	
85 000	60 000	— 65 000	
110 000	20 000	— 90 000	
270 000	270 000	+ 80 000	
30 000	30 000	÷ 70 000	
60 000	—	—	
90 000	—	—	
1 460 000	1 030 000	+ 1 105 000	

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1953		
		Ansatz DM	Davon Auf- stockungs- betrag DM	Kapitel/Titel Unterteil
	Übertrag:	2 565 000	2 135 000	
6	Förderung von Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit			
	a) im Rahmen der Jugendpflege	500 000	460 000	674/608/2
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflicht- aufgaben	400 000	400 000	503/964
7	Förderung der internationalen Begegnung			
	a) im Rahmen der Jugendpflege	150 000	100 000	674/611
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundes- jugendplan in Höhe von voraussichtlich 100 000 DM.			
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art	150 000	150 000	503/967
		50 000	—	519/347
		20 000	—	551/601
		20 000	—	551/602
8	Durchführung von allgemeinen Landesjugendtreffen	50 000	50 000	203/900
9	Beihilfen			
	a) für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	400 000	320 000	674/606
	b) für den Ring politischer Jugend und die auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände	100 000	75 000	203/902
10	Zuschuß für den Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Zen- trale des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in Düs- seldorf	200 000	200 000	674/603
	Summe II:	4 605 000	3 890 000	
	III. Erholungsmaßnahmen			
11	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung			
	a) von Jugendherbergen	1 200 000	1 080 000	674/601/3
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt des Provinzial-Verbandes Westfalen in Höhe von 20 000 DM.			
	b) von Schullandheimen für Schüler aller Art	550 000	550 000	503/963
12	Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen für die Freizeitgestaltung			
	a) im Rahmen der Jugendpflege	1 000 000	680 000	674/607/1
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt des Provinzial-Verbandes Westfalen in Höhe von 80 000 DM.			
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten	450 000	450 000	503/966
	Summe III:	3 200 000	2 760 000	

1952		Aufstockung gegenüb. 1952 mehr (+) weniger (—) DM	Erläuterungen
Ansatz DM	Davon Auf- stockungs- betrag DM		
1 460 000	1 030 000	+ 1 105 000	
400 000	360 000	+ 100 000	Zu lfd. Nr. 6: Eine verstärkte Jugendschutzarbeit verlangt dringend die Förderung werthafter Jugendschrifttums und die Erziehung der Jugend zum werthhaften Film. Es ist anzustreben, daß die schon bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiet des Jugendschrifttums und der Jugendliteratur für einen möglichst großen Kreis von Jugendlichen wirksam gemacht werden. Die Zusammenarbeit von Jugendpflege und Schule auf diesem Gebiet ist unter diesem Gesichtspunkt nachdrücklich zu fördern.
300 000	300 000	+ 100 000	Zu lfd. Nr. 7: Es sollen weiterhin an Jugendliche, die für eine internationale Begegnung tauglich erscheinen, Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten aus Anlaß von internationalen Begegnungen gegeben werden. Die Mittel stehen sowohl den Mitgliedern der Jugendverbände als auch den Jugendlichen, die keiner Jugendorganisation angehören, zur Verfügung. Bevorzugt sollen jedoch Jugendgruppenleiter und ältere charakterfeste Jugendliche, von denen in besonderer Weise ein bildungsmaßiger Gewinn und eine echte Auswertung der Begegnung mit dem Ausland und mit ausländischen Jugendlichen erwartet werden kann, bedacht werden. Auch Schulen und Hochschulen leiten die Mittel in erster Linie älteren Jugendlichen zu, die in charakterlicher Beziehung wie ihrer geistigen Aufgeschlossenheit nach die Voraussetzungen dafür mitbringen, daß die internationale Begegnung ein innerer Gewinn für sie selbst, für die Schulgemeinschaft und weitere Lebenskreise wird. Als besonders geeignet für eine vertiefte internationale Begegnung erscheint die Unterbringung in Familien, weshalb ihr besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.
100 000	50 000	+ 50 000	
100 000	100 000	+ 50 000	
40 000	—	—	
20 000	—	—	
20 000	—	—	
—	—	+ 50 000	Zu lfd. Nr. 8: Es können nur Jugendtreffen auf Landesgrundlage gefördert werden, die für die gesamte Jugendarbeit des Landes von Bedeutung sind. Jugendtreffen, die nur einen einzelnen Jugendverband zum Träger haben, scheiden für die Bezuschussung aus diesen Mitteln aus.
400 000	320 000	—	Zu lfd. Nr. 9: Wenn auch die Jugendverbände für die einzelnen von ihnen getragenen und geförderten Ausgaben mehr Mittel bekommen als im Vorjahre, so bleibt doch das Erfordernis einer Unterstützung ihrer zentralen Aufgaben durch pauschalierte Beihilfen bestehen. Der Ansatz entspricht der Position des Bundesjugenplans „Beihilfen für die zentralen Funktionsstellen der im Bundesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände“. Auch der Landesjugendring als die gemeinsame Vertretung der Jugendverbände auf Landesebene bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben einer finanziellen Unterstützung. Bis zu 15% der an die Verbände gezahlten Mittel können für Verwaltungsausgaben verwendet werden.
65 000	40 000	+ 35 000	
—	—	+ 200 000	Zu lfd. Nr. 10: Das Land hat ein Interesse daran, daß die im Krieg zerstörte Zentrale des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, die früher schon in Düsseldorf gelegen hat, wiedererrichtet wird. Der Betrag soll den katholischen Jugendorganisationen auf den ihnen an sich zustehenden Anteil an den Ansätzen zu Nrn. 1 und 4 (Freizeitheimen und Jugendbildungsstätten) angerechnet werden.
2 905 000	2 200 000	+ 1 690 000	
1 000 000	880 000	+ 200 000	Zu lfd. Nr. 11a: 6 Jugendherbergsbauten, darunter 4 Neubauten im rheinischen Landesteil, und 4 Jugendherbergsbauten, darunter 3 Neubauten im westfälischen Landesteil, die alle einem dringenden Bedürfnis entsprechen, sollen als Vorrangprojekte eines auf Jahre hinaus nur in Teilabschnitten durchführbaren Bauprogramms von 20 000 000 DM Gesamtkosten finanziert werden. Von dem Ansatz sind 110 000 DM für die Wiedereinrichtung der Jugendherberge Düsseldorf-Oberkassel bestimmt.
445 000	445 000	+ 105 000	Zu lfd. Nr. 11b: Der Schullandheimgedanke, der zunächst von den höheren Schulen der Großstädte ausging, hat heute weitgehend auch die Volks-, Real- und Berufsschulen erfaßt. Die Verbindung von Unterricht und Erholung, freien Arbeitsgemeinschaften und Wanderfahrten macht die Schullandheime zu Stätten jugendlicher Gemeinschaftsbildung; sie erfüllen damit eine wichtige Aufgabe staatspolitischer Erziehung, die durch Unterricht allein weitaus schwerer zu lösen ist. Der Bedarfsansatz errechnet sich auf der Grundlage der im Oktober 1952 vorliegenden sowie der aus Mitteln des Landesjugendplans 1952 nicht erfüllten Anträge.
900 000	580 000	+ 100 000	Zu lfd. Nr. 12: Die jugendgemäße Erschließung der Ferien- und Urlaubszeit, besonders für die Kinder und Jugendlichen der werktätigen Schichten, ist unter erzieherischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten im Rahmen der gesamten jugendpflegerischen Bemühungen von größter Bedeutung, wobei auch zu sehen ist, daß während einer solchen Freizeit die Jugendlichen in besonderer Weise für ideelle Werte und auf staatspolitisch wichtige Fragen und Aufgaben anzusprechen sind. Die Formen des echten Jugendwanderns sollen besondere Förderung erfahren, daneben aber auch Formen der Erholung möglich gemacht werden, die für entwicklungsgeschädigte, gesundheits- und berufsschwache und körperbehinderte Jugendliche geeignet sind.
400 000	400 000	+ 50 000	
2 745 000	2 305 000	+ 455 000	Die Schule erkennt die Notwendigkeit, der Jugend, insbesondere der minderbemittelten Jugend aller Volksschichten, die größtenteils nicht organisiert ist, zu einer sinnvollen Gestaltung des Wochenendes und der Ferienzeit zu verhelfen. Eine wachsende Zahl von Lehrern stellt sich zur Durchführung von Gruppenwanderungen, Zeltlagern, zum Aufenthalt in Schullandheimen und Jugendherbergen freiwillig zur Verfügung. Um den sich ausbreitenden Mißbräuchen des „Wilden Zeltens“ zu begegnen, sollen feste jugendgeeignete Zeltplätze mit einer ständigen Leitung an den Brennpunkten der Wandergebiete Nordrhein-Westfalens errichtet werden. Für das Jahr 1953 sind 10 bis 12 derartiger fester Zeltplätze geplant, die eine Finanzierungsbeihilfe des Landes in Höhe von voraussichtlich 150 000 DM bis 200 000 DM erfordern werden.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1953		
		Ansatz DM	Davon Auf- stockungs- betrag DM	Kapitel/Titel Unterteil
	IV. Jugendwohnheime			
13	Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur In- standsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend	1 000 000 200 000 3 000 000	300 000 — —	674/601:4 611/631:1 702,530
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan von voraussichtlich 2 500 000 DM.	— 200 000 3 000 000	— — 3 000 000	— 202,532 a. o. H.
14	Zuschüsse zur Ausbildung und Fortbildung von Heimleitern und Heimerziehern der Jugendwohnheime, zur kulturellen Be- treuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen und zur Unterstützung der Heimträgergruppen in ihrer organisato- rischen und pädagogischen Arbeit	240 000	140 000	674,621
15	Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur In- standsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten	2 500 000 200 000 1 000 000	2 500 000 — —	503/962 611,632/1 702,530
	Summe IV:	11 340 000	5 940 000	
	V. Erzieherischer Jugendschutz			
16	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes zugleich Summe V:	400 000	400 000	674/645

1952		Aufstockung gegenüb. 1952 mehr (—) weniger (—)	Erläuterungen
Ansatz DM	Davon Auf- stockungs- betrag DM		
3 100 000	2 400 000	— 2 100 000	Zu lfd. Nr. 13: Jugendwohnheime sind die Voraussetzung für die erzieherische und soziale Betreuung von Tausenden von Jugendlichen, die nur auf diese Weise einem Beruf oder der Arbeit zugeführt oder in Arbeitsstellen gehalten werden können. Es handelt sich überwiegend dabei um Vertriebene, Jugendliche aus der Ostzone und Evakuierte sowie um einheimische Jugendliche, die im zwischenbezirklichen Ausgleich in Arbeit und Beruf zu vermitteln sind. Jahresplanung 1953: 60 Restprojekte des Baujahres 1952, die aus Mangel an Mitteln nicht finanziert werden konnten, außerdem zusätzlich 40 Neuprojekte, vornehmlich Berufstätigenwohnheime für 18- bis 25jährige, mit insgesamt 6500 Plätzen. Der erforderliche Finanzierungsbedarf für die Jahresplanung 1953 liegt bei mindestens 30 000 000 DM. Von dem Ansatz sind 200 000 DM für Altheime veranschlagt.
250 000	—	—	
4 000 000	—	—	
2 000 000	—	—	
150 000	—	—	
—	—	+ 3 000 000	Zu lfd. Nr. 14: Die schwierige und verantwortungsvolle Erziehungsarbeit in den Jugendwohnheimen fordert zwingend eine angemessene Ausbildung und eine ständige fachliche Fortbildung der Heimleiter und Heimerzieher. Die erzieherische Arbeit muß unterstützt werden durch die Ausstattung der Heime mit gutem Bildschmuck, guten Büchern, Spielen und Sportgeräten, ein Bedarf, der aus Mitteln für den Bau und die Einrichtung von Jugendwohnheimen, da es sich hierbei um reine Investitionsmittel handelt, nicht befriedigt werden kann. Die Heimträgergruppen als Zusammenfassung gleichgearteter Heimträger sind in das umfangreiche Bau- und Betreuungsprogramm maßgeblich eingeschaltet. Für ihre organisatorischen und pädagogischen Aufgaben sind ihnen Beihilfen zu gewähren. Veranschlagt für: a) Aus- und Fortbildung von Heimleitern und Heimerziehern 40 000 DM b) kulturelle Ausgestaltung der Jugendwohnheime 165 000 DM c) Unterstützung der Heimträgergruppen für ihre organisatorische und pädagogische Tätigkeit 35 000 DM Zusammen 240 000 DM
200 000	100 000	— 40 000	
1 500 000	1 500 000	— 1 000 000	
250 000	—	—	
—	—	—	
11 450 000	4 000 000	— 1 940 000	Zu lfd. Nr. 15: Schülern und Studenten sollen mit den genannten Einrichtungen Heime zur Verfügung gestellt werden, die sowohl Unterkunft wie in vielen Fällen auch Verpflegungsmöglichkeiten bieten. Die Heimgemeinschaft gewährleistet Förderung und Befruchtung des Studiums und bedeutet einen wichtigen Ansatzpunkt für die staatspolitische Bildung. Die besondere Bedeutung dieser Wohnheime liegt darin, daß in ihnen viele Flüchtlinge, Kriegswaisen usw. Aufnahme finden und darin, daß sie die sich sonst selbst überlassenen Jugendlichen zu einem gesunden Gemeinschaftsleben zusammenführen. Der Bedarfsansatz wurde errechnet auf der Grundlage der im Oktober 1952 vorliegenden und der aus dem Landesjugendplan 1952 nicht erfüllten Anträge.
500 000	500 000	— 100 000	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
500 000	500 000	— 100 000	Zu lfd. Nr. 16: Der erzieherische Jugendschutz zielt darauf ab, die Erkenntnis der Schutzbedürftigkeit der heutigen Jugend in der Öffentlichkeit zu vertiefen und die Verantwortung für sie in allen Lebensbereichen, die für die Erziehung und Entwicklung der Jugend von Bedeutung sind, zu erhöhen. Seine Maßnahmen gelten dem Kampf gegen die der Jugend in der heutigen Gesellschaft drohenden Gefahren und erstreben, Jugendgemeinschaften und Jugendverbände zu aktiven Helfern in diesem Kampf zu machen. Unter den Förderungszweck fallen u. a. Jugendschutzwochen, Jugendwochen mit speziellen Themen des Jugendschutzes, Schulungsveranstaltungen zur Gewinnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendschutzes, Verstärkung von ausgebildeten Kräften für die Aufgaben des Jugendschutzes sowie Verbreitung von sachdienlichem Schriftmaterial zur Förderung des Jugendschutzes.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	

B.

Richtlinien, Merksätze, Hinweise und Antragsvordrucke für die Einzelpositionen der Förderung aus Landesjugendplanmitteln

I. Freizeitheime

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend einschließlich von Heimen der „Teil-Offenen-Tür“.

(Pos. 1 Landesjugendplan 1953. Haushalt — Sozialministerium)

I. Begriff und Träger der Heime

Freizeitheime sind Einrichtungen von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern einschließlich Kirchengemeinden und von Kommunen und Kommunalverbänden, die der Jugend einer oder mehrerer Organisationen oder der gesamten Jugend einer Gemeinde, gleich ob organisiert oder nichtorganisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art dauernd zur Verfügung stehen.

Räume, die innerhalb eines Heimes der organisierten Jugend zu bestimmten Zeiten für die nichtorganisierte Jugend offen stehen, gelten als „Teil-Offene-Tür“.

Als Freizeitheime in vorstehendem Sinne gelten ferner Heime mit beschränkten Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige Jugendliche, die an gelegentlichen Veranstaltungen des Heimträgers teilnehmen.

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Freizeitheimes ist es erwünscht, daß es mit einem angemessenen Freizeitzentrum verbunden ist, bzw. daß sich ein geeignetes Freigelände in seiner Nähe befindet.

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes verfügbaren Mitteln können Beihilfen zu den Baukosten sowie zu den Kosten des Ausbaues, der Instandsetzung und Inneneinrichtung gewährt werden für

- a) Jugendfreizeitheime von Jugendorganisationen,
- b) Jugendfreizeitheime sonstiger gemeinnütziger Träger,
- c) Jugendfreizeitheime von Kommunen und Kommunalverbänden.

Ist ein Jugendfreizeitheim mit einem Mehrzweckebau verbunden, dessen Träger eine gemeinnützige Vereinigung bzw. Kirchengemeinde ist, ist ein Kuratorium zu bilden, das sich für die dauernde und bestmögliche Ausnutzung der geschaffenen Heimräume durch die Jugend und für die Jugend einsetzt und auch sonst an der Freizeitgestaltung der Jugend fördernden Anteil nimmt. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen praktisch in der Jugendpflegearbeit stehen.

Für alle Jugendfreizeitheime ist die Bildung eines Förderer(Freundes-)kreises erwünscht, der sich sowohl um die finanzielle Sicherung des Heimes als auch um die Ausgestaltung des Heimlebens bemüht und das Interesse weiterer Bevölkerungskreise an der jugendpflegerischen Arbeit weckt. Dem Fördererkreis sollten angehören Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister und sonstige Personen, die zu einer tätigen Verantwortung für die Jugend berufen sind.

Die Förderung neuer Jugendfreizeitheime aus Mitteln des Landesjugendplanes richtet sich an erster Stelle auf Projekte mit schlichter, zweckmäßiger Bauweise und jugendgemäßer Ausgestaltung, die den Willen zu möglichstster Selbsthilfe erkennen lassen und darum mit verhältnismäßig geringen Beihilfemitteln zu erstellen oder auszubauen sind.

Hilfe für einen jugend- und zeitgemäßen Jugendfreizeit-Heimbau leisten die Merksätze (s. S. 767), die in jedem Falle bei einem Beihilfeantrag zu beachten sind.

Es können nicht gefördert werden:

- a) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Schullandheimes,

- b) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendbildungsstätte,
- c) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendherberge,
- d) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Jugendberufshilfsheimes haben,
- e) Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen aller Schularten.

II. Beihilfeantrag

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes in doppelter (soweit aus Grenzlandmitteln oder bei Freizeitheimen für die Landjugend aus Mitteln des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Zuschuß beantragt wird, in 3facher) Ausfertigung erforderlich, der erschöpfend Auskunft über das zu schaffende oder auszubauende Heim gibt: Trägerschaft, Zweckbestimmung, Art und Stärke der Jugendgruppe(n), Kosten der Finanzierung des Baues bzw. der Einrichtung sowie auch der entstehenden Betriebskosten. Die sonstigen Unterlagen sind in einfacher und bei Anträgen auf zusätzliche Beihilfen aus dem Grenzlandfonds bzw. aus den Mitteln des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Der Antrag muß grundsätzlich vor Beginn des Baues, des Umbaues oder der Instandsetzungsarbeiten gestellt werden.

Nur noch für eine Übergangszeit, längstens jedoch bis zum 1. August 1953, können auch bereits im Bau befindliche Einrichtungen berücksichtigt werden, wenn sie den gestellten Anforderungen entsprechen.

Dem Antrag sind alle Unterlagen gem. C Abschn. a (S. 845) beizufügen.

III. Bedingungen für die Finanzierung

1. Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß gesichert ist. Über bereits festliegende Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungsstellen beizufügen. Nachzuweisen sind auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.
2. Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckebau oder ist in dem Heim eine Wohnung (z. B. für Heimleiter) vorgesehen, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich jugendpflegerischen Veranstaltungen oder Zwecken dient. Vom Antragsteller sind in diesen Fällen mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die zu II. geforderten Antragsunterlagen nur für die der Jugendpflege dienenden Räume des Gebäudes einzureichen. Die Bedingung zu III. 1 muß erfüllt sein.

IV. Sicherung der Landesbeihilfe

Zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Jugendfreizeitheime erfolgt die Gewährung einer Beihilfe nur, wenn die geforderte rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. C, Abschn. b (S. 845) dem Antrag beigelegt ist.

V. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zur Errichtung, zum Ausbau oder Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes ist von dem Rechtsträger der Einrichtung unter Beifügung der nach II. bis IV. verlangten Unterlagen geheftet über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt an den Herrn Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — einzureichen.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln zur Förderung von Freizeitheimen einschl. der Heime der „Teil-Offenen-Tür“

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Heimträgers:
 - b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung der bürgerlichen Rechts, juristische Person usw?):
 - c) Name und Postanschrift des Heimes:
 2. Womit wird die Notwendigkeit des Heimes bzw. der Einrichtung begründet?
 3. Örtliche oder überörtliche Aufgaben?
 4. a) Welchen Jugendgruppen soll das Heim dienen?
 - b) Deren zahlenmäßige Stärke?
 5. Auf wieviel nichtorganisierte Jugendliche ist das Heim berechnet (anzugeben bei Heimen mit „Teil-Offener-Tür“)?
 6. Welche Heime gleicher Art und desselben Trägers sind am Ort bereits vorhanden?
 7. a) Dient das Gebäude neben der Jugendfreizeitförderung noch anderen Zwecken?
 - b) Welchen (Kindergarten, Kinderhort, Nähstube usw.)?
 8. Sind Wohnungen vorgesehen? Für wen?
 9. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
 - b) Wert des Grundstückes?
 - c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
 - d) Schriftlicher Vertrag?
 10. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt?
 - a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) bauliche Verbesserungen, d) Inneneinrichtung des Freizeitheimes?
 11. Bei Mehrzweckebauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes (ohne Grundstück) DM
 12. Die Gesamtkosten des Jugendheims betragen? DM
 13. Höhe der Kosten
 - zu 10 a) DM zu 10 b) DM
 - zu 10 c) DM zu 10 d) DM
 14. Art der Kostenaufbringung:
 - a) aus Eigenmitteln des Trägers in bar DM
 - b) durch Eigenleistungen (Bauarbeiten, Spanndienste, verbilligten Materialeinkauf usw.) DM
 - c) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
 - d) durch Zuschüsse der Stadt/Gemeinde DM
 - e) durch Zuschüsse des Kreises
 - f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM
 - aa) Provinz DM
 - bb) Soz. Min. Landesvertriebenenamt DM
 - cc) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM
 - g) durch Darlehn (Kreditgeber ist anzugeben) DM
 - zusammen: DM
- Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:
- | | | |
|-----------|-------|----|
| zu a) | | DM |
| zu b) | | DM |
| zu c) | | DM |
| zu d) | | DM |
| zu e) | | DM |
| zu f) aa) | | DM |
| bb) | | DM |
| cc) | | DM |
| zu g) | | DM |
| zusammen: | | DM |

Zutreffendes unterstreichen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung, zur Einrichtung und zu den Betriebskosten von Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“ als eigenständige Einrichtung.

(Pos. 1 mit Pos. 2 Landesjugendplan 1953 Haushalt — Sozialministerium.)

I. Begriff und Träger von Heimen der „Offenen Tür“ („O. T.“)

Die „O. T.“ ist eine Einrichtung, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgerischen Arbeit entspricht. Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das schulaltrigen Kindern und Jugendlichen ohne Unterschied der Konfession offen steht, und zwar vornehmlich Jugendlichen, die keiner Kinder- oder Jugendgruppe angehören.

Träger von Heimen der „O. T.“ können sein:

1. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendpflege und allgemeinen Jugendförderung liegt, und die in ihrem Aufgaben- und Wirkungsbereich für die gemeinschaftsgebundene (organisierte) Jugend auch die nichtorganisierte Jugend einschl. schulaltriger Kinder einbeziehen.
2. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegt, und die mit einer „O. T.“ vorzugsweise denjenigen Kindern und Jugendlichen helfen wollen, die in ungünstigen wohnlichen und familiären Verhältnissen leben und mangels eines häuslichen Rückhalts in besonderem Maße der Gefährdung der Straße und anderen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind. Eine solche „O. T.“ wird und soll auch Jugendliche aufnehmen, die bereits dem Jugendamt oder Jugendgericht als gefährdet bekannt sind, und für die eine etwa schon angeordnete Schutzaufsicht oder Bewährungshilfe mit Hilfe der „O. T.“ wirksamer gestaltet werden kann.
3. Kommunen und Kommunalverbände.

II. Formen der „O. T.“ und Personenkreis

Folgende Formen der „O. T.“ sind zu unterscheiden:

1. In einem Freizeitheim, das einer oder mehreren Gruppen der organisierten Jugend gehört, werden an bestimmten Tagen oder für bestimmte Stunden ein oder mehrere Räume der nichtorganisierten Jugend einschl. schulaltriger Kinder geöffnet. — „Die Tür wird vorübergehend offen gemacht.“

In dieser „O. T.“ nehmen sich Mitglieder der Jugendgruppen der Jugendlichen und Kinder an und versuchen sie an Aufgaben, die der Jugendgruppe eigen sind, zu interessieren.

2. In einem Freizeitheim der organisierten Jugend stehen täglich ein oder mehrere Räume der nichtorganisierten Jugend einschl. schulaltriger Kinder zur Verfügung. „Eine Tür wird durchgehend geöffnet.“

Für Spiel und Beschäftigung mit den Jugendlichen und Kindern werden bestimmte Helfer aus der Jugendgruppe bestellt. Ausgewählt werden solche, die gute Fähigkeiten für die Freizeitgestaltung und auch sonst besondere Gaben für die Führung von Jugendlichen besitzen. Die Arbeit geschieht durchweg ehrenamtlich und in einem bestimmten Turnus der Helfer. Nur vereinzelt erfolgt die Bestellung eines ständigen Leiters.

3. Ein eigenes Heim als eigenständige Einrichtung wird für die nichtorganisierte Jugend einschl. schulaltriger Kinder erstellt, ohne räumlichen Zusammenhang mit einem Freizeitheim für die organisierte Jugend oder zum mindesten als in sich geschlossene Baueinheit.

Es soll die Jugendlichen und Kinder anziehen, die aus vielfältigen Gründen nicht in ein der organisierter Jugend gehöriges und von ihrem Geist geprägtes Heim gehen. Dementsprechend wird auch bei der Ausgestaltung ausschließlich auf die Bedürfnisse der nichtorganisierten Jugend Bedacht genommen, u. a. durch die Einstellung eines hauptamtlichen, für die Arbeit besonders vorgebildeten Leiters (Leiterin).

Die Formen der „O. T.“ zu Ziff. 1 und 2 sind als Teil-Offene-Türen (T. O. T.) zu bezeichnen, die Form zu Ziff. 3 als Ganz-Offene-Tür (G. O. T.).

Wegen der besonderen Pädagogik und Methoden, die von einer „Offenen Tür“ gefordert werden, ist es erwünscht, daß sich der Begriff mehr und mehr auf diese letztere Form einengt, da nur sie in der Lage sein wird, die Aufgabe voll zu verwirklichen.

Die Arbeitsweise der „Offenen Tür“ spricht erfahrungsgemäß männliche Jugendliche stärker als weibliche Jugendliche an. Das darf aber nicht dazu führen, daß bei der Ausgestaltung neuer Formen der pädagogischen Erfassung nichtorganisierter Jugendlicher die Mädchen übersehen werden.

„Offene Türen“ für beide Geschlechter bedürfen einer besonders erfahrenen Leitung und entsprechender Helfer und Helferinnen.

Kinder sollen durchweg erst von 10 Jahren an aufwärts Aufnahme in einer „Offenen Tür“ finden. Bei Jugendlichen liegt das Alter zwischen 14 und 21 Jahren. Für junge Menschen, die älter als 21 Jahre sind, müssen besondere Formen der „Offenen Tür“ entwickelt werden.

III. Aufgabe der O. T. als eigenständige Einrichtung („G. O. T.“)

Aufgabe der „G. O. T.“ ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Entspannung zu ermöglichen, die ihnen die Enge der Wohnung oder das Unverständnis der Eltern oder sonstige ungünstige Lebensumstände verwehren. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun — Gruppenbildung — ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Indem sie für das Gute, Wahre und Schöne in der ihnen zugänglichen Weise empfänglich gemacht werden, wird sowohl die Persönlichkeits- wie die Gemeinschaftsbildung grundgelegt. Gepflegt werden muß auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuch, durch Einzelaussprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der „O. T.“ (Wanderungen, Fest und Feier). Durch die Verbindung mit der „O. T.“ sollen die Eltern für ihre Erziehungsaufgabe bereiter, einsichtiger und verantwortlicher gemacht werden.

Der Leiter (die Leiterin) muß in der Hinwendung zum Kind und Jugendlichen Helfer und beratender Freund aller Kinder und Jugendlichen in der „O. T.“ werden. Die „O. T.“ muß ihnen den Weg zeigen, mit den Schwierigkeiten, die ihnen aus der eigenen Veranlagung oder aus ihrer Umwelt erwachsen — Elternhaus, Beruf und Berufsnot —, fertig zu werden.

Bei der Aufgabe der „O. T.“ handelt es sich im Letzten um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden Kindern und jungen Menschen.

IV. Arbeitsmethode der „G. O. T.“

Die Arbeitsmethode ist bei der „G. O. T.“ bestimmt durch ihre Aufgabe. Sie erfordert den hauptamtlichen Leiter (die hauptamtliche Leiterin), mit der rechten persönlichen Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung nach der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Seite (fürsorgerische und sozialpädagogische Ausbildung). Der Leiter (die Leiterin) muß u. a. vertraut sein mit den Methoden der Gruppenpädagogik, die die Fähigkeit eindringender Beobachtung, richtiger Beschäftigung und Gruppenbildung sowie sinnvoller Programmgestaltung voraussetzen. Der Leiter (die Leiterin) muß sich mit dem ganzen Ernst des gut durchgebildeten Sozialarbeiters um jeden einzelnen Jugendlichen bemühen und gerade den schwierigsten Jungen und Mädchen seine (ihre) besondere Sorge schenken.

Der Leiter (die Leiterin) muß für seine (ihre) Aufgabe unterstützt werden durch freiwillige Helfer aus den Ju-

gendgruppen und Organisationen, von angehenden Fürsorgern, Jugendpflegern, Sportlern, Studenten, Lehrern und Fachleuten (Handwerkern usw.).

V. Lage der „G.O.T.“ und Einrichtung der Räume

Die „G.O.T.“ gehört als Treffpunkt der nichtorganisierten Jugend in die Brennpunkte der Stadt und in die dichtest besiedelten Viertel, die heute oft auch in Randbezirken der Städte liegen. Ihrer Eigenständigkeit soll durch räumliche Trennung von anderen Jugendhilfe- und Jugendpflegeeinrichtungen möglichst Rechnung getragen werden. Sie muß Raum bieten für Spiel und Sport, für Werkarbeit, für ein geruhiges Lesen, für Vorführungen von Bild und Film und für eine gemeinsame Aussprache. Deshalb sollen neben einem größeren Raum, der für Spiel und Sport, für Vorführungen und Gemeinschaftsveranstaltungen einschl. Elternbesprechungen und Elternabenden benutzt werden kann, zur Verfügung stehen ein Raum für kleinere Gruppenabende, ein Raum für die Bücherei, ein Werk- und Bastelraum, eine kleine Küche, ein kleineres Zimmer für den Leiter (die Leiterin) zur Durchführung von Einzelaussprachen mit Jugendlichen und Eltern sowie für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. Ferner sind erforderlich ausreichende sanitäre Anlagen, möglichst mit Wasch- und Duschaum. Wünschenswert ist ein Spielplatz oder eine größere Rasenfläche dicht bei der „O.T.“.

Auch an die Einbeziehung einer Wohnung für den Leiter (die Leiterin) ist zu denken.

Siehe hierzu die Merksätze auf S. 767, die für jeden Beihilfeantrag zu beachten sind.

VI. Freundeskreis

Erstrebenswert ist, daß sich um jede „G.O.T.“ ein Ausschuß von Persönlichkeiten — Freundeskreis, Beirat — bildet (Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister, Unternehmer usw.), die sich sowohl für die Arbeit wie auch für die finanzielle Sicherung der „O.T.“ verantwortlich fühlen und diese Verantwortung mehr und mehr auch in die Bevölkerung des betreffenden Stadtteils hineinragen.

VII. Beihilfen

1. Die Formen der Teil-Offenen-Tür („T.O.T.“) werden bezuschußt nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen (Pos. 1 des Landesjugendplanes) mit Verwendung des für diese Beihilfeanträge vorgeschriebenen Antragsformulars.

2. Für Heime der „G.O.T.“ können Beihilfen gegeben werden

- a) zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung sowie
- b) zu den laufenden Betriebskosten,

wenn der Träger nachweist, daß er der Aufgabe einer „G.O.T.“ entsprechend den vorstehenden Richtlinien in vollem Umfang gerecht zu werden vermag.

Dazu gehört, daß er hinreichende jugendpflegerische und jugendfürsorgerische Erfahrung besitzt und bereit ist, einen hauptamtlichen Leiter (Leiterin) mit der erforderlichen Ausbildung und einer angemessenen Bezahlung einzustellen.

Ferner muß Beihilfebedürftigkeit vorliegen.

VIII. Beihilfeantrag für die „G. O. T.“

Beihilfeanträge zu VII. 2. a) sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen. Sie müssen grundsätzlich vor Beginn der Bau-, Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten eingereicht werden.

Nur noch für eine Übergangszeit, jedoch spätestens bis zum 1. August 1953, können auch bereits im Bau befindliche Einrichtungen berücksichtigt werden, wenn sie den in diesen Richtlinien gestellten Anforderungen entsprechen.

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (personelle und sächliche Kosten) von Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“ mit Trägern gem. I Ziff. 1 u. 2 können Beihilfen in Höhe von 50% der Kosten gewährt werden, in Ausnahmefällen auch Beihilfen bis zur Höhe von 75%, keinesfalls jedoch eine höhere Beihilfe als 7200,— DM für die Dauer eines Rechnungsjahres.

Alle Fragen sind sorgfältig zu beantworten. Trägerschaft, Art der Kinder und Jugendlichen, die die „G.O.T.“ zu erfassen gedenkt, Kosten und Finanzierung des Baues bzw. der Einrichtung sowie auch die errechneten bzw. schon entstandenen Betriebskosten müssen genau zu ersehen sein.

Dem Antrag sind alle Unterlagen gem. C Abschn. a) (S. 845) beizufügen.

IX. Bedingungen für die Finanzierung

1. Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als „G.O.T.“ bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß gesichert ist. Über bereits festliegende Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungsstellen beizufügen. Nachzuweisen sind in jedem Falle auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.

2. Ist die „G.O.T.“ nur Teil eines Hauses, das als Ganzes für weitere Zwecke der Wohlfahrts- und Jugendhilfe erstellt bzw. ausgebaut wird, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für die Räume der „G.O.T.“ möglich, die eine in sich geschlossene Einheit, möglichst mit eigenem Eingang, bilden müssen. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die zu VIII. geforderten Antragsunterlagen nur für die „G.O.T.“ einzureichen. Die Bedingungen zu IX. 1. müssen erfüllt sein.

X. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Rechtsträger der „G.O.T.“ unter Beifügung der unter VIII. und IX. geforderten Unterlagen geheftet über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt und den Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — an das Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, einzureichen.

XI. Bewilligung und Sicherung der Landesbeihilfe

1. Die Beihilfen werden in jedem Falle durch das Sozialministerium bewilligt. Den Verwendungsnachweis prüft die auszahlende Stelle.

2. Der Antragsteller hat die rechtsverbindliche Erklärung gem. C, Abschn. b) (S. 845) beizufügen.

13. Art der Kostenaufbringung zu 8 d

a) aus Eigenmitteln des Trägers in bar	DM
b) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)	DM
c) durch Zuschüsse der Stadt / Gemeinde	DM
d) durch Zuschüsse des Kreises	DM
zusammen:	DM

Von diesen Beihilfen sind bereits vorhanden oder ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

zu 12 a	DM
zu 12 b	DM
zu 12 c	DM
zu 12 d	DM
zu 12 e	DM
zu 12 f	DM
zu 12 g	DM
zusammen:	DM
zu 13 a	DM
zu 13 b	DM
zu 13 c	DM
zu 13 d	DM
zusammen:	DM

Welche Beihilfen sind für die „G.O.T.“ bereits früher gewährt worden?

a) für Bau und Einrichtung — Höhe	DM
von welcher Stelle?	
b) für die laufenden Betriebskosten — Höhe	DM
von welcher Stelle?	

14. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe aus Mitteln der Abteilung Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums beantragt?

a) für Errichtung — Ausbau — Einrichtung	DM
b) für die laufenden Betriebskosten (personelle und sächliche zusammen)	DM

15. Bei Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.
 Bankkonto:
 für

16. Die Richtlinien des Sozialministers für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Inneneinrichtung und zu den laufenden Betriebskosten von Heimen der „O.T.“ als eigenständige Einrichtung — „G.O.T.“ — sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes der „G.O.T.“ befugt ist.

17. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
 - (2) ein Satz Bauzeichnungen,
 - (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
 - (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
 - (5) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
 - (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
 - (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes der „G.O.T.“,
- außerdem alle Unterlagen gemäß C, Abschn. a und b (S. 845.)

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift des Rechtsträgers)

Zutreffendes unterstreichen.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt / Kreisjugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

IV. Stellungnahme des Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege —.

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeit- heimen aller Art

(Gem. Erl. d. Sozialministers — III B 5d — C X — u. d. Ministers für Wiederaufbau — I A — 4.20 — 1927/53 v. 20. 5. 1953)

A. Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Merksätze haben Geltung für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, Jugendfreizeitheimen einschl. Teil-Offener-Tür und von Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“.

B. Grundsätzliches:

Diese Merksätze sollen den im Jugendfreizeitheimbau tätigen Trägern, Mitarbeitern und Architekten Anregung und Hilfe sein. Umfang des Bauprogramms und Art seiner Verwirklichung sind maßgeblich vom echten Bedarf der auf die Heimbenutzung angewiesenen Jugend sowie von den finanziellen Möglichkeiten des Trägers und von der Förderung durch kommunale Stellen abhängig.

Es ist nicht Zweck dieser Merksätze, in jedem Fall zum Bau eines Jugendfreizeitheimes anzuregen, bei dem das gesamte nachstehende Raumprogramm erfüllt wird.

Auch das bescheidene Jugendfreizeitheim mit nur wenigen Gruppenräumen soll Förderung erfahren können, wenn nachgewiesen wird, daß ein verkürztes Raumprogramm den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht wird, und wenn Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Gruppenräume uneingeschränkt der Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege dienen.

Bauten in Verbindung mit vorhandenen Einrichtungen anderer Zweckbestimmung dürfen nur dann gefördert werden, wenn eine in sich abgeschlossene Raumeinheit als Jugendfreizeitheim geschaffen wird.

Behelfsmäßige Lösungen in Bunkern, Baracken, Wellblechhütten und dergleichen sowie Projekte in lichtarmen Kellern und Speichern sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch scheiden jene Antragsteller für eine Förderung aus, deren Planung erkennen läßt, daß es dem Träger vornehmlich darum zu tun ist, eine Finanzierungsquelle für ein anderes Vorhaben zu erschließen, das jugendpflegerischen Aufgaben fremd ist.

Das Jugendfreizeitheim muß einer erzieherischen Aufgabe an der Jugend dienen und durch das in ihm zur Entfaltung kommende Jugendleben sowohl eine echte Persönlichkeits- als auch Gemeinschaftsbildung fördern, die sich bewährt in Familie, Volk und Staat.

Für die Planung und Ausführung von Jugendfreizeitheimen sind nur anerkannt gute und erfahrene Architekten heranzuziehen. Nur in der Ausgewogenheit der baulichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Erfordernisse kann eine befriedigende Lösung gefunden werden.

Die Auswahl des rechten Heimleiters (Heimleiterin) ist von entscheidender Bedeutung für den Charakter des Heimes und den erzieherischen Erfolg aller Heimarbeit. Von ihm (ihr) muß verlangt werden, daß er (sie) seine (ihre) Eignung zumindest in jahrelanger und erfolgreicher praktischer Jugendpflegearbeit unter Beweis gestellt hat. Hausmeister als Heimleiter genügen keinesfalls.

In Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“ ist ein(e) sozialpädagogisch vollausgebildete(r) hauptamtliche(r) Leiter (Leiterin) erforderlich, der (die) auch im Hause wohnen soll.

Aber auch bei allen übrigen Jugendfreizeitheimen muß die Beaufsichtigung des Heimes in pädagogischem Sinne gewährleistet sein, ohne daß damit die Mitverantwortung der Jugend für ihr Heim und ihre ständige Mitarbeit an seiner Ordnung, Ausgestaltung und Verschönerung beeinträchtigt werden. Mitverantwortung und Mitarbeit der Jugend sollen vielmehr durch eine gute Leitung verstärkt und durchformt werden.

C. Lage und Grundstück:

Das Jugendfreizeitheim soll in den Wohngebieten errichtet werden, für dessen jugendliche Bewohner es bestimmt ist. Heime der „Ganz-Offenen-Tür“ werden

demnach vor allem in den dichtest besiedelten Wohngebieten der Groß- und Mittelstädte angelegt werden müssen.

Das Grundstück muß an ausgebauten, befestigten Straßen liegen, die abends ausreichend beleuchtet sind.

Auf ausreichende Belichtung aller für die Jugendlichen zum Aufenthalt bestimmten Räume ist größter Wert zu legen. Außerdem muß das Grundstück nach Lage und Zuschnitt und mit seiner vorhandenen bzw. geplanten, aufstehenden und benachbarten Bebauung und seinem Bewuchs eine ausreichende Besonnung dieser Räume gewährleisten. Das ist nicht der Fall, wenn ein großer Teil dieser Räume nach Nord bzw. Nordwest und Nordost gelegen ist.

Soweit das Jugendfreizeitheim nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Grünflächen für Erholung, Spiel und Sport errichtet werden kann, sollte das Grundstück selbst Freiflächen für Unterhaltung und Spiel aufweisen.

D. Bauweise:

Die Bauweise wird unbeschadet der bauaufsichtlichen Vorschriften von der Lage des Heimes zu der angrenzenden Bebauung abhängen. Die Jugend fühlt sich vor allem von den Räumen, die ebenerdig liegen, angesprochen. Bei Heimen der „Teil-“ und der „Ganz-Offenen-Tür“ sowie bei Mehrzweckbauten ist besonders darauf zu achten, daß die für die Jugend bestimmten Räume möglichst weitgehend im Erdgeschoß angeordnet werden.

Unnötiger Aufwand an Raum und Ausstattung ist zu vermeiden. Der Bau ist klar zu gliedern, sparsamste Verwendung aller Mittel unter sinnvoller Anwendung technischer Fortschritte im Bauwesen, zeitgemäßer Konstruktionen und Baustoffe sollen das Gefühl für Qualität schulen und die Geschmacksbildung fördern. Die Geschoßkonstruktionshöhe soll 3 m oder 3,25 m betragen.

E. Raumprogramm:

1. Die Gruppenräume sind das Kernstück jedes Jugendfreizeitheimes. Die Zahl der Gruppenräume wird von der Art des Heimes (Freizeitheim, „Teil-Offene-Tür“, „Ganz-Offene-Tür“) und der Anzahl der Jugendgruppen abhängen.

Ein gut gestaltetes Gemeinschaftsleben innerhalb der einzelnen Gruppen erfordert möglichst viele Einzelräume, die untereinander keine Verbindung haben sollen. Die Trennung der Räume durch Klapp- und Schiebetüren oder Harmonikawände fördert die Schallübertragung und führt zu gegenseitiger Behinderung der Freizeitgestaltung benachbarter Gruppen und läßt sich bei den verhältnismäßig kleinen Gruppenräumen nicht so gestalten, daß jeder Raum eine eigene Note, die dem Geschlecht und Alter der Gruppenangehörigen entsprechen sollte, erhält. Diese Nachteile stehen bei dem ständigen Bedarf an Gruppenräumen in keinem Verhältnis zu der durch diese Verbindungstür oder -wand geschaffenen Möglichkeit, für verhältnismäßig wenige Veranstaltungen, mehrere Gruppenzimmer zu einem größeren Raum zu vereinigen.

Die Gruppenräume sind verschieden groß anzuordnen: etwa 15—30 qm.

Die Gruppenräume und die nachgenannten Lese-, Werk- und Spielräume sind so anzuordnen, daß sie vom Flur oder einer Halle aus unmittelbar zu erreichen sind.

2. Bücherei und Lesezimmer:

Bei mittleren und größeren Jugendfreizeitheimen ist die Anlage eines Lesezimmers mit Bücherei zweckmäßig.

3. Gemeinschaftsräume:

Zu einer lebendigen Jugendfreizeitgestaltung gehören Laien- und Puppenspiele, Volks- und Jungentänze, Filmvorführungen, Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendgruppen und Elternabende. Hierfür ist ein größerer Gemeinschaftsraum erwünscht, der 40—100 qm groß sein soll. Die Notwendigkeit einer Bühne für das Laienspiel wird oft überschätzt. Es genügt dafür ein größeres Podium.

Bei kleineren und mittleren Heimen kann dieser Gemeinschaftsraum auch als Spielraum (Tischtennis) Verwendung finden. Säle fallen im allg. nicht unter den Begriff des Gemeinschaftsraumes. Nur wenn auf Grund des Umfanges der Jugendarbeit (etwa für einen größeren Bezirk) oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Notwendigkeit eines solchen Saales nachgewiesen wird, kann — soweit seine kostenlose Benutzung für Jugendzwecke gewährleistet ist — dieser Saalbau zum Teil aus Landesjugendplanmitteln gefördert werden.

4. Werkräume:

Der Werkraum ist für mittlere und größere Jugendfreizeitheimen zur Durchführung einer gestaltenden Jugendfreizeit notwendig. Er ist unter Berücksichtigung der Art der Werkarbeit mit Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschluß auszustatten. Dieser Raum sollte mindestens in der Größe eines großen Gruppenraumes (etwa 30 qm) gehalten werden. Er kann im Keller- oder Sockelgeschoß untergebracht werden, wenn eine einwandfreie Tagesbelichtung gewährleistet ist. Infolge der verschiedenartigen Werkarbeit von Jungen und Mädchen ist bei größeren Jugendfreizeitheimen die getrennte Anlage von Jungen- und Mädchenwerkräumen zweckmäßig. Für Jungen ist außerdem die Anlage einer Dunkelkammer mit Wasseranschluß für Fotoarbeiten erwünscht.

5. Spielraum:

Ein größerer Raum für Bewegungs- und rauhere Jungenspiele soll bei größeren Freizeitheimen vorgesehen werden.

6. Kochnische:

In mittleren und größeren Freizeitheimen empfiehlt sich die Anlage einer Kochnische oder — im Bedarfsfalle — auch einer Teeküche.

7. Garderobe:

Für die Ablage der Garderobe ist der Gruppenraum ungeeignet. Dafür sind in Nähe der Gruppenräume verschließbare, in Flurnischen eingebaute Garderobenschränke oder eine unter Daueraufsicht stehende Sammelgarderobe am Eingang zweckmäßig. Darüber hinaus sind Sondergarderoben für die großen Gemeinschaftsräume u. a. nicht vorzusehen; bei größeren Veranstaltungen können aushilfsweise Gruppenzimmer als Garderobenablage benutzt werden.

8. Sanitäre Anlagen:

a) Toiletten:

Die Toilettenanlagen sind bei Freizeitheimen mit mehreren Gruppenräumen nach Geschlechtern zu trennen und bei mehrgeschossigen Anlagen in jedem Geschoß in der Nähe des Treppenhauses anzulegen.

Für 20 Mädchen ist 1 Abortbecken, bzw.
für 40 Jungen 1 Abortbecken sowie
für 15 Jungen 1 Urinalstand
vorzusehen.

Die Toilettenräume sind unmittelbar zu belichten und zu belüften und müssen durch einen belichteten und belüfteten Vorraum zugänglich sein.

Im Vorraum sind Waschgelegenheiten und 1 Ausgußbecken anzubringen. Die Aufstellung von elektrischen Handtrocken-Apparaten wird empfohlen.

Für größere Gemeinschaftsräume bzw. Säle sind gesonderte Toilettenanlagen vorzusehen. In den Toilettenräumen sind Wasserzapfstellen mit Schlauchverschraubungen anzuordnen.

b) Brauseräume:

Sind auf dem Grundstück oder in der Nähe Spiel- und Sportgelegenheiten im Freien vorhanden, so ist die Anlage eines Umkleide- und Brauseraumes zweckmäßig.

9. Heimleiterwohnung:

Es ist zweckmäßig, in größeren, ggf. auch in mittleren Freizeitheimen eine Wohnung für den Heimleiter einzuplanen. Die Wohnungsgröße soll auf eine Familie mit Kindern abgestellt sein und den Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau über die Förderung des Wohnungsneubaus im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB) bzw. den Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB) (MBL. NW. 1951 S. 181 bzw. 222) entsprechen.

Die Heimleiterwohnung kann nicht aus Mitteln des Landesjugendplans finanziert werden. Für die anteiligen Baukosten kann Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehens aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues bei dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis gestellt werden.

10. Übernachtungsmöglichkeiten:

Bei mittleren und größeren Freizeitheimen mit einer Heimleiterwohnung können Unterkunft- und Schlafräume für einige Jugendliche vorgesehen werden, die zum Zwecke der Beaufsichtigung in die Nähe der Heimleiterwohnung zu legen sind.

11. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder:

Diese sind in jedem Freizeitheim unerlässlich. Bei Unterkellerung ist ein Kellerraum hierfür einzurichten, der, soweit möglich, durch Fahrradrampen unmittelbar von außen zugänglich gemacht wird.

12. Für die verschiedenen Größen von Freizeitheimen nach vorstehenden Ausführungen ist folgendes Mindestraumprogramm ermittelt worden. Für ein

a) kleineres Freizeitheim:

1—3 Gruppenräume,
1 Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle (Diele),
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: 1 Gemeinschaftsraum 40—50 qm;

b) mittleres Freizeitheim:

3—5 Gruppenräume,
1 Leseraum mit Bücherei,
1 Werkraum,
1 Gemeinschaftsraum 60—80 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für einige Jugendliche.

c) größeres Freizeitheim:

6 und mehr Gruppenräume,
Leseraum mit Bücherei,
2 Werkräume,
Spielzimmer,
1 Gemeinschaftsraum 80—100 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
ggf.: Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für Jugendliche.

13. Bei der Planung von Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“ ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

- a) Im Mittelpunkt des Erdgeschosses sollte eine größere Eingangshalle liegen, die so mit Sitzgelegenheiten, Tischen usw. auszustatten ist, daß sie den jungen Besucher einladend aus seiner Befangenheit herausholt und bei vorkommenden Gelegenheiten auch als Fest- und Feierraum mitbenutzt werden kann. Zweckmäßigerweise werden hier auch Zeitschriften usw. ausgelegt und kulturelle Veranstaltungen, Sportergebnisse und wichtige Ereignisse in einem Aushang angezeigt.
- b) In oder unmittelbar neben der Eingangshalle sollte auch ein Zeitschriften- und Bücherstand (etwa 2—4 qm) eingerichtet werden, bei dem preiswertes jugendgemäßes Schrifttum gekauft werden kann.
- c) Auch eine Anrichte (Büfett) bescheidenen Ausmaßes (etwa 6—8 qm) für die Bereitung und Verabreichung von Kleinstmahlzeiten und alkoholfreien Getränken sollte vorgesehen werden.
- d) Ein Büro für den Heimleiter (etwa 15 qm), das gleichzeitig als Besprechungszimmer benutzt werden kann, ist unerlässlich. Es sollte so angeordnet werden, daß von ihm aus die Eingangshalle zu übersehen ist und eine direkte Verbindung zum Zeitschriftenstand und zur Anrichte besteht.
- e) Ein Schreibzimmer (etwa 20 qm), das erforderlichenfalls auch als Rauchzimmer benutzt werden kann, gehört zum Raumprogramm eines Heimes der „Ganz-Offenen-Tür“.
- f) Die Einrichtung einer Heimleiterwohnung im Sinne von Ziff. E 9 (S. 770) ist notwendig.

Auch sollte ein Helfer- bzw. Praktikantenzimmer in der Größe von etwa 10 qm sowie 1 Raum mit Möglichkeit für 2 bis 4 Übernachtungen vorgesehen werden.

F. Bauausführung:

1. Nur bei kleinen Heimen ist Einzelofenheizung (zweckmäßigerweise als Kachelofen-Umluftheizung mit Bedienungsmöglichkeit vom Flur aus) zu vertreten.
Im Normalfall ist eine zentrale Warmwasserheizung zu empfehlen.
2. Die Fußböden der Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind fußwarm und fugenarm auszubilden.
In den Toiletten-, Vor-, Dusch- und Umkleieräumen ist der Fußboden wasserdicht und gleitsicher und überall so auszubilden, daß er leicht zu reinigen ist.
Die Anlage von Bodeneinläufen in diesen Räumen ist zweckmäßig.
3. Die Wände müssen in den Gruppenräumen in Höhe der Stuhllehnen stoßfest und in den sanitären Räumen bis zur Höhe der Toiletten-Trennwände abwaschbar sein. Sämtliche Putzkannten sind mit Eckschutzschienen zu verwahren.

G. Einrichtung:

Farbe und künstlerische Ausstattung sollen bei der Gestaltung der Räume in ihrer Wirkung genutzt und sorgsam ausgewählt werden. Nur gut gestaltete schlichte Möbel und Geräte aus Handwerk und Industrie sollen Verwendung finden.

Gestaltung und Ausstattung eines Raumes werden verschieden ausgeprägt sein, je nachdem der Raum für Mädchen oder für Jungen bis zu 18 Jahren oder Ältere über 18 Jahre bestimmt ist.

Bei den Gruppenräumen und bei dem großen Gemeinschaftsraum achte man darauf, daß durch Stapelmöglichkeiten von Tischen und Stühlen schnell Raum für Spiele geschaffen werden kann. Die Tische sollen in Breite und Höhe aneinandersetzbar sein. Die Schränke sollen — soweit sie beweglich sind — überschaubar und nicht höher als 160 cm sein. Es empfiehlt sich, in einzelnen Gruppen-, vor allem aber in den Werk- und Lese-(Bücherei-)Räumen verschließbare Wandschränke einzubauen.

Die Werkräume der Jungen können mit 4-Mann-Hobelbänken, Dunkelkammern und Entwicklungströgen, die Werkräume der Mädchen mit Nähmaschinen, Flachwebstühlen und Webrahmen ausgestattet werden. Der Gemeinschaftsraum sollte Vorrichtungen zur Verdunkelung und Anschlußmöglichkeiten für Radioübertragung und Schmaltonfilmgeräte haben.

H. Gestaltung des Garten- und Freiraumes:

Der Garten- und Freiraum ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Gemeinschaftsleben einer Gruppe.

Es empfiehlt sich, für seine Gestaltung einen Gartenarchitekten heranzuziehen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen.

(Pos. 3 Landesjugendplan 1953 — Haushalt — Kultusministerium.)

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Beihilfen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen gewährt werden.

Die Zuschüsse sollen Schulträgern die Möglichkeit der Errichtung und Einrichtung von Tagesstätten geben, in denen Schüler und Schülerinnen, insbesondere von Schulen mit weitem Einzugsgebiet, sich aufhalten, eine warme Mahlzeit einnehmen und gegebenenfalls auch übernachten können. Sie dienen gleichzeitig jugendpflegerischen Zwecken der Schule.

Die Tagesstätten sollen dagegen nicht Lehr- und Unterrichtszwecken dienen und sich darum auch in der äußeren Gestaltung von Klassenräumen unterscheiden; sie sollen wohnlich eingerichtet und möglichst mit Büchern, Zeitschriften und Brettspielen usw. ausgestattet sein.

Bei der Einrichtung und Verwaltung der Räume sowie bei der Führung der Aufsicht ist die Schülermitverwaltung verantwortlich zu beteiligen.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) beizufügen.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues und der Einrichtung von Tagesstätten für Schüler- und Schülerinnen.

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung (Tagesstätte):
- b) Rechtsform des Trägers (juristische Person):
2. a) Welcher Schulart soll die Einrichtung (Tagesstätte) dienen?
- b) Ort und Straße:
3. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
4. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 - a) Ausbau
 - b) bauliche Verbesserungen
 - c) Einrichtung
5. Höhe der Kosten
 - zu a) DM
 - zu b) DM
 - zu c) DM
6. Finanzierungsplan:
 - a) aus eigenen Geldmitteln DM
 - b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, verbilligter Materialeinkauf u. ä.) DM
 - c) durch Zuschuß der Gemeinde, des Gemeindeverbandes DM
 - d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt DM
 - e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter (Angabe der Stellen) DM
 - f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) DM

zusammen DM

Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:

- zu a)
- zu b)
- zu c)
- zu d)
- zu e)
- zu f)

Wurde für das gleiche Vorhaben bereits früher ein Zuschuß oder Darlehen gewährt?

Von wem?

In welcher Höhe? DM

7. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
8. Die Richtlinien des Kultusministeriums für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
9. Im Falle der Gewährung einer Beihilfe wird die Verwendung des Betrages ordnungsmäßig nachgewiesen.
10. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postscheckkonto Nr.

Bankkonto Nr.

für
11. Folgende Angaben sind dem Antrag beigelegt:
 - a) Ausführliche Beschreibung des Objekts (der Tagesstätte)
 - b) Spezifizierter Kostenanschlag

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

II. Bildungsmaßnahmen

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten.

(Pos. 4 Landesjugendplan 1953. Haushalt — Sozialministerium)

I. Begriffsbestimmung.

Jugendbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Heime zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke, für die Einnahme von Mahlzeiten, die Übernachtung und die wirtschaftlichen Einrichtungen (Küche, Vorrat usw.). Gefordert ist ferner eine ständige Leitung des Heimes in der Person eines erfahrenen Jugendbildners (Jugendbildnerin) mit hinreichend fachlicher Ausbildung bzw. Schulung. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Hilfskräfte müssen vorhanden sein.

II. Beihilfefähigkeit.

1. Die Jugendbildungsstätten müssen vom Sozialministerium als solche anerkannt sein. Die Anerkennung wird nur ausgesprochen, wenn nachgewiesen wird, daß das Heim überwiegend (mehr als 50%) der Bildungs- und Schulungsarbeit für Jugendliche dient. Dieser Nachweis ist auch bei Neubauten zu führen.
2. Hinsichtlich des Raumprogramms, der Gestaltung und der Einrichtung sind die in den Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten auf Seite 781 aufgeführten Forderungen und Anregungen zu beachten.
3. Die Leitung des Hauses muß eine gute pädagogische, bildungsmäßige und jugendpflegerische Betreuung der Lehrgangs- und Tagungsteilnehmer verbürgen.

Nicht gefördert werden können Schullandheime und Erholungsheime. Ob und inwieweit Volkshochschulheime, Heimvolkshochschulen und Heime von Bildungswerken zusätzlich zu der Förderung durch das Kultusministerium aus den Mitteln für Jugendbildungsheime mitgefördert werden können, wird von Fall zu Fall entschieden. Die Prüfung wird sich darauf richten, im einzelnen festzustellen, ob, in welchem Umfang und in welcher Art diese

Heime auch für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege zur Verfügung stehen.

III. Umfang der Beihilfen.

1. Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans können gewährt werden für:
 - a) die Errichtung einschl. Einrichtung
 - b) den Ausbau
 - c) die Instandsetzung
 - d) die Einrichtung oder Ergänzung der Einrichtung (ohne Baumaßnahme) einer Jugendbildungsstätte, die die in den Ziff. I. u. II. aufgeführten Merkmale hat.
2. Bei Vorhaben zu 1. a) bis c) ist vom Träger eine mindestens 50%ige Eigenfinanzierung nachzuweisen. Für die Eigenfinanzierung können Grundstückswerte (bei Eigentum), Zuschüsse anderer Stellen, Bankkredite und andere Darlehen sowie Sammlungsergebnisse in Anrechnung gebracht werden. Über die Höhe der Beihilfen im Rahmen der restlichen 50% wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln von Fall zu Fall entschieden.
3. Für die Einrichtung — Ziff. III. 1. a) und 1. d) — können Beihilfen aus den Landesjugendplanmitteln nur bei einer mindestens 40%igen Eigenfinanzierung (im Sinne von Ziff. III. 2) gewährt werden.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren.

1. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt über die zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendämter und die Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — dem Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, vorzulegen. Dem Antrag sind die Antragsunterlagen gemäß C Abschn. a) (S. 845) beizufügen.
2. Die Beihilfen werden durch das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, bewilligt und durch den zuständigen Regierungspräsidenten zur Auszahlung gebracht, dem auch die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt.
3. Der Antragsteller hat ferner eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gemäß C Abschn. b) (S. 845) abzugeben.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Inneneinrichtung*) der Jugendbildungsstätte

(für jedes Vorhaben ist ein besonderes Formblatt auszufüllen)

1. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Hauses: (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer)

.....

2. Träger der Einrichtung: (Name und genaue Anschrift)

.....

3. Antragsteller (genaue Anschrift), **der zugleich die rechtliche Vertreterbefugnis für die Bildungsstätte besitzen muß:**

.....

4. Heimleiter - Heimleiterin:

a) Name, Familienstand, erlernter Beruf?

.....

b) Wie lange schon tätig in der Jugend- und Jugendbildungsarbeit?

.....

c) Wohnung im Heim? Wieviel Räume?

5. Darlegung der Eigentumsverhältnisse der Bildungsstätte: (Miet-, Pacht- und Kaufverträge beifügen)

.....

6. Zweck, für den die Beihilfe erbeten wird: (genaue Angaben, ggf. als besondere Anlage):

.....

7. a) Gesamtsumme des Kostenvoranschlages:

(spezifiziert als Anlage beifügen)

b) Ausführliche Baubeschreibung: (mit Angabe der Räume)

.....

8. Finanzierungsplan: (spezifiziert als Anlage beifügen)

a) Eigenmittel DM

b) Beihilfen dritter Stellen (Stadt-, Kreis-, Provinzialverwaltung usw.) DM

c) vom Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt erbetene Beihilfe DM

(Bescheinigungen zu a) und b) beifügen)

9. Bereits seit 1948 aus öffentlichen Mitteln gewährte Beihilfen:

a) von Datum: für Betrag: DM

b) von Datum: für Betrag: DM

c) von Datum: für Betrag: DM

10. Welchem Zwecke dient das Haus noch:

a) als zu %

b) als zu %

c) als zu %

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

11. Anzahl der vorhandenen Betten:
in Einbett-, Zweibett-, Dreibett-, Vierbett-, Mehrbettzimmern?

12. Wieviel Personen sind im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt bzw. sollen beschäftigt werden:

.....

.....

.....

13. Die Richtlinien des Sozialministeriums für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung bzw. Inneneinrichtung von Jugendbildungsstätten sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt. Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der (die) Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

14. Bei der Bewilligung einer Beihilfe wird Überweisung des Betrages erbeten
auf das Postscheckkonto: Nr.:.....
Bankkonto:
für

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- a) ausführliche Baubeschreibung
- b) ein Satz Bauzeichnungen
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag
- d) verbindlicher Finanzierungsplan
- e) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen
- f) bei kommunalen Stellen Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsstelle
- g) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten der Jugendbildungsstätten
- h) rechtsverbindliche Erklärung gem. Ziff. IV, 3, außerdem alle Unterlagen gem. C, Abschn. a (S. 845)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Ziff. I))

16. Stellungnahme des Verbandes:

17. Stellungnahme des Stadt- bzw. Kreisjugendamtes:

18. Stellungnahme des Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege —:

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten

(Gem. Erl. d. Sozialministers — III B 5 d — C IV 14 — u. d. Ministers für Wiederaufbau — IA — 4.20 — 1927/53 v. 20. 5. 1953)

A. Lage

Die Jugendbildungsstätte muß Jugendgruppenleitern und Jugendlichen Möglichkeit zur Gewinnung von Erkenntnissen für alle Lebensbereiche durch Besinnung und echte Muße geben. Sie sollte deshalb außerhalb des Großstadtgetriebes liegen und durch die unmittelbare Verbundenheit oder zum mindesten die Nähe von Grünflächen und sonstigen Erholungsplätzen in der Lage sein, die Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung durch Spiel und Sport auch nach der Seite echter leib-seelischer Förderung auszuweiten.

B. Raumprogramm

Die in den „Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ auf S. 829 angeführten Grundforderungen gelten auch für Jugendbildungsstätten mit folgenden Abweichungen:

1. Größe:

Die Platzzahl ist im allgemeinen auf 40 zu begrenzen, da erfahrungsgemäß höhere Teilnehmerzahlen, vornehmlich bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, sich als unzweckmäßig erwiesen haben. Das Raumprogramm ist deshalb auf eine solche Platzzahl abzustellen.

2. Für die besonderen Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten:

- a) Es können entfallen: Besuchszimmer, Krankenzimmer, Praktikanten- und Helferzimmer sowie der Werkraum.
- b) Der Spielraum kann so gestaltet werden, daß er als Werkraum mit benutzt werden kann.
- c) Die Bettenzahl in den Wohnschlafräumen ist nach den Altersgruppen der 18- bis 25jährigen zu bemessen.
- d) Für den Lehrgangsleiter (Dozenten) ist ein größeres Einbettzimmer vorzusehen.
- e) Ein großer Schulungsraum mit 1,5 qm Bodenfläche pro Platz ist einzurichten.
- f) Ein als Bibliotheksraum vergrößertes Lesezimmer (etwa 0,5 qm Bodenfläche pro Platz) wird benötigt.
- g) Das Besprechungszimmer sollte eine Größe von mindestens 15 qm haben, um auch Arbeitsgruppen von 10 bis 12 Personen aufnehmen zu können.
- h) Die Durchführung gemischter Kurse macht die Anlage von nach Geschlechtern getrennten Toiletten notwendig.
- i) Die Waschanlagen sind grundsätzlich in den Wohnschlafräumen (Waschnischen) anzuordnen.
- k) Die Anlage von 2 bis 3 Duschen und 1 Kabine mit Badewanne genügt.

C. Einrichtung

Bei der Gestaltung des Innenraumes soll die Farbe genutzt und alles, was zur Ausstattung gehört, mit sicherem Gefühl für Qualität und Wirkung ausgewählt werden.

Es sollen nur zweckmäßige, formschöne und werkgerechte Möbel und Geräte beschafft werden.

Abweichend von der Einrichtung in Jugendwohnheimen genügen Schrankbreiten von 60 cm.

Für den Schulungsraum sind Arbeitstische (möglichst 120 × 50 cm) zu wählen und Stühle, die in ihrer Konstruktion — Sitzgüte — erprobt sind. Unerläßlich sind Vorrichtungen zur Verdunkelung für Filmvorführung und Anschlußmöglichkeiten für Rundfunkübertragung und Schmal-Tonfilmgerät.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit im Rahmen der freien Jugendpflege.

(Pos. 5b Landesjugendplan 1953 — Haushalt — Sozialministerium)

I. Grundsätze:

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zu Aussprachen, zum Meinungsaustausch und selbständiger, duldsamer Urteilsbildung schaffen, die eigene Initiative für die verantwortungsvolle Gestaltung mitbürgerlicher Beziehungen entwickeln, um der Jugend zu helfen, später am Staatsleben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

II. Beihilfen des Sozialministeriums:

1. Beihilfen können gewährt werden

- a) an die auf Landesbasis anerkannten Jugendverbände;
- b) an Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung (wie Jugendseminarien und Jugendparlamente)
- c) an die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege. Auf die auf Seite 787 aufgeführten Grundsätze für die Durchführung von Lehrgängen im Rahmen der Bezirks- und Kreisjugendpflege wird hingewiesen.

2. Art der Veranstaltungen

Die Förderung bezieht sich auf Veranstaltungen folgender Art:

- a) Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur Förderung der staatspolitischen Jugendarbeit, in denen die Jugend mit dem Aufbau und den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund und Länder) bekannt gemacht wird, und bei denen auch Politiker aller staatsfördernden Parteien mitarbeiten.
- b) Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen, zu denen auch Veranstaltungen über soziale und jugendpflegerische — jugendfürsorgerische Fragen gehören können.
- c) Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendpflege dienen, wie Förderung des Laienspiels, der Jugendmusik, des Puppenspiels, des Volks- und Jugendtanzes, der Sprecherziehung, der Pflege werthafter Geselligkeit sowie der Werkarbeit verschiedener Art.
- d) Lehrgänge zur Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel, bei denen in ausreichendem Maße Themen der kulturellen und staatspolitischen Jugendbildungsarbeit behandelt werden.

3. Träger der Veranstaltungen und räumlicher Geltungsbereich:

a) Zu Ziff. II 1a (Jugendverbände):

Die Förderung der Bildungsarbeit von Jugendverbänden aus Landesmitteln beschränkt sich bei Veranstaltungen nach Ziff. II 2a—d auf solche, die von den Landesstellen der Verbände auf Landes-, Provinz-, Regierungsbezirks- oder Diözesanbasis durchgeführt werden. Lehrgänge auf der Basis eines oder mehrerer Kreise, Dekanate usw. können aus diesen Mitteln nicht bezuschußt werden, es sei denn, daß es sich um Landes-, Bezirks- oder Diözesanveranstaltungen handelt, die unter einheitlicher zentraler Leitung mit einheitlichem Programm dezentralisiert durchgeführt werden.

- b) Zu Ziff. II 1b (Träger beispielhafter Einrichtungen):

Einrichtungen dieser Art müssen eine überörtliche Bedeutung haben.

- c) Zu Ziff. II 1c (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):

Der räumliche Bereich der Landesarbeitsgemeinschaften ist das Land, der Bezirksarbeitsgemeinschaften der Regierungsbezirk. Im übrigen gelten für die Bezirksarbeitsgemeinschaften die Richtlinien für die Bezuschussung der Lehrgänge der Bezirks- und Kreisjugendpfleger sowie der Bezirksarbeitsgemeinschaften.

4. Mittelzuweisung:

- a) Zu Ziff. II 1a (Jugendverbände):

Bei Zugrundelegung des Leistungsmaßstabes, d. h. der tatsächlich durchgeführten beihilfefähigen Bildungsveranstaltungen, werden die für diesen Zweck bereitstehenden Mittel den einzelnen auf Landesbasis anerkannten Jugendverbänden durch das Sozialministerium in 3 Raten gewährt. Hier von werden die beiden ersten Raten als Abschlagszahlung in Höhe von $\frac{3}{8}$ und $\frac{2}{8}$ im Rahmen der Vorjahrsleistungen gewährt und bis zum 1. Oktober 1953 zur Auszahlung gebracht. Die 3. Rate (Verrechnungsrate im Rahmen der restlichen $\frac{3}{8}$) wird nach Eingang der Meldungen — siehe nachstehendes Muster — zugewiesen. Die Meldungen von Veranstaltungen zu II a—d sind zu erstellen

für die Zeit vom 1. 4. 1953 bis 30. 9. 1953
zum 1. 11. 1953,

für die Zeit vom 1. 10. 1953 bis 31. 3. 1954
zum 15. 4. 1954.

Lfd. Nr.:	Veranstalter	Teilnehmerkreis und Lehrgegenstand:	Räumlicher Bereich:
1	2	3	4
Dauer von bis	Zahl der Teilnehmer	Verpfelegungstage	Bemerkungen
5	6	7	8

Wegen des Kassenabschlusses für das Rechnungsjahr 1953 spätestens Anfang Juni 1954 können nur solche Meldungen für das 2. Halbjahr berücksichtigt werden, die termingerecht eingehen; desgleichen auch nur Lehrgangsmeldungen mit vollständigen Angaben.

- b) Zu Ziff. II 1b (Träger beispielhafter Einrichtungen):

Die Träger von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gem. Ziff. II 1b reichen ihren Beihilfeantrag formlos über den für ihren Sitz zuständigen Regierungspräsidenten an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, ein. Der Regierungspräsident nimmt vor Weiterleitung ausführlich Stellung dazu.

In dem Antrag müssen angegeben sein:

- aa) Anschrift des Trägers der Veranstaltung mit Rufnummer und Kontoangabe;
- bb) Genaues Programm der Veranstaltung mit Kenntlichmachung der Bildungsmethoden;
- cc) Teilnehmerkreis (Zahl, Alter, Herkunft, Zugehörigkeit zu den Jugendverbänden, nach Möglichkeit auch Berufsangabe) ggf. in einer Liste dem Antrag beizufügen;
- dd) Zeit und Dauer der Veranstaltung;
- ee) Kostenplan;
- ff) Finanzierungsplan;
- gg) Ferner ist ein ausgearbeiteter Lehrplan beizufügen.

- c) Zu Ziff. II 1c (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):

Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften erhalten in der bisherigen Weise für ihre Arbeit Pauschalzuweisungen, und zwar die Landesarbeitsgemeinschaften auf Grund eines an das Sozialministerium zu richtenden Antrages, der mit den erforderlichen Angaben versehen ist, von diesem unmittelbar;

die Bezirksarbeitsgemeinschaften über den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten im Rahmen der diesem zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel für Lehrgänge der Bezirks- und Kreisjugendpfleger.

5. Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel:

- a) Zu Ziff. II 1a (Jugendverbände):

Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfen ist bis spätestens 31. Juli 1954 in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster zu erbringen:

Lfd. Nr.:	An der Beih. beteiligte Gruppen:	Durchgeführte Lehrgänge:		
		Zahl	Teilnehmerzahl	Verpfelegungstage
1	2	3	4	5
Gesamtkosten aller Lehrgänge		Zuschuß des Soz. Min. zu Sp. 6		Bemerkungen
6		7		8

Dieser Aufstellung sind die Ausgabebelege (Postabschnitte, Quittungen usw.) der Landesverbände, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises wieder zurückgesandt werden, beizufügen. Die Aufstellung ist mit folgendem, von den Landesverbänden verantwortlich und rechtsverbindlich zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen: „Prüfungsvermerk: Die bestimmungsgemäße Verwendung der nach vorstehender Aufstellung verteilten Mittel wurde geprüft. Die Originalbelege haben vorgelegen und stehen weiterhin zur jederzeitigen Einsicht

zur Verfügung. Beanstandungen:

- b) Zu Ziff. II 1b (beispielhafte Einrichtungen):

Die bestimmungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel ist zu einem jeweils im Bewilligungsschreiben festgelegten Termin gem. C Abschn. b (S. 845) nachzuweisen.

- c) Zu Ziff. II 1c (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):

Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften rechnen in der bisherigen Weise ab, und zwar Landesarbeitsgemeinschaften gem. Erlaß vom 6. August 1952 — III B/5 gen. — H. u. RW. — unter Beachtung von C Abschn. b (S. 845), die Bezirksarbeitsgemeinschaften nach den Weisungen des Regierungspräsidenten.

6. Verwendungsbedingungen:

Sämtliche Beihilfe-Empfänger haben die Verwendungsbedingungen gem. C Abschn. b (S. 845) mit der Antragstellung rechtsverbindlich schriftlich anzuerkennen. Soweit Schlüsselzuweisungen ohne Antragstellung erfolgen, gelten die Verwendungsbedingungen als vom Beihilfe-Empfänger anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der 1. Zuweisung Einspruch dagegen erhoben wird. Für diesen Fall bleiben die Mittel bis zu einer späteren ausdrücklichen Freigabe durch das Sozialministerium gesperrt. Es wird besonders noch darauf hingewiesen, daß nach den geltenden, haushaltsrechtlichen Bestimmungen ratenweise Beihilfen erst angewiesen werden können, wenn über frühere Beihilfen für den gleichen Zweck ein anererkennungsfähiger Verwendungsnachweis vorliegt.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit des Ringes Politischer Jugend sowie für die Gewährung von Beihilfen für den Ring Politischer Jugend und der auf Landesebene tätigen anerkannten Politischen Jugendverbände.

(Pos. 5c Landesjugendplan 1953. Haushalt — Ministerpräsident und Pos. 9b.)

Die mit der Zweckbestimmung

„Beihilfe für den Ring Politischer Jugend“

angesetzten Mittel sollen die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen in den Stand setzen, staatspolitische und staatsbürgerliche Bildungs- und Schulungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien des Landes durchzuführen. Um die Bedeutung dieser Arbeit an der Erziehung des jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben, und um die eigene Verantwortung der Organisationen bzw. deren verantwortlichen Männer bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die Mittel von den Organisationen in eigener Verantwortlichkeit verwaltet werden, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Mittel werden an die im Ring Politischer Jugend befindlichen Organisationen zur eigenen Bewirtschaftung nach einem Verteilerschlüssel überwiesen, der auf Vorschlag des Rings Politischer Jugend festgesetzt wurde. Es bleibt vorbehalten, die Mittel in Raten zur Anweisung zu bringen.
2. Die Mittel sind ausschließlich für Maßnahmen der staatspolitischen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit dieser Organisationen zu verwenden. Ein Nachweis über die Verwendung dieser Mittel wird — unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs — nicht verlangt werden, unterliegt jedoch nach dem Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 129/30) der Nachprüfung durch den Landesrechnungshof, der voraussichtlich auf die Einforderung der Verwendungsnachweise verzichten und sich bereithalten wird, die Bewirtschaftung der Mittel anhand der Geschäftsbücher, Belege und sonstigen Unterlagen jeweils örtlich zu prüfen. Die Rechnungsunterlagen müssen daher mindestens 3 Jahre nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres aufbewahrt werden.
3. Wird bei einer Organisation eine zweckwidrige Verwendung der Mittel festgestellt, so bleibt Widerruf von der Befreiung der Verwendungsnachweise vorbehalten.
4. Die im Ring Politischer Jugend zusammengefaßten Organisationen sind gehalten, nach Abschluß eines jeden Quartals, beginnend mit dem 1. April eines jeden Jahres, einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen, ferner eine Aufstellung über die verbrauchten Beträge vorzulegen. Dieser Bericht ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern verantwortlich zu unterzeichnen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit im Rahmen der Bezirks- und Kreisjugendpflege.

(Einschl. der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege)

(Pos. 5d Landesjugendplan 1953. Haushalt — Sozialministerium)

I. Grundsätzliches:

Für die Schulungs- und Bildungsarbeit der Bezirks- und Kreisjugendpfleger gelten die Beihilfen-Grundsätze gem. Ziff. I und II 2a—d der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen einschl. der staatspolitischen Bildungsarbeit, auf Seite 782 (Pos. 5b).

II. Mittelbewilligung:

Für diese Bildungs- und Schulungsarbeit werden den Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — unter Bezugnahme auf die bisher in gleicher Angelegenheit ergangenen Erl. — insbesondere Erl. vom 6. August und 13. November 1952 — III B/5 gen. — H. u. RW. — betr. Verwendung der den Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen sowie den Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der kulturellen Jugendpflege aus Landesmitteln zur Durchführung von Lehrgängen, Arbeitstagen usw. gewährten Beihilfen — Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.

Die 1. Rate wird auf Grund der Unterlagen des Vorjahres vom Sozialministerium festgesetzt. Der darüber hinaus gehende Bedarf bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres ist dem Sozialministerium bis spätestens 1. Oktober 1953 zu melden. Später eingehende Bedarfsforderungen können nur im Rahmen der dann noch verfügbaren Mittel berücksichtigt werden.

III. Verwendung der Mittel:

Die zugewiesenen Mittel stehen zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Bezirksjugendpfleger, der Bezirksarbeitsgemeinschaften und der Kreisjugendpflege zur Verfügung und sind von den Regierungspräsidenten nach Maßgabe der Bedürfnisse innerhalb dieser Bereiche nach eigenem Ermessen zu verwenden.

IV. Berichterstattung:

Zum 15. April 1954 ist von den Regierungspräsidenten dem Sozialministerium ein zusammenfassender allgemeiner Bericht über die gemachten Erfahrungen und etwaige Vorschläge für die zukünftige Arbeit einzureichen. Dazu sind ergänzende statistische Angaben nach unten stehendem Muster zu machen.

Um ein vollständiges Bild über die im Rechnungsjahr 1953 durchgeführten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu erhalten, sind die Mittel für die Lehrgänge des Bezirksjugendpflegers in Köln, die im Unterhaushalt Jugendhof Steinbach veranschlagt sind, und die Mittel für die Lehrgänge der Kreisjugendpfleger im westf. Landes- teil sowie alle dazu geforderten weiteren Angaben in „Rot“ einzusetzen.



Gesamtsumme der für Bezirks- und Kreis- lehrgänge zugewendeten Mittel	Davon verwandt für			Es wurden durchgeführt						Höhe der für Kreislehrgänge aufgebrauchten Mittel der Stadt- und Kreis- verwaltungen	Bemerkungen
	Bezirks- lehrgänge	Kreis- lehrgänge	BA Gen	Bezirkslehrgänge			Kreislehrgänge				
				Anzahl	Teil- nehmer- zahl	Zahl der Ver- pflegungs- tage	Anzahl	Teil- nehmer- zahl	Zahl der Ver- pflegungs- tage		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Grundsätze zur Durchführung von Jugendpflegelehrgängen im Rahmen der Bezirksjugendpflege

(Auszug aus Erlaß vom 1. August 1949 — III B/6 C III 1)

Die Lehrgänge der Bezirksjugendpfleger, die neben nichtorganisierten Jugendlichen Jugendgruppenleiter der verschiedenen Verbände erfassen, werden auch in Zukunft die Begegnung der Jugend aller Richtungen im Hinblick auf gemeinsame Aufgaben und auf gemeinsame Ziele der Jugend innerhalb von Volk und Staat fördern müssen. Besonders wirksam zu diesem Zweck haben sich die Lehrgänge erwiesen, die zum Gegenstand nicht nur Vortrag und Aussprache, sondern auch ein gemeinsames Tun haben, wie Singe-, Laienspiel-, Puppenspiel-, Volkstanz- und Werkarbeitslehrgänge.

Aus ihnen lassen sich auch am besten — zum Nutzen aller Verbände — die Bezirksarbeitsgemeinschaften für Aufgaben der kulturellen Jugendpflege entwickeln mit dem Ziel, Begegnung und Erfahrungsaustausch lebendig zu erhalten und fachlich zu vertiefen. Selbstverständlich ist, daß dabei die Freiheit der beteiligten Verbände in keiner Weise eingeschränkt oder gehemmt werden darf, weshalb diese Arbeitsgemeinschaften sich auch nicht zu einer eigenen Jugendpflegeorganisation ausbauen dürfen. Ihr Zweck bleibt der Erfahrungsaustausch, der sich für alle Verbände anregend und fruchtbar auswirken soll.

Ihm kann gedient werden mit Wochenendzusammenkünften, die etwa alle sechs bis acht Wochen stattfinden und die zu besprechenden Fragen und Aufgaben durch erfahrene Referenten beleuchten und verdeutlichen lassen.

Die Bezirksgemeinschaften sollen durch ihre Mitglieder auch in die jugendpflegerische Arbeit der Kreise unmittelbar hineinwirken und hier eine Schulung auf Kreisbasis für Singgruppen, Jugendtanzgruppen, Laienspielgruppen usw. anregen. Diese Aufgabe soll mit aufgegriffen werden von den Lehrgängen der Kreisjugendpflege, so daß ein organisches Miteinander von Bezirks- und Kreisarbeit auf dem Gebiet der Jugendpflege entsteht. Dieses Miteinander kann noch gestärkt werden durch Rundbriefe der Bezirksarbeitsgemeinschaften an die ehemaligen Teilnehmer von Bezirkslehrgängen und die auf Kreisbasis gewonnenen Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften. Ein Austausch der Rundbriefe zwischen den einzelnen Bezirksarbeitsgemeinschaften ist wegen des inneren Zusammenhangs der in Frage stehenden Arbeitsgebiete sehr zu empfehlen.

Den führenden Mitarbeitern(innen) der Bezirksarbeitsgemeinschaften werden dann die Landestagungen für kulturelle Jugendpflege die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches auf Landesgrundlage geben.

Grundsätze zur Durchführung von Jugendpflegelehrgängen im Rahmen der Kreisjugendpflege

(Auszug aus Erlaß vom 27. Juli 1949 — III B/6—C III 2)

1. Die Lehrgänge sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendring durchgeführt werden, sei es, daß es sich um Jugendgruppenleiter-Lehrgänge handelt, die zu einem bestimmten Thema, das für alle Teilnehmer in gleicher Weise wichtig ist, das gemeinsame Gespräch fördern, oder um Lehrgänge für Jugendmusik und Jugendsingen, für Laienspiel und Puppenspiel, für Jugendtanz und Pflege der Geselligkeit sowie für Werkarbeit, in deren Mittelpunkt das gemeinsame Tun steht. Durch diese letzteren Lehrgänge sollen u. a. auf Stadt- und Kreisebene auch gefördert werden die Arbeitsgemeinschaften für Aufgaben der kulturellen Jugendpflege, die das Ziel haben, den Erfahrungsaustausch zwischen den Gruppenführern (Gruppenführerinnen) der verschiedenen Jugendgemeinschaften für die genannten Gebiete wie Laienspiel, Singen usw. lebendig zu erhalten und zu vertiefen, ohne daß damit die Selbständigkeit und Freiheit der bestehenden Gruppen angetastet wird. Die Arbeitsgemeinschaften werden zweckmäßig dem Jugendring als Fachgruppen angegliedert. Neben der Beratung des Jugendringes sollen die Obleute der Kreisarbeitsgemeinschaften auch dem Kreisjugendpfleger Helfer für die Fragen und Aufgaben der musischen Jugendarbeit werden.

2. Für die Schulungsarbeit der Kreisjugendpfleger sollen als Teilnehmer und Mitwirkende vorzüglich auch die Lehrer(innen) interessiert werden. Das kann in enger Zusammenarbeit mit dem Schulrat u. a. geschehen in
 - a) Gemeinschaftswochen der Lehramtsbewerber,
 - b) Arbeitstagen der übrigen Volksschullehrerschaft,
 - c) Arbeitstagen mit den Berufsschullehrern und den Lehrern an Fachschulen, Mittelschulen und höheren Schulen.
3. Im Anschluß daran sind mit Unterstützung der interessierten Lehrer Lehrgangsveranstaltungen und Gemeinschaftswochen für die Schulabgänger durchzuführen. In enger Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden ist auch schon der jugendpflegerischen Betreuung des 9. Schuljahres der Volksschulen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
4. Die Kreisjugendpfleger sollen ferner alle diejenigen Männer und Frauen aus der mittleren und älteren Generation zu Lehrgängen, Gemeinschaftswochen und Arbeitstagen heranziehen, die durch Arbeit und Stellung geeignet und persönlich gewillt sind, jugendpflegerische Hilfe zu leisten.
5. Weiterhin mögen folgende Gesichtspunkte und Hinweise für die Durchführung der Lehrgänge beachtet werden:
 - a) Beteiligung von Jugendgruppenleitern und Jugendgruppenleiterinnen verschiedener Richtungen und ebenso weitgehende Beteiligung nichtorganisierter Jugendlicher — Teilnehmerzahl bei einem Wochenendlehrgang nicht über 35.
 - b) Gute Vorbereitung der Lehrgänge durch den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger oder die Stadt- bzw. Kreisjugendpflegerin. Hierbei Beteiligung von Führungskräften der Jugendorganisationen und Verpflichtung guter Fachreferenten.
 - c) Nur vereinzelt Durchführung von ganztägigen Wochenlehrgängen, weil Schwierigkeiten für Beurlaubung der Jugendlichen und Erstattung des Lohnausfalls bestehen. Daher Bevorzugung von Abendlehrgängen, die sich über eine Woche hin erstrecken (besonders geeignet für Stadtkreise), oder von Wochenendlehrgängen.
 - d) Für Urlaubsgewährung an die Lehrgangsteilnehmer wird verwiesen auf den Erlaß des Kultusministers — III E 4 — 07/13 — Tgb.-Nr. 1113/49 vom 26. April 1949. Es heißt darin für Berufsschüler: „Die Lehrgänge werden nach Möglichkeit in die Ferien verlegt. Während der Schulzeit sollen zu diesen Lehrgängen nur solche Jugendliche herangezogen werden, die nach dem Urteil der zuständigen Schule leistungsmäßig eine Beurlaubung ohne Benachteiligung ihrer weiteren Ausbildung ertragen können; jedoch darf jeder Jugendliche nur einmal im Jahr für die Dauer von acht Tagen zu einer solchen Gemeinschaftswoche während der Schulzeit beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Leiter der Schule nach Anhörung des Klassenlehrers.“
 - e) Für die nichtversicherten und die nichtorganisierten Teilnehmer an Lehrgängen der Kreisjugendpfleger wird mit Wirkung vom 1. Januar 1949 für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung Versicherungsschutz im Rahmen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung“ durch die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstr. 62—74, gewährt. Der Betrag für jeden Teilnehmer und pro Veranstaltung beträgt bis zur Dauer von 30 Tagen 0,15 DM. Die Anzahl dieser zusätzlich zu Versicherenden ist der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt vor Beginn des Lehrgangs mitzuteilen und die Abrechnung nach Abschluß vorzunehmen. Namentliche Listen müssen als Unterlage für evtl. Schadensfälle bei der Lehrgangsleitung bereitliegen und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz zwecks Einsicht zur Verfügung stehen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit der Universitäten, Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen und der Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben.

(Pos. 5 e Landesjugendplan 1953 — Haushalt — Kultusministerium)

I. Grundsätze:

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zu Aussprachen, zu Meinungsaustausch und selbständiger, duldsamer Urteilsbildung schaffen, die Eigeninitiative für die verantwortungsvolle Gestaltung mitbürgerlicher Beziehungen entwickeln, um der Jugend zu helfen, später am Staatsleben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

II. Beihilfen des Kultusministeriums

Hiernach können gefördert werden:

1. Die Arbeit der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung: Schülerparlamente, Tagungen, Zeitschriften, Rundbriefe usw.
2. Bezirks- und Landestreffen von Schülervertretungen verschiedener Schularten, von Studentenvertretungen verschiedener Universitäten, Hochschulen und Akademien sowie von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen.
3. Die Veranstaltung von Rednerwettbewerben und Preisausschreiben mit Themen politischen Charakters für Schüler und Studenten.
4. Fahrten von Schüler- und Studentengruppen sowie von Gruppen jugendl. Hörer an Volkshochschulen zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der staatspolitischen Bildung dienen.
5. Künstlerische Bildungsveranstaltungen, die wesentlich auf der freien Initiative und Eigengestaltung der Jugend beruhen (Laienspielgruppen, Sing- und Spielkreise, Bastelgruppen usw.).
6. Künstlerische Veranstaltungen für die Jugend.

III. Anträge

Formlose Anträge sind unter Angabe des Charakters, der Dauer (Datum) und des Orts der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl (Schüler, Studenten und jugendliche Hörer an Volkshochschulen), Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte sowie eines genauen Kostenvoranschlags und Finanzierungsplans an die Regierungspräsidenten bzw. die Schulkollegien zu richten. Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nicht staatlichen Schulen eine angemessene Beteiligung des Schulträgers bzw. des Trägers der Volkshochschule voraus. Über Anträge, die die Teilnahme von Studenten betreffen, entscheiden die Rektoren der Universitäten (Hochschulen, Akademien) nach Maßgabe dieser Richtlinien, in besonderen Fällen das Kultusministerium. Sie müssen einen spezifizierten Kostenanschlag und die Zahl der Teilnehmer enthalten. Der Finanzierungsplan muß Angaben über die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

Den Anträgen ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) beizufügen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit im Rahmen der Jugendpflege.

(Pos. 6a Landesjugendplan 1953. Haushalt — Sozialministerium)

I. Grundsätze:

1. Aus den im Rahmen des Landesjugendplans zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit verfügbaren Mitteln können unterstützt werden:

Die Einrichtung und die Erweiterung von Jugendbüchereien im Bereich der jugendpflegerischen Arbeit;

die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen, die der Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend durch jugendgemäßes Schrifttum dienen, z. B. Lesestuben, Jugendschriftenkioske;

die Herausgabe und Verbreitung von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedürfnis für die Förderung anzuerkennen ist;

die Herstellung von Jugendfilmen (Spielfilmen, Dokumentarfilmen), sofern es sich um Filme handelt, die für die gesamte jugendpflegerische Arbeit von Bedeutung sind;

die Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Bildstreifen einschl. Ton; Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Helfer und Helferinnen) auf dem Gebiet des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit.

2. Beihilfen können gewährt werden:

- a) an die auf Landesbasis anerkannten Jugendverbände einschließlich ihrer Gliedgruppen,
- b) an Stellen der behördlichen Jugendpflege,
- c) an sonstige freie Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit.

II. Voraussetzungen:

Die Gewährung einer Landesbeihilfe für die unter I. 1. angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Jugendbüchereien:

- a) Es darf nur sorgfältig ausgewähltes, anerkannt werthafte Jugendschrifttum beschafft werden.
- b) Bei der Auswahl sind Listen und Kataloge zu Hilfe zu nehmen, die von berufener Seite aufgestellt sind. Die Bücher müssen einem größeren Kreis von Jugendlichen, organisierten und nichtorganisierten, zugänglich sein und ihnen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen. Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen für keinen anderen Zweck als den der Instandhaltung der Bücherei verwandt werden.
- c) An der Verwaltung der Büchereien sind Jugendliche in geeigneter Weise zu beteiligen.

2. Jugendkioske, Lesestuben usw.

- a) Es werden nur Jugendkioske unterstützt, für die die Erfahrungen des „Kleinen Ladens“ des Stadtjugendringes Bonn ausgewertet werden. Andere Einrichtungen zur Befriedigung des Lesebedürfnisses durch jugendgemäßes Schrifttum, wie Lesestuben, müssen gleichfalls öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.
- b) Der Antragsteller hat sich mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum.

- a) Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirks-, Diözesan- usw. -basis zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen.

Herausgeber müssen anerkannte Jugendverbände bzw. ihre Zusammenschlüsse oder sonstige freie Organisationen der Jugendhilfe sein. Nicht beihilfefähig sind Nachrichten, Prospekte, Programmhefte usw.

- b) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

Der Vertrieb der Zeitschriften usw. hat unter Festsetzung eines angemessenen Preises zu erfolgen.

- c) Eine unentgeltliche Abgabe von sonstigem Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.

- d) Die Bezuschussung von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum nach a) erfolgt nur in dem Maße, als die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für dringlichere Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendbüchereien und des Jugendfilms benötigt werden.

4. Herstellung von Jugendfilmen:

- a) Die Filmvorhaben müssen von den Landesverbandsspitzen bzw. von der behördlichen Jugendpflege auf Landes- oder Regierungsbezirksebene als wertvoll für die jugendpflegerische Arbeit anerkannt sein.

- b) Die Filme müssen für einen größeren Bereich oder Kreis von Jugendlichen bestimmt sein.

- c) Eine entsprechende Verwertung und Auswertung der Filme im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein.

- d) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

5. Film- und Bildgeräte einschl. Tonanlagen und Tonaufnahmegeräte.

- a) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tonaufnahmegerätes muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

- b) Der Antragsteller hat sich an den Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

- c) Für die Beschaffung ist der Rat und die Vermittlung der Landes- und Kreisbildstellen zu Hilfe zu nehmen.

6. Maßnahmen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Helfer und Helferinnen).

- a) In Frage kommen Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse für Leiter, Verwalter und Helfer (Helferinnen) von Jugendbüchereien, Jugendkiosken, Lesestuben, für Schriftleiter und ständige Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, für Leiter und ständige Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) von Arbeitskreisen für die Herstellung und Begutachtung von Jugendfilmen sowie für die Erziehung der Jugend zum werthaften Film.

- b) Veranstalter können sein Jugendverbände und andere freie Organisationen, die sich mit Aufgaben der kulturellen und erzieherischen Jugendpflege befassen, sowie behördliche Stellen der Jugendpflege.

- c) Die Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse müssen die Gewähr für eine wirksame Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit geben.

- d) Ein angemessener Teil der Kosten ist vom Antragsteller bzw. Träger der Veranstaltung selber aufzubringen.

III. Antragstellung bzw. Mittelzuweisung

1. Jugendbüchereien:

Die auf Landesbasis anerkannten Jugendverbände und die Jugendämter — Kreisjugendpfleger — erhalten Mittel ohne Antragstellung durch Schlüsselzuweisung.

Die übrigen berechtigten Antragsteller legen ihren Antrag formlos über die Stadt- bzw. Kreisjugendämter und die Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — beim Sozialministerium vor. In diesem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Vorhandener Buchbestand,
- geplante Erweiterung,
- Kostenvoranschlag,
- Finanzierungsplan einschl. der vom Sozialministerium erbetenen Beihilfe,
- Liste oder Katalog, nach denen die Bücher ausgewählt werden sollen.

2. Jugendkioske, Lesestuben und andere Einrichtungen zur Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend.

Der Antrag ist beim Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, formlos zu stellen, und zwar

- von Jugendverbänden über die zuständige Landesverbandsspitze,
- von Jugendämtern, Kreisjugendringen usw. auf dem Dienstwege mit ausführlicher Stellungnahme der Zwischeninstanzen,
- von den übrigen berechtigten Antragstellern über die Stadt- bzw. Kreisjugendämter und die Regierungspräsidenten - Bezirksjugendpflege -

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtung,
- Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,
- bei Kiosken Nachweis, daß die Erfahrungen mit dem „Kleinen Laden“ des Stadtjugendringes Bonn zugrunde gelegt sind und für die Führung des Kiosks eine hinreichend erfahrene und zuverlässige Persönlichkeit bereitsteht.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Bauplan,
- Kostenanschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
- Finanzierungsplan,
- Wirtschaftlichkeitsberechnung.

3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

Der Antrag ist formlos an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, über die zuständige Landesverbandsspitze zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
- Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
- Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe,
- der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll mit Angabe der Gründe für die unentgeltliche Abgabe,
- das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung und den Vertrieb der Zeitschriften und Schriften.

Dem Antrag müssen beigelegt sein:

- Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
- Finanzierungsplan.

4. Film:

Die Anträge sind formlos an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, zu stellen, und zwar

- von Jugendverbänden über die zuständige Landesverbandsspitze,
- von Stellen der behördlichen Jugendpflege auf dem Dienstwege,
- von den übrigen berechtigten Antragstellern über die Stadt- bzw. Kreisjugendämter und die Regierungspräsidenten - Bezirksjugendpflege -

Der Antrag muß eine ausführliche Begründung der jugendpflegerischen Bedeutung des Filmvorhabens enthalten. Als Anlage sind beizufügen:

- a) Exposé mit Angaben über die Länge des Filmes,
- b) Kostenvoranschlag,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Nachweis, für welchen Bereich oder Personenkreis der Film jugendpflegerisch verwertet wird,
- e) Beurteilung durch die zuständige Stelle gem. Ziff. II 4a.

5. Film-, Bild- und Tonaufnahmegerät:

Die Anträge sind formlos an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, zu stellen, und zwar

- a) von den Jugendverbänden über deren Landesverbandsspitzen,
- b) von Stellen der behördlichen Jugendpflege auf dem Dienstwege.

Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Verwendungszweck und -bereich,
- b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die Landes-, Bezirks- und Kreisbildstellen gegebenen Möglichkeiten.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, daß dem Antrag das preisgünstigste Angebot unter Inanspruchnahme der Fachberatung durch die zuständigen Kreis-, Bezirks-, (Diözesan) = Landes usw. -bildstellen zugrunde liegt,
- b) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangaben,
- c) Finanzierungsplan.

6. Maßnahmen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Die Anträge sind formlos an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, zu stellen, und zwar

- a) von Jugendverbänden und sonstigen freien Organisationen mit Aufgaben der kulturellen Jugendpflege über deren Landesverbandsspitzen,
- b) von Stellen der behördlichen Jugendpflege auf dem Dienstwege,
- c) von den übrigen berechtigten Antragstellern über die Stadt- bzw. Kreisjugendämter und die Regierungspräsidenten - Bezirksjugendpflege -

Aus den Anträgen müssen zu entnehmen sein:

- a) Die Aufgabenstellung der Veranstaltung und die Art ihrer Vorbereitung,
- b) Art und Umfang des beteiligten Personenkreises,
- c) der verantwortliche Träger,
- d) die Absichten in bezug auf die Auswertung der Veranstaltung.

Beizufügen sind:

- a) ein Programm, in dem die Themen, die Referenten und Ort und Termin angegeben sind,
- b) ein Kostenanschlag,
- c) ein Finanzierungsplan.

IV. Sämtlichen Anträgen zu Ziff. III 1—6 ist, soweit nicht eine Schlüsselzuweisung erfolgt, eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) beizufügen.

Im Falle einer Schlüsselzuweisung gelten diese Bedingungen als vom Beihilfeempfänger anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der 1. Rate Einspruch dagegen erhebt. Die Verwendung der Mittel bleibt in diesem Falle bis zu ihrer ausdrücklichen Freigabe durch das Sozialministerium gesperrt.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben.

(Pos. 6b Landesjugendplan 1953 — Haushalt — Kultusministerium)

I. Grundsätze

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

1. Die Einrichtung und der Ausbau von Jugendbüchereien (mit Ausschluß von Lehr- und Lernbüchereien) in Schulen, Schülertagesstätten, Schülerwohnheimen, Schullandheimen,
2. „Musterbüchereien“, d. h. Jugendbüchereien, die inhaltlich und organisatorisch nach modernen Gesichtspunkten aufgebaut sind und die Jugendbüchereien an anderen Schulen als Beratungshilfe dienen,
3. die Arbeit von Jugendschriftenausschüssen der Lehrerorganisationen,
4. die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien,
5. die Beschaffung von Bild- und Filmgerät durch die unter 1. genannten Einrichtungen,
6. Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit.

II. Voraussetzungen

Die Gewährung eines Zuschusses für die unter I. angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Um die Jugendschrifttumpflege fruchtbar zu gestalten, ist eine strenge Auswahl des zu beschaffenden Schrifttums zu treffen; sie bleibt der Gemeinschaftsarbeit der Erzieher überlassen. Die Jugendschriftenverzeichnisse der Lehrerorganisationen sind zugrunde zu legen.
2. Die Musterbüchereien sollen für jede Altersstufe ausreichendes Lesegut besitzen und gleichzeitig Beratungsstelle für andere im Aufbau befindliche Jugendbüchereien sein. Nach Möglichkeit ist der Raum der Musterbücherei gleichzeitig als Leseraum einzurichten.
3. Es ist eine Koordination der verschiedenen Jugendschriftenausschüsse anzustreben. Die Vertreter der Ausschüsse sollen wenigstens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch untereinander und mit Vertretern der Volksbüchereien und namhaften Jugendschriftenverlegern zusammenkommen. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in Informationsblättern festzuhalten.
4. Um eine richtige Verwendung der Geldmittel für die Beschaffung von Bild- und Filmgerät zu sichern, sind die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen des Landes Nordrhein-Westfalen gutachtlich zu hören. Die Beschaffung der Film- und Bildgeräte erfolgt zweckmäßig durch die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen.
5. In jedem Lehrerkollegium ist wenigstens ein Mitglied für die Schrifttumsarbeit verantwortlich. Jedes größere Schulsystem beauftragt ein Mitglied seines Kollegiums mit der Wahrnehmung der Jugendfilmarbeit. Für mehrere kleinere Schulen ist ebenfalls ein Lehrer zu benennen.

III. Mittelzuweisung

Die Schulen erhalten Mittel ohne Antragstellung für die unter I. genannten Zwecke durch die Regierungspräsidenten bzw. die Schulkollegien; diese entscheiden über die Höhe der Mittel unter Berücksichtigung besonders förderungswürdiger Jugendbüchereien, insbesondere der „Musterbüchereien“.

Die Jugendschriftenausschüsse der Lehrerorganisationen beantragen Beihilfen beim Kultusministerium durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien. Filme und Bildgerät werden gleichfalls beim Kultusministerium durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien beantragt.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) beizufügen.

Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege.

(Pos. 7a Landesjugendplan 1953. Haushalt — Sozialministerium)

I. Allgemeines:

Förderungswürdige Auslandsfahrten deutscher Jugendgemeinschaften und Beteiligung deutscher Jugendverbände an internationalen Veranstaltungen sowie Einzelreisen von Jugendlichen im Rahmen der Internationalen Jugendbegegnung sollen in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zum Vorteil gereicht.

Alle Teilnehmer an einer internationalen Jugendbegegnung müssen sich stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Es ist dementsprechend zu fordern, daß alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung mit einem Höchstmaß an Verantwortung vorbereitet und auch durchgeführt werden.

II. Grundsätze und Anforderungen:

1. Internationale Jugendbegegnungen können im Rahmen des Landesjugendplanes unterstützt werden, soweit ausländische und deutsche Jugendgruppen sowie einzelreisende Jugendliche zu mehrtägigen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen zusammentreffen.
2. Unter diesen Voraussetzungen können gefördert werden:
 - a) Auslandsfahrten von deutschen Jugendgemeinschaften, die von einer ausländischen Gruppe eingeladen worden sind,
 - b) Fahrten von ausländischen Jugendgemeinschaften nach Deutschland,
 - c) Fahrten deutscher Jugendgemeinschaften zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck die internationale Verständigung ist, und die unter wesentlicher Beteiligung von ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden,
 - d) Fahrten von einzelreisenden Jugendlichen, die von ausländischen Familien schriftlich eingeladen worden sind, und deren Fahrt uneingeschränkt vom zuständigen Kreisjugendpfleger nach eingehender Überprüfung gutgeheißen werden kann.

In die Förderung werden bei vorliegenden Voraussetzungen einbezogen Studierende von staatlich anerkannten Sozialschulen.

3. Es können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen,
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen und religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen,
- c) Fahrten, die dem Austausch geschlossener Schüler- und Studentengruppen dienen. (Hierfür stehen dem Kultusministerium Mittel zur Verfügung.)
- d) Veranstaltungen, die in Verbindung mit Ferien-Gesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden.
- e) Fahrten, die ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung durchgeführt werden.

4. Für die Auswahl und Betreuung der Teilnehmer ist zu beachten:

- a) Die menschlich-charakterliche Eignung muß den Vorrang vor verbandstaktischen oder repräsentativen Erwägungen haben.

Zu fordern sind: Aufgeschlossenheit, Bescheidenheit, Freundlichkeit und gutes Allgemeinwissen, darüber hinaus auch Kenntnis aktueller sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Probleme des Besuchslandes. — Die Teilnehmer müssen gesund sein.

- b) Für die Betreuung der Teilnehmer sollten erfahrene Erzieherpersönlichkeiten ausgewählt werden, denen jeweils nicht mehr als 25 Teilnehmer anzuvertrauen sind.

Wenigstens je einer von 6 Teilnehmern sollte sich in der betreffenden Fremdsprache gut auskennen.

III. Umfang der Förderung:

1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren für internationale Veranstaltungen folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:

- a) Für Verpflegung und Unterkunft im allgemeinen 1,50 DM und in besonders begründeten Ausnahmefällen bis 2,50 DM pro Tag und Teilnehmer für die Dauer der Fahrt und der Veranstaltung — je nach Güte der Vorbereitung und des Programms —, höchstens jedoch für 4 Wochen. Dabei muß der Aufenthalt bei deutschen Teilnehmern im Ausland und bei ausländischen Teilnehmern in Deutschland mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.

- b) Für die Reise

- aa) für Deutsche: 50% der tatsächlich entstehenden Fahrtkosten (Bahn und Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangsbis zum Zielort, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtsumme von 70,— DM für Hin- und Rückreise. Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in der Sowjetzone liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden.

- bb) Für Ausländer: Wie für Deutsche, jedoch nur die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Ostdeutschlands.

- c) Für internationale Veranstaltungen kann u. U. für alle Teilnehmer bei Veranstaltungen in Deutschland und für deutsche Teilnehmer im Ausland pro Tag und Teilnehmer für Verpflegung und Unterkunft ein Höchstsatz von 3,50 DM gewährt werden, wenn diese Veranstaltungen vorher vom Sozialministerium als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind und keine Fahrtkostenzuschüsse erbeten werden.

2. In besonders begründeten Fällen können Zuschüsse im obigen Rahmen auch an Jugendliche im Alter von 15 Jahren gewährt werden, wenn diese einem geschlossenen musischen Kreis angehören. Bei Gruppenveranstaltungen kann für je 6 Jugendliche der Zuschuß auch einem verantwortlichen ehrenamtlichen Leiter über 25 Jahren gewährt werden.

3. Aus Mitteln des Landesjugendplanes darf ein Jugendlicher im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal einen Zuschuß erhalten.

IV. Beihilfeanträge und Antragsweg:

1. Die Beihilfe selbst ist durch den verantwortlichen deutschen Gruppen- oder Veranstaltungsleiter oder den einzelreisenden Jugendlichen selbst unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblattes über das für seinen Wohnsitz zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt beim Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — zu beantragen.

2. Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Veranstaltungen, an denen Jugendliche aus mehreren Regierungsbezirken teilnehmen, sind dem Sozialministerium mit der Stellungnahme des für den Wohnsitz des verantwortlichen Leiters zustehenden Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Anträge mit ausführlichen Unterlagen, aus denen sich ein Bild über Zielsetzung und Durchführung der Veranstaltung gewinnen läßt, müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, möglichst aber bereits zum 20. Juni 1953, bei der zuständigen Behörde (zu III. 1.) Stadt- bzw. Kreisjugendamt (zu III. 2.) beim Sozialministerium vorliegen und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) eingehendes Programm der geplanten Veranstaltung,
 - c) Abschrift der Einladung, die der Fahrt oder internationalen Begegnung zugrunde liegt,
 - d) Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - e) Zahl der Teilnehmer(innen); auf einer beiliegenden Liste sind Name, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift aller Teilnehmer, für die eine Beihilfe erbeten wird, aufzuführen. Außerdem ist ausführlich Auskunft zu geben über die von den einzelnen Teilnehmern getroffenen und überprüfbaren Vorbereitungen in sprachlicher, kultureller und sozialer Hinsicht.
 - f) Gesamtfinanzierungsplan (unter genauer Angabe aller beantragten bzw. bewilligten Beihilfen von öffentlichen Stellen, einschließlich der Eigenleistung der (oder des) Teilnehmer(s)).
 - g) Eine rechtsverbindliche Erklärung, daß andere Beihilfen aus Mitteln des Landes (Kultus-Etat) oder aus Mitteln des Bundes (Bundesjugendplan) für die im Antrag angegebene Veranstaltung nicht in Anspruch genommen worden sind und nicht in Anspruch genommen werden müssen. Musische Gruppen müssen angeben, ob sie im Ausland gegen Bezahlung auftreten und wie hoch evtl. die Einkünfte veranschlagt werden.
 - h) Bestätigung über die Bereitschaft, bis zu dem in dem Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis einzureichen und dem Landesrechnungshof die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gegebenen Beihilfe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren (s. Ziff. III u. C Abschn. b S. 845).

- i) Ferner wird festgesetzt, daß Jugendliche, die einen größeren Teil der eigenen Heimat noch nicht durchwandert oder auf andere Weise noch nicht gründlich kennengelernt haben, keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt bekommen sollen.

V. Prüfung der Anträge:

Um eine sachgerechte Förderung von Auslandsfahrten deutscher Jugendgruppen oder einzelreisender Jugendlicher zu gewährleisten, wird den Oberstadtdirektoren (Stadtjugendämtern) bzw. den Oberkreisdirektoren (Kreisjugendämtern) empfohlen, Gutachterausschüsse zu bilden, denen neben dem Kreisjugendpfleger 2 Vertreter des Kreisjugendringes und ein Pädagoge aus dem schulischen Bereich angehören sollen. Der Antragsteller bzw. der verantwortliche Leiter der Auslandsfahrt ist bei der Prüfung des Antrages einzuladen. Für die Beurteilung der Anträge gelten die unter Ziff. II aufgestellten Grundforderungen. Das Gutachten des Ausschusses ist dem Antrag, über den bei dem Regierungspräsidenten entschieden wird, beizulegen. Anträge zu IV 2. werden dem Gutachterausschuß des Sozialministeriums erforderlichenfalls zur Entscheidung vorgelegt.

Jugendgemeinschaften, die einem als förderungswürdig anerkannten Jugendverband auf Landesebene angehören, müssen dem Antrag ein Gutachten ihrer Landesstelle beilegen.

VI. Auswertung der Auslandsfahrten:

Um einen Austausch aller im Laufe eines Jahres gemachten Erfahrungen zu ermöglichen, wird einmal im Jahr, und zwar im Herbst (zum 1. Oktober) eine auf Stadt- bzw. Kreisebene stattfindende Arbeitswoche vorgeschlagen. An ihr sollten alle maßgebenden Jugendgemeinschaften und sonstige an dem Austausch beteiligten Behörden und Organisationen einschl. der Persönlichkeiten der Gutachterausschüsse teilnehmen. Eine solche gemeinsame Arbeitswoche gibt auch die Möglichkeit, daß neben dem Erfahrungsaustausch gleichzeitig die Planung für das kommende Jahr besprochen und vorbereitet werden kann.

VII. Rückforderung der gewährten Beihilfe:

Die gewährte Beihilfe kann bei schlechtem Verhalten der Jugendgruppen oder einzelreisender Jugendlicher während der Auslandsfahrt oder im Falle von falschen Angaben bei der Antragstellung zurückverlangt werden. Die Teilnehmer sind hierauf besonders aufmerksam zu machen.

In jedem Fall ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der genaue Auskunft über die ordnungsgemäße Verausgabung der Beihilfemittel aus dem Landesjugendplan gibt, und dem ein Kurzbericht des Veranstalters oder des einzelreisenden Jugendlichen über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beigelegt ist.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplanes (Haushalt — Sozialministerium) zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung.

- I. Träger der Veranstaltung: (Name und Anschrift)
- a) Charakter der Veranstaltung: (Lager, Wanderung, Familienaufenthalt usw.)
(Ausführliches Programm und ggf. Einladung beifügen.)
- b) Verantwortlicher Leiter: (Name, Alter, Anschrift und Beruf)
- c) Vorbereitung der Auslandsveranstaltung:
(Dem Antrag ist ein ausführlicher Bericht des Veranstaltungsleiters über die von ihm getroffenen Vorbereitungen in pädagogischer, geistiger, kultureller und organisatorischer Hinsicht sowie über vorhandene Sprachkenntnisse beizufügen.)

II. Fahrt von Deutschen ins Ausland / Fahrt von Ausländern nach Deutschland / Fahrt von deutschen Jugendlichen zu internationalen Veranstaltungen in Deutschland (Nichtzutreffendes streichen)

- a) Land der Veranstaltung: Ort:
b) Datum der Veranstaltung: vom bis einschl. = Tage
c) Teilnehmerzahl: (Deutsche) davon im Alter von 16—25 Jahren
d) Teilnehmerzahl: (Ausländer) davon im Alter von 16—25 Jahren
e) Zahl der unter IIc) und d) aufgeführten ehrenamtl. Leiter
f) Charakter der Veranstaltung:
Lager, Wanderung usw. (ausführliches Programm und ggf. Einladung beifügen)

III. Kostenplan:

- a) Höhe der Gesamtkosten: DM
b) Verkehrsmittel:
c) Reisedistanz (hin und zurück) km
d) Tatsächliche Fahrtkosten: je Person DM insgesamt: DM
c) Sonstige Kosten: je Person DM insgesamt: DM
zusammen: DM

IV. Verbindliche Kostendeckung:

- a) Aus Eigenmitteln der Teilnehmer: je Person: DM insgesamt: DM
b) Beihilfen: (1) von privaten Stellen: DM
(2) von der Gemeinde / Stadt: DM
(3) von der Kreisverwaltung: DM
c) Von welchen sonstigen öffentlichen Stellen wurde eine Beihilfe beantragt bzw. bereits gewährt und in welcher Höhe: DM
d) Welche Vergünstigung gewährt das Gastland?
e) Höhe der aus Mitteln des Landesjugendplanes (Haushalt — Sozialministerium) beantragten Beihilfe: DM
zusammen: DM

V. Ich versichere, daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter IVe) beantragten Beihilfe keine anderen Beihilfemittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig gebe ich die Erklärung ab, daß vom 1. April 1953 ab bis heute eine Beihilfe für Förderung der internationalen Jugendbegegnung aus Mitteln des Landesjugendplanes nicht in Anspruch genommen worden ist und ein weiterer Antrag z. Z. nicht läuft. Ferner erkläre ich, daß alle aufgeführten Teilnehmer bereits einen größeren Teil der eigenen Heimat durchwandert oder auf andere Weise diese gründlich kennengelernt haben.

VI. Für den Fall der Gewährung einer Beihilfe werden folgende Zusagen gemacht:

- (1) Die Beihilfe wird nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.
(2) Spätestens vier Wochen nach Abschluß der Veranstaltung wird in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis eingereicht werden, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. der Beihilfe des Sozialministeriums und die Gesamtausgaben ersichtlich sind. Originalbelege über entstandene Fahrtkosten werden beigelegt sein.
(3) Auf Wunsch wird dem Sozialministerium oder dem Landesrechnungshof bzw. dem Regierungspräsidenten im Rahmen der gewährten Beihilfe Einsicht in Bücher und Belege gewährt werden.
(4) Es bleibt dem Sozialministerium das Recht vorbehalten, die Beihilfe ganz oder teilweise einschl. der Zinsen nach dem Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

Dem Verwendungsnachweis wird ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beigelegt werden.

Der Antrag wird in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung gestellt, die beim Jugendamt eingesehen wurden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Bericht des Gutachterausschusses:

Stellungnahme der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung:

Stellungnahme des Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege:

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der internationalen Begegnung in Verbindung mit Schulen aller Art.

(Pos. 7b Landesjugendplan 1953 — Haushalt — Kultusministerium)

I. Allgemeines

Förderungswürdige Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen an internationalen Veranstaltungen sowie Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der internationalen Begegnung sollten in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zum Vorteil gereicht.

Alle Teilnehmer am intern. Jugendaustausch sollten sich bei Auslandsfahrten stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Es ist dementsprechend zu fordern, daß alle Veranstaltungen im Rahmen der Internationalen Jugendbegegnung mit einem Höchstmaß an Verantwortung vorbereitet und auch durchgeführt werden.

II. Grundsätze und Anforderungen

Internationale Jugendbegegnungen können im Rahmen des Landesjugendplans aus Haushaltsmitteln des Kultusministeriums gefördert werden, wenn ausländische und deutsche Schüler- oder Studentengruppen zu Veranstaltungen, die nicht nur zu einer kurzen Begegnung dienen, zusammentreffen und der gemeinschaftsbildende Charakter dieser Veranstaltungen gewährleistet ist.

Unter dieser Voraussetzung können gefördert werden:

- a) Fahrten deutscher Schülergruppen, Schulklassen, Studenten und von jugendlichen Hörern von Volkshochschulen ins Ausland, wenn sie von einer ausländischen Organisation oder Schule bzw. Hochschule eingeladen worden sind,
- b) Fahrten ausländischer Schüler und Studenten nach Deutschland,
- c) Fahrten von deutschen Schülerinnen und Studentengruppen und von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck die internationale Verständigung mit solchen ausländischen Schülern und Studenten ist, die an dieser Veranstaltung teilnehmen,
- d) Studienaufenthalt von deutschen Studenten an ausländischen Universitäten (Hochschulen), Studienaufenthalt von ausländischen Studenten an deutschen Universitäten (Hochschulen), sofern zugleich die internationalen akademischen Beziehungen im Sinne der Jugendbegegnung wesentlich gefördert werden.

Es können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen.
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder die ausschließlich der Berufsausbildung dienen,
- c) Fahrten, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusrundfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit mit ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden,
- d) Fahrten, die ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung durchgeführt werden sollen.

III. Umfang der Förderung

1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden für Fahrten und Veranstaltungen von Schülern und Studenten bei Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern und einem verantwortlichen Lehrer — bei je weiteren 10 Teilnehmern je 1 weiterer Lehrer, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 5 Lehrern — die nachfolgenden Zuschüsse gewährt:

- a) Für Verpflegung und Unterkunft 1,50 DM, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 2,50 DM pro Tag und Teilnehmer bis zur Höchstdauer von 4 Wochen; dabei muß der Aufenthalt im Ausland mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.

- b) Für die Reise.

- aa) für Deutsche:

50% der tatsächlich entstehenden Fahrtkosten (Bahn oder Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, jedoch höchstens bis zu 70,— DM für Hin- und Rückreise.

Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in Ostdeutschland liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden.

- bb) Für Ausländer:

Wie für Deutsche, jedoch nur für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Ostdeutschlands,

- c) für internationale Veranstaltungen kann u. U. für alle Teilnehmer bei Veranstaltungen in Deutschland und für deutsche Teilnehmer im Ausland pro Tag und Teilnehmer für Verpflegung und Unterkunft ein Höchstsatz von 3,50 DM gewährt werden, wenn diese Veranstaltungen vorher vom Kultusministerium als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind und keine Fahrtkostenzuschüsse erbeten wurden.

2. Die Zuschüsse können grundsätzlich nur an Schüler oder Studenten gewährt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Berücksichtigt werden können nur Schüler einer öffentlichen oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule und eingeschriebene Studenten einer Universität, Hochschule oder Akademie, desgl. eingeschriebene Hörer einer Volkshochschule bis zum Höchstalter von 30 Jahren.
3. Aus Mitteln des Landesjugendplans dürfen Jugendliche im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal im Jahr einen Zuschuß erhalten.
4. In besonderen Fällen kann von den angegebenen Richtsätzen für Studenten abgewichen werden.

IV. Anträge

Eine Beihilfegewährung für die internationale Begegnung aus Mitteln des Landesjugendplans kann nur dann erfolgen, wenn vom Antragsteller glaubhaft versichert und erforderlichenfalls nachgewiesen wird, daß andere Beihilfemittel des Bundes oder des Landes (Jugendhilfe-Etat) für die Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Beihilfe ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblatts durch den Schulleiter auf dem Dienstwege beim Regierungspräsidenten bzw. beim Schulkollegium zu beantragen. Die Anträge für Studenten sind bei der Universität, Hochschule oder Akademie einzureichen und erforderlichenfalls mit deren Stellungnahme an den Kultusminister weiterzugeben.

In den Anträgen sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift der Schule bzw. Hochschule,
- b) eingehendes Programm des beabsichtigten Unternehmens. Der gemeinschaftsbildende Charakter bzw. die Förderung der internationalen akademischen Beziehungen muß klar daraus hervorgehen,
- c) Ort der Veranstaltung und Ort der Unterbringung der Teilnehmer,
- d) Beginn und Ende der Fahrt bzw. der Veranstaltung oder des Studiums,
- e) Zahl der beteiligten deutschen Teilnehmer (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdaten, bei Studenten Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Universität bzw. Hochschule) ist beizufügen,
- f) Zahl der beteiligten ausländischen Teilnehmer,
- g) Abschrift der Einladung, die der Fahrt zugrunde liegt,
- h) spezifizierter Kostenanschlag,
- i) Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe der Eigenleistung der Teilnehmer und aller beantragten bzw. bewilligten Zuschüsse von anderen Stellen.

Den Anträgen ist die rechtsverbindliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) beizufügen.

V. Bericht

Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans (Haushalt — Kultusministerium) zur Förderung der internationalen Begegnung.

I. **Schule, Universität:** (Name und Anschrift)
 Verantwortlicher Leiter: (Name und Anschrift)

II. **Fahrt von Deutschen ins Ausland / Fahrt von Ausländern nach Deutschland** (nicht Zutreffendes streichen)

- a) Land der Veranstaltung: Ort der Veranstaltung:
 b) Datum der Veranstaltung: vom bis einschl. Tage
 c) Teilnehmerzahl: (Deutsche) Schüler oder Studenten (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdaten ist beizufügen)
 d) Teilnehmerzahl: (Ausländer) Schüler oder Studenten (nur bei Besuch in Deutschland)
 e) Zahl der unter II. c) und d) aufgeführten Lehrer
 f) Charakter der Veranstaltung: Lager, Wanderung usw.
 (ausführliches Programm und ggf. Einladung beifügen)
 g) Art der Unterbringung: (Lager, Gemeinschaftsunterkunft usw.)

III. **Kostenplan:**

- a) Verkehrsmittel?
 b) Reisetrecke (hin und zurück) km
 c) Gesamtreisetrecke einschl. evtl. Rundreise km
 d) Tatsächliche Fahrtkosten: je Person DM insgesamt DM
 (ggf. Bescheinigung der Bundesbahn oder eines Reisebüros mit Angabe der gewährten Ermäßigung beifügen)
 e) Kosten für Unterkunft und Verpflegung je Person DM insges. DM
 f) Sonstige Kosten: je Person DM insges. DM
 Höhe der Gesamtkosten: DM

IV. **Verbindliche Kostendeckung:**

- a) Aus Eigenmitteln der Teilnehmer je Person DM insges. DM
 b) Beihilfen 1) von privaten Stellen: DM
 2) von der Gemeinde / Stadt: DM
 3) von der Kreisverwaltung: DM
 c) von welchen sonstigen öffentlichen Stellen wurde eine Beihilfe beantragt bzw. bereits gewährt und in welcher Höhe?
 d) welche Vergünstigungen gewährt das Gastland?
 e) Höhe der aus Mitteln des Landesjugendplans beantragten Beihilfe: DM
 zusammen: DM

V. Ich versichere, daß von mir zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter IV e) beantragten Beihilfe keine anderen Beihilfemittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig gebe ich die Erklärung ab, daß vom 1. April 1953 ab bis heute eine Beihilfe für Förderung der internationalen Jugendbegegnung aus Mitteln des Landesjugendplanes von mir nicht in Anspruch genommen worden ist und ein weiterer Antrag z. Zt. nicht läuft.

VI. Im Falle der Gewährung einer Beihilfe werden folgende Verwendungsbedingungen als verbindlich anerkannt:

1. die beantragte Beihilfe ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden.
2. Spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ist in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. der Beihilfe des Kultusministeriums und die Gesamtausgaben ersichtlich sind.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung bzw. des Unterhaltsträgers:

Hinweis für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von allgemeinen Landesjugendtreffen.

(Pos. 8 Landesjugendplan 1953, Haushalt — Ministerpräsident)

Sofern es sich um ein Jugendtreffen auf Landesgrundlage handelt, das für die gesamte Jugendarbeit im Lande von Bedeutung ist und Trägerschaft und Teilnehmer dieses Treffens nicht auf einen einzelnen Jugendverband beschränkt sind, ist eine Förderung nach vorheriger Antragstellung möglich. Dem formlos beim Ministerpräsidenten — Landesjugendplanreferat — einzureichenden schriftlichen Antrag ist ein ausführliches Programm mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beizulegen. Auch sind möglichst genaue Angaben über Teilnehmerzahl, Alter und Herkunftsort der Teilnehmer zu machen. Die gemäß C Abschn. b) (S. 845) geforderte rechtsverbindliche Erklärung ist bei der Antragstellung abzugeben.

Darüber hinaus können im Rahmen eines jeweils gesondert in Verbindung mit den beteiligten Fachministerien durchzuführenden Prüfverfahrens der Antragsergänzung dienliche, zusätzliche Antragsunterlagen vom Antragsteller eingefordert werden.

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände.

(Pos. 9a Landesjugendplan 1953, Haushalt — Sozialministerium)

I. Grundsätze:

1. Es können nur solche Jugendverbände gefördert werden, die vom Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, auf Landesebene anerkannt sind.
2. Die Zuschüsse müssen zentralen Führungsaufgaben dienen. Soweit diese Aufgaben im Rahmen der erzieherischen, kulturellen, sozialen und freizeitfördernden Jugendpflege einschl. der Bildungsaufgaben und der internationalen Begegnung liegen und der Jugendarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen dienen, ist ihre Förderung an die sachlichen Voraussetzungen der jeweils gültigen Beihilferichtlinien gebunden.

Auch überörtliche Jugendtreffen können aus diesen Mitteln gefördert werden. Voraussetzung ist, daß Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren aus dem Gebiet des ganzen Landes, mindestens aber eines Regierungsbezirks oder einer Diözese zusammentreffen und sich dabei auch mit wichtigen Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens befassen. Überörtliche Jugendtreffen dieser Art müssen eine Mindestdauer von 2 Tagen und eine Mindestteilnehmerzahl von 250 haben. Bei Großveranstaltungen mit über 500 Teilnehmern genügt die Dauer von einem vollen Tag.

Für Einrichtung und Unterhaltung des Geschäftsbetriebes — Personal- und Verwaltungskosten — können bis zu 15% der gewährten Beihilfen verwendet werden.

3. Aufgaben, die rein beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, fallen nicht unter den Förderungszweck.

II. Zuweisung der Beihilfen:

Der Landesjugendring stellt für die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände einen Verteilungsschlüssel auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, bekanntgibt. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote festgesetzt, wobei auch solche Jugendverbände einbezogen werden, die noch nicht dem Landesjugendring angehören, aber nach Anhörung des Landesjugendrings die Anerkennung auf Landesebene erhalten haben.

Die Beihilfen an die Jugendverbände kommen in 2 Raten zur Auszahlung, wenn von diesen die geforderte rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gemäß C, Abschn. b) (S. 845) abgegeben wird.

III. Erholungsmaßnahmen

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendherbergen.

(Pos. 11a Landesjugendplan 1953 — Haushalt — Sozialministerium)

I. Förderung hinsichtlich der Trägerschaft und Führung der Jugendherbergen.

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes verfügbaren Mitteln können Beihilfen zu den Baukosten sowie zu den Kosten der Instandsetzung und Inneneinrichtung für Jugendherbergen gewährt werden, die folgende Träger haben:

- a) die Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
- b) anerkannte Jugendverbände,
- c) sonstige gemeinnützige Vereine,
- d) Kommunalverwaltungen.

Die Jugendherbergen müssen nach den Wirtschaftsrichtlinien, den Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerks geführt werden. Zuzusichern und zu gewährleisten sind

- die politische und konfessionelle Neutralität,
- die Offenhaltung für die gesamte Jugend,
- die Durchführung des Alkohol- und Nikotinverbotes,
- die Eintragung in das Jugendherbergsverzeichnis.

Auswahl, Einstellung und Überwachung der Herbergseltern muß im Einvernehmen mit dem jeweilig zuständigen Landesverband für Deutsche Jugendherbergen erfolgen.

II. Antragsunterlagen.

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Erweiterung, der Instandsetzung oder Inneneinrichtung einer Jugendherberge“ in doppelter Ausfertigung vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Inangriffnahme sonstiger geplanter Maßnahmen erforderlich.

(Für eine Übergangszeit, längstens jedoch bis zum 1. August 1953, können auch im Bau befindliche Objekte berücksichtigt werden, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen.)

Soweit das Grundstück, auf dem die Jugendherberge erstellt werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pachtvertrages dem Antrag beizufügen.

Ferner sind dem Antrag die Unterlagen gemäß C Abschn. a) (S. 845) beizuheften.

III. Bedingungen hinsichtlich der Finanzierung:

1. Bei Bauvorhaben wird die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als Jugendherberge bereits ermöglicht, bis auf einen in seiner Höhe vertretbaren Landeszuschuß aus den beantragten Landesmitteln gesichert ist, d. h., daß aus Eigenmitteln des Trägers unter Einschluß etwaiger Beihilfen dritter Stellen mindestens 40% der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme gedeckt werden. Über bereits festliegende Beihilfen dritter Stellen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungs-Instanzen beizufügen. Der Träger selbst hat Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen.
2. Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Mehrzweckebau, dann ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich der Beherbergung der wandernden Jugend dient. Vom Antragsteller ist in diesen Fällen unter Angabe der Kosten der Gesamteinrichtung, deren Aufbringung gesichert und nachgewiesen werden muß, Gesamtvoranschlag und Finanzierungsplan nur für die der Beherbergung der wandernden Jugend dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

3. Bei Jugendherbergen, deren Träger Kommunalverwaltungen sind, ist außerdem der Nachweis zu erbringen, daß wegen der Sicherung der in Ansatz gebrachten Eigenmittel die Kommunalaufsichtsbehörde eingeschaltet worden ist.

IV. Sicherung der Landesbeihilfe.

Zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Jugendherbergen werden Zuschüsse u. a. nur gewährt unter den Bedingungen gemäß C Abschn. b (S. 845).

V. Antragsweg:

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zu den Kosten der Errichtung oder Einrichtung einer Jugendherberge ist von dem verantwortlichen Träger der Einrichtung mit den unter Ziff. II bis IV bezeichneten Unterlagen geheftet einzureichen.

- a) für im nordrheinischen Landesteil liegende Jugendherbergen
 1. seitens des Landesverbandes Rheinland für Jugendwandern und Jugendherbergen an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums,
 2. seitens der übrigen Träger über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt und den Regierungspräsidenten an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums;

- b) für im westfälischen Landesteil liegende Jugendherbergen

1. seitens des Landesverbandes Westfalen-Lippe für Jugendwandern und Jugendherbergen über die Provinzialverwaltung Westfalen — Landesjugendamt — Münster an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums,
2. seitens der übrigen Träger über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt und den Regierungspräsidenten an die Provinzialverwaltung Westfalen — Landesjugendamt — Münster zur Weiterleitung an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums.

In die fachliche Begutachtung aller Anträge der unter I b) — d) aufgeführten Träger werden die Landesverbände für das Jugendherbergswesen eingeschaltet.

Die Antragsvordrucke zur Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, Instandsetzung oder Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind nur bei den zuständigen Landesverbänden erhältlich:

1. Jugendherbergswerk Rheinland,
Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen, Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Str. 1,
2. Jugendherbergswerk Westfalen-Lippe,
Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen, Hagen/Westfalen, Eppenhauser Str. 65.

Von diesen Beihilfen sind bereits ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

zu a)		DM
zu b)		DM
zu c)		DM
zu d)		DM
zu e)		DM
zu f) aa)		DM
bb)		DM
cc)		DM
zu g)		DM
<u>insgesamt:</u>		<u>DM</u>

Für das gleiche Projekt wurde bereits ab 1. 7. 1948 eine Beihilfe gewährt von

zu d)	Datum:.....	Höhe:.....	DM
zu e)	Datum:.....	Höhe:.....	DM
zu f) aa)	Datum:.....	Höhe:.....	DM
bb)	Datum:.....	Höhe:.....	DM
cc)	Datum:.....	Höhe:.....	DM
zu g)	Datum:.....	Höhe:.....	DM
von der Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums			
	Datum:	Höhe:	DM

12. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe der Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums beantragt: DM

13. Bei der Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Bankkonto:

für:

14. Die Richtlinien des Sozialministeriums für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung bzw. die Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.*)

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten der Jugendherberge befugt ist.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung
- (2) ein Satz Bauzeichnungen
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan
- (5) genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung
- (6) Erklärung zu III 1—3 der Richtlinien
- (7) Verpflichtungserklärung zu IV der Richtlinien
außerdem alle Unterlagen gemäß C, Abschn. b (S. 845).

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt/Kreisjugendamtes:

IV. Stellungnahme des Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege —:

V. Stellungnahme des Landesjugendamtes Westfalen in Münster (bei Projekten in Westfalen-Lippe):

**VI. Fachliches Gutachten des Jugendherbergswerkes Rheinland
bzw. Westfalen-Lippe:**

Zutreffendes unterstreichen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Schullandheimen für Schüler aller Art.

(Pos. 11b Landesjugendplan 1953 — Haushalt — Kultusministerium)

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schullandheimen finden die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schüler- und Studentenwohnheimen (Pos. 15 Landesjugendplan S. 837) sinngemäß Anwendung. Schullandheime sind Heime außerhalb des Schulortes, meist auf dem Lande gelegen, die Schulklassen oder Schülergruppen während der Schulzeit einen mehrtägigen oder mehrwöchigen Aufenthalt und — bei aufgelockerter Unterrichtsgestaltung — Gelegenheit zum Wandern, zu sportlicher Betätigung, zu Studienfahrten und zur Erholung bieten.

Für die Antragstellung ist nachstehender Vordruck zu benutzen.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) beizufügen.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schullandheimen.

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
- b) Rechtsform des Trägers (Juristische Person?)
2. Welcher Schulart soll die Einrichtung dienen?
3. Zahl der Schüler, denen sie zugute kommen soll
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Schullandheimes?
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Wert des Grundstücks DM
- Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
7. Hiervon entfallen auf das Schullandheim (falls das Gebäude noch anderen Zwecken dient) DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 - a) Neubau? b) Wiederaufbau?
 - c) Erweiterungsbau? d) bauliche Verbesserungen?
 - e) Einrichtung?
9. Höhe der Kosten

zu a) DM	zu b) DM
zu c) DM	zu d) DM
zu e) DM	
10. Finanzierungsplan

a) aus eigenen Geldmitteln	 DM
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, verbilligter Materialeinkauf, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)	 DM
c) durch Zuschuß der Gemeinde des Gemeindeverbandes	 DM
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt	 DM
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter	 DM
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)	 DM
zusammen:	 DM

Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt?

zu a)	 DM
zu b)	 DM
zu c)	 DM
zu d)	 DM
zu e)	 DM
zu f)	 DM
zusammen:	 DM

Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt von:

zu c)	Datum:	Höhe: DM
zu d)	Datum:	Höhe: DM
zu e)	Datum:	Höhe: DM
zu f)	Datum:	Höhe: DM
vom Kultusministerium	Datum:	Höhe: DM

- 11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
- 12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Bankkonto: Nr.

für
- 13. Die Richtlinien des Kultusministeriums für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schullandheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
- 14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in 3facher Ausfertigung beigelegt:
 1. ausführliche Baubeschreibung
 2. ein Satz Bauzeichnungen
 3. spezifizierter Kostenanschlag
 4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

.....

(Ort)

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift des Antragstellers)

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen für die Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege.

(Pos. 12a Landesjugendplan 1953 — Haushalt — Sozialministerium)

I. Grundsätze:

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes bereitstehenden Mitteln können gefördert werden Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlager und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezwecken.

Für die Gewährung einer personellen Beihilfe kommen Jugendliche in Frage, soweit sie

- a) einer vom Sozialministerium anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einer auf Stadt- bzw. Kreisebene vom zuständigen Jugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind, oder
- c) zu sonstigen Vereinen, Gruppen oder Instituten gehören, die nicht unter die bei a) und b) genannten Verbände fallen, aber nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen, sowie darüber hinaus Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme einer anerkannten Gruppe oder Institution teilnehmen wollen. In die Förderung können bei vorliegenden Voraussetzungen auch schulaltrige Kinder einbezogen werden.

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen, oder
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen, oder
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen, oder
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen, mit Ausnahme von Wanderführerlehrgängen sowie
- e) Veranstaltungen, die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

II. Voraussetzungen:

Die Gewährung einer Landesbeihilfe zur Teilnahme an einer Wanderung, einer Fahrt, einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Wanderungen, Fahrten und Lager sowie sonstige jugendpflegerische Erholungsmaßnahmen müssen mindestens die Dauer von 4 Tagen haben und den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Mindestforderungen entsprechen. Für Gruppen von Kindern und weibl. Jugendlichen sollen alle Arten von jugendpflegerischen Erholungsmaßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendheime und sonstige geeignete Heime durchgeführt werden.
- b) Bedingung ist, daß die Wander- sowie Lagerleiter und -helfer(innen) eine gründliche Ausbildung für die zu leistenden Aufgaben bekommen haben oder bis zum Beginn der Lagerzeit noch bekommen und in genügender Zahl — auf 20 Jugendliche in der Regel 1 Helfer bzw. 1 Helferin — für jede Lagerzeit gestellt werden.
- c) Die Lager auf Stadt- oder Kreisebene und die Wanderfahrten müssen nach Prüfung obiger Anforderungen von dem zuständigen Stadt- oder Kreisjugendamt, jene oberhalb der Kreisebene (Bezirks-, Diözesan-, Landes- oder Bundeslager) vom Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, als förderungswürdig anerkannt sein.

III. Umfang der Förderung:

- a) Die Landesbeihilfe für den einzelnen Jugendlichen soll je Verpflegungstag den Betrag von 0,75 DM nicht übersteigen.
- b) Die Beihilfen zu den jugendpflegerischen Erholungsmaßnahmen für Kinder werden nach Lage des Einzelfalles gewährt.
- c) Die Landesbeihilfe setzt eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer bzw. ihrer Eltern bzw. des Trägers der Maßnahme voraus. Es wird erwartet, daß die Beihilfe der Stadt- oder Kreisverwaltung mindestens so hoch ist wie die des Landes.
- d) Für die Bezuschussung der Wanderfahrten einerseits und der Lager andererseits sowie für die Bezuschussung anderer jugendpflegerischer Erholungsmaßnahmen werden keine bestimmten anteiligen Beträge festgelegt. Ihr Verhältnis zueinander aufgrund der Ortslage zu bestimmen, wird den Stadt- oder Kreisverwaltungen überlassen; dabei wird empfohlen, aus erzieherischen Gründen den Schwerpunkt der Förderung auf die Wanderung zu legen.

Die Stadt- oder Kreisverwaltungen müssen auch dafür Sorge tragen, daß in der Bezuschussung ein angemessenes Verhältnis zwischen Förderung auf Kreisebene und oberhalb der Kreisebene entsteht, insbesondere, daß Teilnehmer an Wanderungen und Lagern und sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahmen der Verbände oberhalb der Kreisebene, für die eine unmittelbare Beihilfezuwendung durch das Sozialministerium nicht erfolgt, in gleicher Weise wie die Teilnehmer an ortsgebundenen Maßnahmen berücksichtigt werden.

- e) Im Interesse einer möglichst einfachen Verteilung der für die Förderung der Jugenderholungsmaßnahmen verfügbaren Landesmittel werden diese über das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Jugendlichen zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt zur Auszahlung gebracht, also auch für die Jugendlichen, die an einer Fahrt oder an einem Lager der Jugendverbände oberhalb der Kreisebene teilnehmen.
- f) Jugendliche und Jugendgruppen, die zur Teilnahme an einer Wanderung oder an einem Lager ihres Verbandes oberhalb der Kreisebene von ihrem Heimatjugendamt eine Beihilfe erbitten, haben diesem eine Bescheinigung ihres Verbandes vorzulegen, aus der zu ersehen sind:
 1. Ort und
 2. Dauer der Wanderungen oder des Lagers und
 3. die Namen der Gruppenmitglieder, für die eine Beihilfe beantragt wird.

Die Stadt- und Kreisjugendpfleger erhalten rechtzeitig über die Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — in Sammellisten Kenntnis über die vom Sozialministerium anerkannten Maßnahmen oberhalb der Kreisebene.

IV. Versicherung:

Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderung oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muß.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erl. v. 1. Februar 1949 — III B/6 — C I 13 — verwiesen, wonach mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf ein Jugendpflege-Unfall- und Haftpflicht-Rahmen-Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist.

V. Anmerkungen:

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes zur Förderung der Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitmaßnahmen verfügbaren Mitteln wird ferner einmalig gefördert:

- a) Die Beschaffung von Zelten (Beihilfen hierfür werden nur an die Landesstellen der anerkannten Jugendverbände gewährt);
- b) die Errichtung fester Zeltlagerplätze für die Jugend. (Die in diesem Haushaltsjahr hierfür vorgesehenen Mittel sind bereits verplant.)

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten.

(Pos. 12b Landesjugendplan 1953 — Haushalt — Kultusministerium)

I. Grundsätze

1. Im Rahmen des Landesjugendplans werden zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung Mittel zur Verfügung gestellt.
2. Für die Gewährung einer Beihilfe kommen in Frage:
 - a) geschlossene Schulklassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
 - b) Schülergruppen aus mehreren Klassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
 - c) studentische Gruppen.

(In beschränktem Umfang können Zuschüsse zur Durchführung von Wanderführer-Lehrgängen für Studierende der Pädagogischen Akademien, des Staatl. Berufspädagogischen Instituts, der Angehörigen der Studienseminare, der Institute für Leibesübungen und der Sporthochschule gegeben werden.)

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) eintägige Pflichtwanderungen,
- b) Sportveranstaltungen,
- c) Veranstaltungen rein oder überwiegend religiöser Art,
- d) Fahrten, die vorwiegend Besichtigungen bezwecken,
- e) Fahrten, die sich unter Vernachlässigung des Wanderns auf die Benutzung von Eisenbahn bzw. Omnibus beschränken,
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

II. Umfang der Förderung

- a) Die Landesbeihilfe für den einzelnen Teilnehmer soll durchschnittlich den Betrag von 0,75 DM je Verpflegungstag nicht überschreiten.
- b) Die Landesbeihilfe setzt unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer voraus. Die Beihilfe der Stadt- oder Kreisverwaltung soll möglichst so hoch sein wie die des Landes.
- c) Für Studenten kann von den angegebenen Richtlinien abgewichen werden.
- d) Die Schulen richten über den Schulrat bzw. Schulleiter (bei Real-, Berufs- und Fachschulen, höheren Schulen) entsprechende Anträge an den Regierungspräsidenten bzw. das Schulkollegium. Über die Anträge der Studenten entscheiden die Hochschulen.

Den Anträgen ist die rechtsverbindliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) beizufügen.

III. Zusammenarbeit mit der amtlichen Jugendpflege

Für die generelle Planung und Durchführung der Fahrten wird die vorherige Beratung mit dem Bezirksjugendpfleger (Stadt- und Kreisjugendpfleger) empfohlen.

IV. Versicherung

Im Interesse der verantwortlichen Lehrer sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderfahrt oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits versichert sind, tunlichst eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

IV. Jugendwohnheime

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und zinslosen Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend.

(Pos. 13 Landesjugendplan 1953 — (Haushalt — Sozialministerium))

I. Begriff, Arten und Träger von Jugendwohnheimen

1. Jugendwohnheime sind Einrichtungen zur wohnlichen Unterbringung von Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren, die einen Beruf erlernen oder schon ausüben.

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend nehmen Jugendliche auf, die sich auf Lehr- und Alernerberufe der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten sowie junge Menschen, die als Facharbeiter oder Hilfsarbeiter in der Wirtschaft tätig sind.

Zum Wesen dieser Heime gehört die pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch eigens vorgebildete Heimleiter(innen) und Heimerzieher(innen).

2. Jugendwohnheime für die werktätige Jugend können sein:

- a) Lehrlingsheime für männliche oder weibliche Berufsanwärter, deren Alter durchweg zwischen 14 und 18 Jahren liegt;
- b) Jungarbeiter- und Jungarbeiterinnenwohnheime für jugendliche Hilfsarbeiter bis zu 18 Jahren;
- c) Berufstätigenwohnheime für 18- bis 25jährige männliche oder weibliche Facharbeiter und Hilfsarbeiter.

Nach diesen Richtlinien werden auch gefördert Jugendgemeinschaftswerke (Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst), die Jugendliche, die noch nicht in einer Lehr- oder Arbeitsstelle sind, durch erzieherische, berufsvorbereitende und berufsbildende Maßnahmen berufsfähig machen oder berufsfähig erhalten und so den Übergang der Jugendlichen in ein Jugendwohnheim ermöglichen.

3. Träger von Jugendwohnheimen und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst können sein:

- a) Gemeinnützige Organisationen der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege;
- b) Kommunen und Kommunalverbände;
- c) Betriebe und Betriebsgesellschaften.

Beihilfefähig nach diesen Richtlinien sind nur Einrichtungen mit Trägern zu a) und b).

II. Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung

1. Der Träger des Jugendwohnheims — der Heimstätte — muß gemeinnützigen Charakter haben. Falls dieser nicht schon durch den Rechtscharakter des Antragstellers offenkundig ist, muß der Nachweis bei der Antragstellung geführt werden.

2. Es muß die Gewähr bestehen, daß das Jugendwohnheim außer Heimgebung, Erziehung und Bildung auch die Berufszuführung, Berufsausbildung und Berufsausübung der Jugendlichen in Verbindung mit den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft fördert und sichert.

3. Anträgen auf Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung und den Ausbau eines Jugendwohnheims muß ein Gutachten des Landesarbeitsamts beigelegt sein, das sich zu der Frage des Bedürfnisses des Heims äußert und auch darüber, ob voraussichtlich auf Dauer Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in dem Bezirk, in dem das Heim (die Heimstätte) errichtet werden soll, vorhanden sind.

4. Der Rechtsträger des Heimes (der Heimstätte) muß Gewähr dafür bieten, daß die Betreuung der Jugend nach den anerkannten Grundsätzen der Jugendwohlfahrtspflege erfolgt. Bei Einrichtungen von Zweiggruppen anerkannter Wohlfahrts- und Jugendverbände ist dem Antrag die Stellungnahme der übergeordneten Verbandsstelle bzw. Heimträgergruppe beizufügen. In allen Fällen ist auch eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamts erforderlich.

5. Schon zum Zeitpunkt der Antragstellung muß eine Leitung des Heimes (der Heimstätte) gesichert sein, die in pädagogischer, fürsorglicher, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen genügt. Für den Heimleiter — die Heimleiterin — wird grundsätzlich eine sozialpädagogische oder pädagogische Vollausbildung gefordert. In keinem Fall kann auf den Nachweis hinreichender sozialer, fürsorglicher und pädagogischer Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Arbeit der Jugendführung, verzichtet werden. In Jungenwohnheimen ist die Einsetzung von Hauselternpaaren anzustreben, von denen mindestens ein Teil die vorgenannten ausbildungsmäßigen Forderungen erfüllen muß.
6. Heimträger und Heimleiter haben alle Anstrengungen zu machen, daß die Jugendlichen einen Beruf finden bzw. sich gründlich in einem solchen ausbilden. Dazu ist engste Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, Abt. Berufsberatung, sowie den Betrieben erforderlich. In allen Angelegenheiten, die den Erziehungsschutz des Jugendlichen betreffen, ist, soweit das Elternhaus nicht herangezogen werden kann, die Hilfe des Jugendamtes zu erbitten. Das gilt vor allem in den Fällen, die besondere erziehungsfürsorgliche Maßnahmen erfordern, wie Bestellung einer Pflegschaft oder Vormundschaft oder auch die Überweisung zur Fürsorgeerziehung.
7. Das Heim (die Heimstätte) soll nicht mit anderen Einrichtungen verbunden werden, die die Durchführung der Erziehungsarbeit erschweren oder gar gefährden. Für Jungen- und Mädchenwohnheime ist die Prüfung nach dieser Richtung je besonders anzustellen. Im Einzelfall kann die Verbindung mit einer anderen Einrichtung nur zugelassen werden, wenn die Jugendlichen getrennt von den übrigen Heiminsassen in einer eigenen Wohneinheit mit eigener Erziehungsleitung untergebracht werden.
8. Eine Beihilfe aus Jugendhilfemitteln wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller mindestens 15% der veranschlagten Gesamtkosten des Heimes (der Heimstätte) aus eigenen Mitteln aufbringt. Zu diesen Mitteln gehören bei Neubauten auch die Grundstückskosten sowie Darlehn, die von privatwirtschaftlicher Seite aufgenommen sind.

Die Baukosten sollen den durchschnittlichen Aufwand für andere vergleichbare Einrichtungen nicht überschreiten und müssen ausschließlich für das Jugendwohnheim — die Heimstätte — mit den erforderlichen Nebenräumen ermittelt sein.

Zu aufwendige Heime oder solche mit anstaltsmäßiger bzw. kasernenmäßiger Raumeinteilung scheiden für eine Beihilfegewährung aus. Die Heime müssen baulich so durchgestaltet sein, daß sie eine familienmäßige Betreuung der Jugendlichen ermöglichen. Bevorzugt gefördert werden Heimneubauten, die so angelegt werden, daß aus den Räumen später einmal ohne erhebliche Umbauten, familiengerechte Wohnungen gemacht werden können.

(Auf unbedingte Befolgung der „Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ (S. 829 ff.) ist zu achten.)

III. Beihilfeantrag und Antragsweg

1. Die Beihilfe ist schriftlich unter Benutzung der bei der Abteilung Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums und den Trägergruppen der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe erhältlichen Vordrucke zu beantragen.

- a) Für alle Baumaßnahmen sind dem Antrag beizufügen: eine ausführliche Baubeschreibung, ein spezifizierter Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan, ein vollständiger Satz Baubeschreibungen (Pläne) mit einem Prüfungsvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten bzw. im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Ministers für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —.

Für derartige Anträge ist der Antragsvordruck A zu benutzen.

- b) Bei Anträgen auf Einrichtungs- und Ausstattungsbeihilfen genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlags und eines Finanzierungsplans. — Für diese Anträge ist der Antragsvordruck B zu benutzen.

2. Der Antrag ist geheftet mit allen Unterlagen — s. Ziff. II 3 und 4 und III a und b — beim Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, Düsseldorf, Landeshaus, vorzulegen, und zwar tunlichst über das Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, das die Heimträgergruppe, zu der das Heim (die Heimstätte) gehört, vertritt. Die unmittelbare Vorlage beim Sozialministerium ist durch diesen Hinweis nicht ausgeschlossen. Jedoch ist ein Gutachten des Vertreters (der Vertreterin) der Heimträgergruppe in jedem Fall erwünscht.

3. Bei förderungswürdigen Vorhaben, d. h. solchen, die die vorstehenden Richtlinien erfüllen, kann die Beihilfe aus Jugendhilfemitteln im allg. bis zu 25% der Gesamtkosten betragen. Falls es sich als zweckmäßig erweist, wird die Beihilfe in Raten gewährt. Die Beihilfegewährung wird mit Auflagen verbunden, deren Annahme schriftlich zu bestätigen ist.

Die Restfinanzierung des Vorhabens muß durch Beihilfen oder Kredite aus anderen öffentlichen Mitteln gesichert sein. Der Finanzierungsplan muß darüber die erforderlichen Angaben enthalten.

IV. Verwendungsnachweis

Gewährte Beihilfen werden durch besondere Auflagen gesichert. Der Antragsteller hat die geforderte rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) dem Antrag beizufügen.

Anmerkung:

Werden außer den Beihilfemitteln der Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums noch Beihilfemittel des Grenzlandreferates oder des Landesvertriebenenamtes beantragt, so ist hierfür jeweils ein weiterer ausgefertigter Vordruck A bzw. B mit allen Antragsunterlagen vorzulegen. Anträge, die an das Landesvertriebenenamt gerichtet sind, bedürfen außerdem der Stellungnahme des zuständigen Bezirksflüchtlingsamtes.

Betrifft: (Objekt) Ort, Datum
 (Vordruck A)

Antrag für die Gewährung von Beihilfen aus Landesmitteln zur Errichtung und zum Ausbau von Jugendwohnheimen und Heimstätten für die werktätige Jugend

a) 1. Träger des Heimes (genaue Anschrift des Trägers und Postleitzahl, Straße und Hausnummer):

Fernruf: Konto:

2. Charakter des Heimes (Lehrlingsheim für Jungen oder Mädchen — oder Jungarbeiter(innen) wohnheim — oder Berufstätigenheim (männlich/weibl.)*)

3. Anschrift des Heimes:

b) Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:

c) Gesamtkosten	1. für Bau	 DM
	2. für Einrichtung	 DM
	insgesamt	 DM

d) Finanzierungsplan:

1. Eigenmittel des Trägers	a) in bar	 DM
	b) 1. Hypothek	 DM
2. Landesarbeitsamt		 DM
3. Landesvertriebenenamnt		 DM
4. Sozialer Wohnungsbau		 DM
5.		 DM
6.		 DM
7. Beantragte Beihilfe		 DM

e) Wieviel Jugendliche insgesamt will das Heim aufnehmen:

a) von 14—18 Jahren b) von 18—25 Jahren

f) davon werden voraussichtlich dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger Jugendliche angehören.

g) Ist der Heimträger bereit, alle im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen zu erfüllen und zum festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis in der vorgeschriebenen Form zu erbringen?

h) Verpflichtet sich der Heimträger zur Rückzahlung der Beihilfe, wenn er die erteilten Auflagen, vor allem hinsichtlich der Zweckbestimmung des Heimes, nicht einhält?

i) Verpflichtet sich der Heimträger, dem Landesrechnungshof auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren?

j) Verpflichtet sich der Heimträger, das Bauvorhaben in jeder Weise entsprechend der Antragstellung — jedoch mit den aufgegebenen Änderungen des Bauplanes — durchzuführen?

k) Ist der Heimträger bereit, eine Leitung des Heimes zu sichern, die in pädagogischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen der Jugendwohlfahrt entspricht (sozialpädagogische Vollausbildung des Heimleiters bzw. erfolgreiche Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang von mindestens 12 Wochen Dauer mit Vorpraktikum in einem Heim und fachlicher Fortbildung)?

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

1. Baubeschreibung und Kostenvoranschlag (DIN 276),
 2. 1 Satz Bauzeichnungen,
 3. amtlich beglaubigte Bescheinigung über Grundstückseigentum bzw. Pachtverhältnis,
 4. Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene Eigen- und Fremdmittel,
 5. vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung (möglichst gemäß Erl. d. Min. f. Wiederaufbau v. 18.12.1951 III B 6 — 353.1 (70) Tgb.-Nr. 5035/51),
 6. amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers,
 7. Stellungnahme des Jugendamtes,
 8. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes,
- außerdem alle Unterlagen gem. C, Abschn. a und b) (S. 845)

.....
 (Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anmerkung zu j) (Änderungsaufgaben)

Bearbeitungsvermerk

Bewilligung

Bescheid

Verwendungsnachweis

(Betrifft: Name des Objekts)

Ort, Datum

(Vordruck B)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln zur baulichen Verbesserung und zur Ausgestaltung (Einrichtung) des/(der) oben angegebenen Jugendwohnheimes — Heimstätte — Lehrlingsheimes (männlich/weiblich) — Jungarbeiter(innen)heimes — Berufstätigenheimes (männlich/weiblich) —

(Nichtzutreffendes streichen)

Nr. des Antrages
(bleibt offen)

1. **Träger des Heimes** (Antragsteller):

2. **Welcher Spitzenverband** (welche Trägergruppe):

3. **Zweck der Beihilfe** (Begründung):

4. **Bezeichnung und genaue Anschrift des Heimes:**

Fernsprecher: Konto:

Name des Heimleiters:

Ausbildung:

Hilfskräfte (Erzieher, Praktikanten) Wirtschaftspersonal:

Zahl: Zahl:

Ausbildung:

Vorhandene Heimplätze davon für Jungen, für Mädchen

Vorgesehene " " " " " " " "

Für welche Alters- und Berufsgruppen sind die vorgesehenen Heimplätze bestimmt?

5. **Art und Größe des Heimes** (bzw. des vorgesehenen Heimes):

Bauart (Baracke, Steinhaus usw.):

Eigentümer: Vertragsverhältnis:

Höhe der Monatsmiete:

Wieviel Tagesräume: Wieviel Schlafräume:

Eigene Küche: Ausstattung der Küche:

Werk- und Bastelraum:

Sonstige Räume:

Allgemeiner Zustand (Verputz, Anstrich, Bodenbelag usw.):

6. **Einrichtung:**

Art der Betten:

Zahl und Art der Schränke:

Wieviel Decken sind vorhanden?

Wieviel Garnituren Bettwäsche sind vorhanden?

Sonstige Ausstattung der Räume:

Radio, Spiele für Freizeitgestaltung:

Heimbücherei (wieviel Bände):

7. Besteht ein ausreichender Freiplatz (Garten, Hofraum usw.)?

Vorhandene Spiel- und Sportgeräte:

Sonnenschutzmöglichkeit oder Freibad?

8. **Sanitäre Anlagen:**

Art der Waschanlagen:

Zahl der Wasserhähne: Zahl der Becken:

Besteht Bade- bzw. Brausemöglichkeit?

Art der Klosettanlage:

Zahl der Sitze:

Beseitigung der Abwässer:

Art der Heizung:

9. Wie erfolgt die ärztliche Überwachung?

10. Besteht Zusammenarbeit mit Jugendamt, amtlicher Fürsorge, Verbände der freien Jugendhilfe und Jugendorganisationen?

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen

(Gem. Erl. d. Sozialministers — III B 5 C IX 5 — und d. Ministers für Wiederaufbau — I A — 4.20 — 1927/53 v. 20. 5. 1953)

Die folgenden Hinweise stellen eine Überarbeitung der „Merksätze für die bauliche Gestaltung von Jugendwohnheimen“ vom 15. September 1951 (MBI. NW. 1952 Nr. 64) auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen dar und sind erweitert durch Anregungen für die Einrichtung. Sie wurden bearbeitet durch die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und ihren Architektenausschuß in Verbindung mit dem Sozialministerium und dem Wiederaufbauministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Alle Beteiligten leitete dabei der Wunsch, für die beim Bau von Jugendwohnheimen verantwortlichen Mitarbeiter (Heimträger, Architekten und Heimleiter) eine Handreichung zu bieten, um in harmonischer Zusammenarbeit Heime entstehen zu lassen, die der Jugend den bestmöglichen Raum für ihre körperliche, berufliche und geistig-seelische Entwicklung geben.

Die Planung eines Jugendwohnheimes darf nicht übereilt vorgenommen werden. Bei einer rechtzeitigen und gründlichen Vorbereitung wird viel Geld gespart. Auch ist das Billige nicht immer schon schlecht und das Teure nicht immer schon gut. Die Planung erfordert Fachkenntnisse in baulicher, wirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht und langsames Reifen. Daher ist gründliche Vororientierung notwendig durch zeitige Fühlungnahme mit der zuständigen Trägergruppe und den zuständigen Behörden (in der Reihenfolge: Arbeitsamt, Jugendamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Hochbauabteilung des Regierungspräsidenten bzw. Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen, Sozialministerium — Jugendpflégereferat).

Mit der Planung und Bauausführung von Jugendwohnheimen muß ein künstlerisch und technisch befähigter Architekt beauftragt werden, der die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Nur wenn bauliche, wirtschaftliche und erzieherische Erfordernisse richtig und sinnvoll ausgewogen werden, wird eine befriedigende Lösung zustande kommen. Echte Partnerschaft des Bauherrn und des Architekten ist unter diesem Gesichtspunkt von größter Bedeutung. Niemals sollte der Bauherr nur als anonymes Gremium auftreten, sondern er sollte vertreten sein durch eine autorisierte, verantwortungsbereite und mit allen Anliegen des Jugendwohnheimes vertraute Persönlichkeit, die dem Architekten ein wohlüberlegtes Programm an die Hand gibt.

Alles Gestalten im Jugendwohnheim muß lebenswahr und einfach sein, wägend in Form und Auswahl. Es soll keine falsche Romantik oder gegenwartsfremde bürgerliche Behaglichkeit schaffen. Es darf auch in Raumumfang und Raumgestaltung keine falsche Vorstellung von der Lebenswirklichkeit hervorrufen, mit der die Jugendlichen nach Verlassen des Heimes fertig werden müssen. Gute Heime bilden den Lebensraum vor, in dem die Jugend sich später vollmündig bewähren muß, und bringen ihnen dabei auch ein gesundes Empfinden für zeitnahe und schönes Wohnen bei, was für Familiengründung und Familienleben von größter Bedeutung ist.

In der Gesamtgestaltung und Ausstattung des Jugendwohnheimes soll sich die innere Zielsetzung ausdrücken, die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Jugendlichen zu fördern und ihn für alle Formen und Forderungen heutigen Gemeinschaftslebens aufzuschließen.

Ein Jugendwohnheim darf kein Repräsentativbau sein! Die Gestaltung und Ausstattung sei deshalb jugendgemäß, die Einrichtung in erster Linie zweckmäßig und nicht dekorativ. Die Fassade entspreche der dahinter liegenden Raumordnung und vermeide falsches Pathos.

I. Vor der Planung ist zu bedenken:

Standort

Jugendwohnheime sollen nur an wirtschaftlichen Schwerpunkten mit ausreichenden Arbeits- und Berufsmöglichkeiten für die Jugend errichtet werden. Wo diese arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen zwar gegenwärtig, aber voraussichtlich nicht auf die Dauer gegeben sind, oder wo wegen der Vielzahl von Heimen an einem Ort zu einem späteren Zeitpunkt mit Belegungsschwierigkeiten zu rechnen ist, muß bereits bei der Planung auf eine spätere Verwendung des Jugendwohnheimes für

andere soziale Zwecke (vornehmlich für Familienwohnungen mit mindestens vier Räumen) Bedacht genommen werden.

Grundstück

Das Jugendwohnheim soll eine ruhige Wohnlage haben und ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Jugendlichen einschließen oder zumindest in nächster Nähe bieten. Es muß weiterhin verkehrsgünstig zu den Arbeitsstätten der Jugendlichen liegen.

Bauweise

Das Jugendwohnheim muß in sich abgeschlossen sein; denn die Heimbewohner haben ein Recht auf Eigenleben. Das Heimleben verträgt keine Vermengung mit anderen Zwecken.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen den pädagogischen nicht übergeordnet werden. Darum ist zu fordern, daß Mädchenwohnheime nicht mehr als 50 Plätze und Jungenwohnheime nicht mehr als 70 Plätze haben. Bei dieser Platzzahl sind die Heime auch wirtschaftlich tragbar.

Das Alter (14 bis 18 Jahre oder 18 bis 25 Jahre) und das Geschlecht der für die Aufnahme vorgesehenen Jugendlichen müssen Gestaltung und Ausstattung eines Heimes mitbestimmen.

Da ein Jugendwohnheim junge Menschen beheimaten muß, ist es in Wohn- und Raumgruppen so aufzugliedern, daß jeder Einzelne die Möglichkeit bekommt, auch im Gesamt des Heimes ein Eigenleben zu führen und zu entwickeln.

Entsprechend der Aufgabe des Heimes sind Anzahl, Art und Größe der Räume unter Berücksichtigung aller erforderlichen Möbelstellflächen sorgsam zu ermitteln. Die Raumbeziehungen untereinander sollen im einzelnen grundsätzlich durch den Bauherrn vor der Planung geklärt sein.

II. Bei der Planung ist nachstehendes Raumprogramm zu beachten:

A. Die zum Wohnen bestimmten Räume sind die Hauptsache. Sie gehören an die Sonnenseite.

1. Der Wohn-Schlafraum ist die Kernzelle des Heimes. Die Bodenfläche muß sich nach der Anzahl der Betten richten; je Bett sind 5—5,5 qm vorzusehen. Die Fensterfläche soll mindestens $\frac{1}{7}$ der Gesamtbodenfläche betragen; die Raumtiefe soll bei doppelbündiger Anlage 4.125 m, bei einbündiger Anlage 5,5 m nicht überschreiten. Die Geschoßkonstruktionshöhe genügt mit 2,75 m. Der Ausbau des Dachgeschosses für Wohn-Schlafräume ist nicht erwünscht.

Die jetzt folgende Bettenzahl für die Wohn-Schlafräume ist wohl durchdacht; man versuche sie deshalb nicht zu ändern:

- a) für 14—18jährige Jungen 3—5 Betten, keinesfalls 2 Betten;
- b) für 18—25jährige Jungen höchstens 3 Betten;
- c) für Mädchen aller Altersgruppen nicht mehr als 3 Betten.

2. Das Lesezimmer soll nicht kleiner sein als ein Drei-Bett-Zimmer und muß eine ruhige Lage in der Nähe der Wohn-Schlafräume haben. Sind mehrere Lesezimmer geplant, so sind sie auf die Stockwerke zu verteilen.

3. Das Maß des Spielraums von 8 zu 4.125 m Größe sollte nicht unterschritten werden, damit er auch die Aufstellung eines Tischtennis-Spieles erlaubt. Er kann im Souterrain oder auch im Dachgeschoß liegen.

4. Der Speisesaal wird oft auch als allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum dienen und ist deshalb mit besonderer Liebe zu planen. Er muß allen Heimbewohnern Platz bieten; man rechne je Heimplatz bis zu 1,25 qm. Ausreichende Belüftung ist wichtig. Die Geschoßkonstruktionshöhe soll nicht mehr als 3 m betragen. Für die Speisenausgabe sollte eine gesonderte Anrichte gebaut werden.

Ist ein allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum zusätzlich vorhanden (dies ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren erwünscht), so ist dieser neben dem Speisesaal anzuordnen und von diesem durch geeignete Türen, z. B. Schiebe- oder Harmonika-Türen, zu trennen.

Tagesraum und Speisesaal zusammen sollen eine Fläche von 1,50 qm je Heimplatz nicht überschreiten. Für den Speisesaal genügt in diesem Falle eine Bodenfläche von 0,75 bis 1,00 qm je Heimplatz.

5. Ein Bastel- oder Werkraum (für Mädchen Nähraum) sollte in keinem Jugendwohnheim fehlen. Er darf im Souterrain liegen, muß aber in jedem Falle gutes Tageslicht haben.
 6. Das Krankenzimmer (mit besonderem Waschbecken) darf nicht vergessen werden. Es muß so geplant werden, daß es ohne große Mühe überwacht werden kann. Man legt es zweckmäßigerweise in die Nähe des Helfer(in)-Zimmers, eventuell auch des Heimleiters.
- B. Die Betriebs- und Wirtschaftsräume sind von den Heimräumen zu trennen. Lege sie an die Schattenseite des Gebäudes! Sie sollen einen besonderen Eingang haben und durch eine Nebentreppe untereinander verbunden sein.
1. Das Heimleiter-Büro ist unbedingt notwendig und gehört neben den Heim-Eingang. Zweckmäßigerweise baut man ein Fenster oder eine Glastür ein, um die Beobachtung des Heimeingangs zu ermöglichen.
 2. Ein besonderes Besprechungszimmer ist nach allgemeiner Erfahrung erwünscht und sollte in der Nähe des Heimleiter-Büros liegen. Dieses Zimmer kann man so ausstatten, daß es auch als Besprechungszimmer Verwendung finden kann.
 3. Die Küche muß auf jeden Fall kühl sein, liegt also am besten nach Norden oder Nordwesten. Für ihre Größe ist eine Fläche von 0,40 qm je Heimplatz zugrunde zu legen. Gute Belichtung durch Tageslicht sowie einwandfreie Belüftung müssen auch dann gewährleistet sein, falls man die Küche im Untergeschoß unterbringt. Liegen Küche und Speiseraum in verschiedenen Stockwerken, so ist ein Speisenaufzug notwendig; in diesem Falle ist auch größter Wert zu legen auf besonders gute Verbindung von Küche zum Speiseraum; gegebenenfalls muß diese durch eine Nebentreppe sichergestellt werden. Spül- und Gemüseputzräume sowie Vorratsräume sind der Küche in ausreichendem Maße beizugeben.
 4. Waschküche und Bügelraum müssen in guter Verbindung mit Trockenboden und Wäschekammer stehen, falls die Wäsche im Hause gewaschen werden soll. Bei Mädchenwohnheimen empfiehlt sich die Anlage einer zusätzlichen kleinen Waschküche, die den Mädchen zur ganz persönlichen Benutzung offensteht.
 5. Bei allen Feuchträumen Sorge man für ausreichendes Fußbodengefälle und Fußbodensinkkasten. Dieser soll möglichst in der Nähe des stärksten Wasseranfalles sein.
 6. Der Fahrradraum hat sich als unentbehrlich erwiesen. Er liegt zweckmäßigerweise im Keller und soll einen besonderen Zugang von außen haben. Je Fahrrad sollte eine Fläche von 0,75 qm nicht unterschritten werden.
- C. Die Heimleiterwohnung und die Personalräume behandle nicht als Nebensache! Wer gute Arbeit leisten soll, hat Anspruch auf gute Wohnung.
1. Die Heimleiterwohnung umfaßt mindestens Kochküche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und W.C. Bei Mädchenwohnheimen ist für die Heimleiterin eine abgeschlossene Raumfolge: Wohnzimmer mit Kochnische, Schlafkammer und W. C. vorzusehen. Die Größe halte sich im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaus im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB) vom 25. Januar 1951 (MBl. NW. S. 181). Die in sich abgeschlossene Heimleiterwohnung soll möglichst an der Nebentreppe liegen und gute Verbindung zum Heim haben. Sie muß so liegen, daß eine Überwachung der Personal-(Mädchen-)Schlafräume gesichert ist.
 2. Die Personal-(Mädchen-)Schlafräume müssen in guter Verbindung zu den Wirtschaftsräumen, bei Jungenwohnheimen absolut von den Heimräumen getrennt angelegt sein. Die Größe der

Personal-Schlafräume entspricht den Wohn-Schlafräumen des Heims.

3. Ein Personal-Aufenthaltsraum ist nicht unbedingt erforderlich. Jedoch sollten immer für die nicht im Heim wohnenden Angestellten verschließbare Schränke (Garderobenschränke) in der Nähe der Wirtschaftsräume vorgesehen werden.
 4. Die Praktikanten- und Helfer(innen)-Zimmer gehören in die Gruppe der Wohn-Schlafräume und sind als Einbettzimmer zu planen.
- D. Die Anlage der Wasch- und Aborträume bedarf sorgfältigster Planung. Beide sind mit direkter Belüftung und Belichtung anzulegen. Beide, besonders aber die Abortanlagen, liegen vorteilhaft im Norden, keinesfalls im Süden.
- Die Wasch- und Aborträume für das Personal sind getrennt in die Nähe der Wirtschafts- und Personal-schlafräume zu legen.
1. Die W.C.s sind von den Waschanlagen unbedingt räumlich zu trennen. Bei den W.C.s (Einzelkabinen) ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt für 8 Jugendliche ein W.C. vorhanden sein muß. Es empfiehlt sich, die W.C.s durch einen direkt belüfteten und belichteten Vorraum vom Flur zu trennen; der Vorraum kann mit einem Waschbecken versehen oder als Schuhputzraum verwendet werden.
 2. Bei den Waschanlagen unterscheide:
 - a) Jugendwohnheime für 14—18jährige Jugendliche: Waschbecken in den Wohn-Schlafräumen sind nicht erwünscht. In jedes Stockwerk gehört ein Waschraum mit je einem Waschbecken (Fließwasser) für drei Jugendliche. Größe des Waschraumes etwa 0,4 qm je Heimplatz.
 - b) Für über 18jährige Jugendliche: Wie a), jedoch nicht mehr als 3—4 Becken in einem Waschraum. Im Mädchenwohnheim evtl. Waschkabinen. Bei Waschbecken in den Wohn-Schlafräumen ist besonderer Schutz der Wände und des Fußbodens erforderlich.
 3. Badeanlagen: Für je 12 bis 16 Jugendliche ist in allen Heimen ein Brausekopf notwendig. Fußwaschbecken werden empfohlen. Für etwa 30 Jugendliche ist eine Badewanne vorzusehen. Die Wannenbäder können zentral, auch im Keller, zusammengefaßt werden. Die Brauseanlagen gehören in die Nähe der Waschräume, also nach Möglichkeit in die einzelnen Stockwerke. Es sind Einzelbrausen, evtl. mit Trennwänden, anzuordnen.
- E. Die Flure müssen mindestens 1,50 m breit und direkt belichtet sein. Bei Stichfluren genügt eine Breite von 1,30 m. Die übersehbare Länge soll möglichst 12 m nicht übersteigen.
- ### III. Bei der Einrichtung beachte besonders:
- a) Die Innenausstattung ist genau so wichtig wie der Bau selbst. Auch sie muß zeitig von allen gestaltenden Personen ins Auge gefaßt werden. Die Innenausstattung soll nicht mit beim Bau übrig gebliebenen Mitteln finanziert werden. Die Kosten müssen vielmehr vorher gut kalkuliert und die zu ihrer Deckung bestimmten Mittel abgesondert werden. Diese Mittel sind dann unantastbar für andere Zwecke.
 - b) Die zum Wohnen bestimmten Räume sollen immer ihren Charakter durch die Bewohner erhalten. Darum sei auch im Mehrbettzimmer der Raum so unterteilt, daß jeder einzelne seinen Bereich erhält, den er seiner Art entsprechend gestalten kann. Jeder Einrichtungsgegenstand sei in erster Linie zweckmäßig. Bei aller Einfachheit sollte Form und Farbe die ihnen zustehende Bedeutung beigemessen werden. Die Formen sollen dabei unserer Zeit entstammen, darum vermeide Stilnachahmungen! Eine frohe und heitere Atmosphäre der Jugendheimstatt wird man nicht zuletzt durch gute Anwendung von Farben erzielen.
- A. Beachte folgende Maße der raumbestimmenden Einrichtungsgegenstände für die Wohn-Schlafräume:
1. Bett:

Innenmaß für Rahmen bzw. Matratzen-	80/190 cm
Außenmaß bei Kopf- und Fußstück aus	
gesperrten Platten und Stahlbetten . . .	90/195 cm

Höhe des Bettes, Kopf und Fußteil . . . 50—80 cm
bei Liege 30—40 cm
Für Mädchenwohnheime wird möglichst niedriges
Couchbett empfohlen.

2. Schrank:

Eingebaute, bis zur Decke reichende Schränke
sind zu bevorzugen.

Maß: mindestens 75 cm breit, 54 cm tief.

Freistehende Schränke nicht über Augenhöhe
= 160 cm hoch, 90 cm breit, mindestens 54 cm tief.
Wäschefach etwa 35 cm breit, abgeteilt.

Gegebenenfalls ist in jedem Zimmer ein zusätzlicher
Schuhschrank notwendig.

Bei Mädchenwohnheimen wird eine zusätzliche Mö-
belstellfläche für Kastenmöbel zur Unterbringung
der Wäsche notwendig sein.

(Beachte, daß der Schrank durch sein Holz oder
seinen Anstrich die Raumstimmung wesentlich be-
einflußt.)

3. Tische:

Höhe der Tische für die Wohn-Schlafräume und die
Gemeinschaftsräume 70—72 cm.

Für Speiseräume und Arbeitszimmer werden
empfohlen:

Tische 80/80 cm groß

Tische 120/80 cm groß.

Für die Wohn-Schlafräume wird empfohlen:

Tisch 140/80 cm groß.

Geeignet sind jedoch auch die Tische mit den Maßen:
120/80 cm.

4. Sitzmöbel:

Als Höhe für Sitzmöbel wird empfohlen:

für Stühle 43—44 cm,

für Sessel 28—30 cm.

(Hocker gehören nicht in Wohnschlafräume!)

B. Mindestausstattung der Wirtschafts- räume bei einem Heim von 50 Plätzen etwa:

1. in der Kochküche:

1 Herd ca. 0,90×2,00 m, evtl. kombiniert Gas/Kohle
oder Elektr./Kohle.

Stellung des Herdes möglichst senkrecht zur Fenster-
wand.

Parallel zum Herd in etwa 1 m Abstand ist ein Ar-
beitstisch 80/200 cm zweckmäßig.

Ferner 1 oder 2 Hockerkocher 60×60 cm.

Der Hockerkocher erhält zweckmäßig einen kleinen
blechbeschlagenen Holzhocker zum Beiseiteziehen
des schweren Suppe-, Kartoffel- oder Kaffeetopfes,
letzterer evtl. mit Auslaufhahn.

An Stelle des Holzhockers kann auch ein niedriger
Wagen vorgesehen werden. Eine Kippbratpfanne ist
für Heime von 60 Plätzen ab zweckmäßig. Längs der
Fensterwand sehe man Arbeitstisch 60 cm breit mit
Schublade für Messer vor. 1 Schrank für Töpfe und
Küchengeräte, nebst Halter für Quirle und Rühr-
kellen, oben offen, 30—40 cm tief und unten 50—60
cm tief mit Schiebetüren geschlossen, wird empfohlen.
Eine Spüle, einfach oder doppelt, aus verzinktem
Eisenblech mit Holzwand ist erforderlich.

Bei der Ausstattung der Küche ist auf ausreichenden
Platz für Brotschneidemaschine, Universalküchen-
maschine und verschließbaren Schrank für die An-
satzteile zu achten.

2. im Gemüseputzraum:

einige Hocker,

1 Arbeitstisch 80/200,

1 Spüle aus Feuerteron 60×60 cm auf gemauertem
Sockel,

Regale für Wannen und Schüsseln.

Gegebenenfalls Kartoffelschälmaschine.

3. in der Anrichte und Geschirrspüle:

Wenn der Speisesaal und die Küche sich in getrenn-
ten Geschossen befinden, dann sollen die neben dem
Speisesaal liegende Anrichte und Spüle durch einen
Aufzug (30 kg Traglast, Korbgröße 60×120 cm) mit
der Küche verbunden sein.

Gegebenenfalls ist eine Wärmeanrichte in diesem
Fall zweckmäßig.

Immer sollen vorhanden sein: Geschirrschränke, zwei-
teilige Spüle.

4. im Raum für Tagesvorräte (abschließbar)

ist sehr zweckmäßig:

Regale mit fliegendichtem Gefach,

1 Kühlschrank mit mindestens 2 Fächern.

5. Der Kartoffelkeller wird zweckmäßigerweise
mit etwa 1 m an den Wänden hochgezogenen heraus-
nehmbaren Rosten ausgelegt, die auf Hochkantbohlen
etwa 20 cm über dem Fußboden liegen, damit herun-
tergefallene Kartoffeln herausgereicht werden können.

C. Waschanlage:

1. Waschküche:

Gas- oder kohlebeheizte, automatische Waschma-
schine für ca. 30 kg Inhalt.

Trockenschleuder,

Fahrbahre Einweichtische,

Handwaschbalje.

2. Mangel- und Plätttraum:

Heißmangel, Walzenlänge mindestens 1,00 m.

2 Arbeitstische 75×150 cm.

3. Wäscheausgabe und Flickstube:

1—2 Nähmaschinen,

2 Arbeitstische 75×150 cm,

1 kleiner, klappbarer Plätt-Tisch,

1 großes Regal mit Fächern, Fächer etwa 32×30×40
cm, Anzahl der Fächer entsprechend der Belegungs-
zahl einschl. Personal.

Die Anlage der Arbeitsplatzbeleuchtung ist
besonders sorgfältig zu planen.

IV. Ausführung

Die Fußböden müssen fußwarm und fugenarm ausgebil-
det sein. Bei Neubauten müssen Deckenkonstruktion,
Wandausbildung und Höhenlage des Kellergeschosses dem
„Vorläufigen Merkblatt über bautechnischen Luftschutz“
(Bundesbaublatt 1952 S. 113) entsprechen. Der Ausbau der
Räume kann erforderlichenfalls später erfolgen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur kul- turellen Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohn- heimen für die werktätige Jugend.

(Pos. 14 Landesjugendplan 1953. Haushalt — Sozialmini-
sterium)

1. Mit den Beihilfen soll eine Intensivierung der kulturell-
erzieherischen Betreuung der Jugendlichen in den Ju-
gendwohnheimen ermöglicht werden. Als Mittel dazu
dienen vor allem: eine jugendgemäße Heimbücherei,
Musikinstrumente, Liederbücher, Spiele und Spiegel-
geräte, sowie Sportgeräte und guter Wandschmuck.
2. Anträge auf Beschaffung derartiger Gegenstände kön-
nen von allen Jugendwohnheimen und Heimstätten
gestellt werden, deren Führung den pädagogischen For-
derungen des Sozialministeriums. Abt. Jugendwohlfahrt.
entspricht. Besondere Berücksichtigung sollen finden
Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)wohnheime, in de-
nen Jugendliche unter 18 Jahren untergebracht sind.
3. Zur Antragstellung ist der Vordruck C, der bei den
Heimträgergruppen und ggf. auch beim Jugendpflege-
referat des Sozialministeriums erhältlich ist, zu be-
nutzen. Er ist in allen Punkten sorgfältig auszufüllen
und mit einem Begehrungsvermerk des zuständigen
Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Stellungnahme
und weiteren Bearbeitung zuzuleiten.
4. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Zahl der
am Tage der Antragstellung im Heim befindlichen Ju-
gendlichen. Sie wird jedoch den Betrag von 15 DM pro
Kopf im allgemeinen nicht übersteigen.
5. Antragstellung und Verrechnung gehen über die Heim-
trägergruppe, zu der das Heim gehört. Die Heimträger-
gruppen sammeln die Anträge und legen sie mit ihrem
Vorschlag zum 15. eines jeden Monats dem Sozialmini-
sterium, Abt. Jugendwohlfahrt, zur Entscheidung vor.
Die Auszahlung der genehmigten Beihilfen erfolgt
ebenfalls in einer Sammelanweisung an die Heimträ-
gergruppen, die die Beträge unter den vom Sozial-
ministerium erteilten Auflagen an die Antragsteller
weiterleiten.
6. Von den Heimträgergruppen ist auch der (Sammel-)
Verwendungsnachweis zu führen. Er ist dem Sozial-
ministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, 10 Wochen nach
Auszahlung der Beihilfen unter Beifügung der Original-
belege und mit einer Zusammenstellung der veraus-
gabten Beträge vorzulegen.
7. Nur in begründeten Ausnahmefällen und von Jugend-
wohnheimen und Heimstätten, die keiner Trägergruppe
angehören, können Anträge unmittelbar an das Sozial-
ministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, gestellt werden.

Betrifft: den
(Objekt) (Ort)

(Vordruck C)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln für die kulturelle Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. **Träger des Heimes:**
(genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)

2. **Charakter des Heimes:**
(z. B. Lehrlingsheim (männl./weibl.), Jungarbeiter(innen)wohnheim usw.)

3. **Name und Anschrift des Heimes:**

4. **Derzeitige Belegung des Heimes:**

	14—16 Jahre	16—18 Jahre	18—21 Jahre	21 Jahre und älter
Lehrlinge				
Hilfsarbeiter(innen)				
Fachkräfte				
Katholisch				
Evangelisch				
Sonstige				
männlich				
weiblich				

5. **Name und Ausbildung des Heimleiters:**

6. **Schilderung des Zustandes des Heimes** in baulicher Hinsicht und in bezug auf die Einrichtung und wohnliche Ausgestaltung, vor allem der Aufenthaltsräume. Angaben über Heimbücherei, vorhandene Spiel- und Sportgeräte usw. sind erforderlich (Gegebenenfalls besonderen Bericht als Anlage beifügen.)

7. Welche Gegenstände und Geräte, die der wohnlichen Ausgestaltung des Heimes und der geistigen, kulturellen und sportlichen Förderung der Heiminsassen dienen, werden benötigt? (Angaben nach Reihenfolge der Dringlichkeit und mit Preis)

a)		DM
b)		DM
c)		DM
d)		DM
e)		DM
f)		DM
g)		DM

8. Hat der Antragsteller schon von einer anderen Stelle eine Beihilfe für die kulturelle Ausstattung des Jugendwohnheimes beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe der Beihilfe)?

9. In welcher Gesamthöhe wird die Beihilfe erbeten?

10. Verpflichtet sich der Heimträger, binnen acht Wochen nach Erhalt der Beihilfe die im Bewilligungserlaß genehmigten Gegenstände und Geräte zu kaufen und die Originalbelege als Verwendungsnachweis vorzulegen?

(Unterschrift)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:

Bearbeitungsvermerk:

Entscheid:

Hinweis für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Heimleitern und Heimerziehern der Jugendwohnheime und zur Unterstützung der Heimträgergruppen in ihrer organisatorischen und pädagogischen Arbeit.

Zuschüsse zur Ausbildung und Fortbildung von Heimleitern und Heimerziehern der Jugendwohnheime werden im Rahmen bestimmter Höchstsätze auf Antrag nur gewährt an anerkannte Heimträgergruppen, deren vorgelegte Ausbildungspläne vom Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, gebilligt sind.

Die Auswahl der Teilnehmer an Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen muß außerdem im Einvernehmen mit der Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums vorgenommen werden.

Zuschüsse zur Unterstützung der Heimträgergruppen in ihrer organisatorischen und pädagogischen Arbeit werden auf Antrag nur gewährt an anerkannte Heimträgergruppen und an die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe nach einem Schlüsselvorschlag, den die Heimstatthilfe vorlegt.

In jedem Fall ist die geforderte rechtsverbindliche Erklärung gemäß C Abschn. b (S. 845) dem Antrag beizufügen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten.

(Pos. 15 Landesjugendplan 1953. Haushalt — Kultusministerium)

Schüler- und Studentenwohnheime sind Heime, die den Schülern aller Schularten bzw. den Studenten Unterkunft, Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Träger sind grundsätzlich entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ins Vereinsregister eingetragene Vereine und Stiftungen. Zuschüsse an diese Heime werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Es können nur Schüler- und Studentenwohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden. Der Rechtsträger des Schülerwohnheimes muß die Gewähr dafür bieten, daß das Heim in der nötigen pädagogischen Verantwortlichkeit geleitet wird.
2. Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn sich der Unterhaltsträger mit einer Eigenleistung beteiligt, die einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt. Dieser Zuschuß stellt eine Teilfinanzierung dar und setzt voraus, daß die übrige Finanzierung nachgewiesen und gesichert ist.
3. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der nach dem Muster auf S. 839/40 in 3facher Ausfertigung über die Schulaufsichtsbehörden und — soweit es sich um ein Studentenwohnheim handelt — über den Kurator bzw. die Hochschulverwaltung an das Kultusministerium zu richten ist.

Bei Neu- und Ausbauten muß dem Antrag eine ausführliche Baubeschreibung, eine genaue Bauzeichnung mit einem Prüfungsvermerk des zuständigen Hochbauamtes versehen, sowie ein spezifizierter Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden.

Bei Anträgen auf Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes.

Soweit das Grundstück, auf dem das Schülerwohnheim oder Studentenwohnheim errichtet werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pacht- oder Erbpachtvertrages beizufügen.

Die Gewährung des Zuschusses kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Dem Antrag ist die rechtsverbindliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) beizufügen.

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau oder zur
Einrichtung von Schüler- und Studentenwohnheimen**

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
- b) Rechtsform des Trägers (Juristische Person):
2. Welcher Schulart oder welcher Hochschule soll die Einrichtung dienen?
3. Zahl der Schüler (Studenten), denen sie zugute kommen soll:
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Wohnheimes?
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Wert des Grundstücks:
- Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
7. Wieviel entfällt davon auf das Schüler- bzw. Studentenwohnheim? DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt:
 - a) Neubau b) Wiederaufbau
 - c) Erweiterungsbau? d) bauliche Verbesserungen?
 - e) Einrichtung?
9. Höhe der Kosten:

zu a)	DM	zu b)	DM
zu c)	DM	zu d)	DM
zu e)	DM		
10. Finanzierungsplan

a) aus eigenen Geldmitteln	DM
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, verbilligter Materialeinkauf, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)	DM
c) durch Zuschuß der Gemeinde	DM
des Gemeindeverbandes	DM
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt	DM
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter	DM
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)	DM
Zusammen	DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:

zu a)	DM
zu b)	DM
zu c)	DM
zu d)	DM
zu e)	DM
zu f)	DM
Zusammen:	DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt von:

zu c)	Datum	Höhe	DM
zu d)	Datum	Höhe	DM
zu e)	Datum	Höhe	DM
zu f)	Datum	Höhe	DM
Vom Kultusministerium	Datum	Höhe	DM
11. In welcher Höhe beantragt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium? DM
12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postscheckkonto	Nr.
Bankkonto	Nr.
für	
13. Die Richtlinien des Kultusministeriums für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schülerwohnheime bzw. Studentenwohnheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in 3facher Ausfertigung beigelegt:
 1. ausführliche Baubeschreibung
 2. 1 Satz Bauzeichnungen
 3. spezifizierter Kostenanschlag
 4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis für die Gewährung von Landeswohnungsbaumitteln für Wohnheime gemäß Pos. 13 und 15 Landesjugendplan 1953. (Haushalt — Wiederaufbauministerium.)

Für den Bau von Jugendwohnheimen stehen auch Landeswohnungsbaumittel zur Verfügung, die der Minister für Wiederaufbau alljährlich gesondert bereitstellt.

Für die Förderung des Baues von Jugendwohnheimen aus Landeswohnungsbaumitteln gelten die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1951 Nr. 19 veröffentlichten allgemeinen Wohnungsbauförderungsbestimmungen vom 25. und 27. Januar 1951, aus denen nachstehend die für die Förderung von Gemeinschaftsheimen allgemein geltenden Sondervorschriften auszugsweise bekanntgegeben werden:

„Gemeinschaftsheim (besonders Jugendwohnheim...) können gefördert werden, wenn sie der dauernden wohnlichen Unterbringung solcher Personen zu dienen bestimmt sind, denen nach Maßgabe dieser Bestimmungen geförderte Wohnungen überlassen werden dürfen. (Nr. 2 NBB/Nr. 5 WAB.)

Bei Förderung von Gemeinschaftsheimen muß der Antrag vor seiner Entscheidung durch die Bewilligungsbehörde hinsichtlich seiner sozialpolitischen Voraussetzungen vom Sozialminister, — bei Arbeitnehmerwohnheimen hinsichtlich seiner arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen auch vom Arbeitsminister — geprüft und befürwortet sein. (Nr. 71 NBB/Nr. 83 WAB).“

Bei der Förderung von Gemeinschaftsheimen können Darlehen aus Landeswohnungsbaumitteln bis zu 2500 DM je Heizplatz, im ganzen jedoch höchstens bis zu 50 % der Gesamtherstellungskosten gewährt werden.

Für die Anträge auf Bewilligung von Darlehen aus Landeswohnungsbaumitteln und für die aufzustellenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind vorgeschriebene Muster zu verwenden.

V. Erzieherischer Jugendschutz

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes.

(Pos. 16 Landesjugendplan 1953. Haushalt — Sozialministerium)

I. Aufgabe

Der erzieherische Jugendschutz zielt darauf ab, die Erkenntnisse der Schutzbedürftigkeit der heutigen Jugend in der Öffentlichkeit zu vertiefen und die Verantwortung für sie in allen Lebensbereichen, die für die Erziehung und Entwicklung der Jugend von Bedeutung sind, zu erhöhen. Seine Maßnahmen gelten dem Kampf gegen die der Jugend in der heutigen Gesellschaft drohenden Gefahren und erstreben, die Jugendgemeinschaften und Jugendverbände zu aktiven Helfern in diesem Kampf zu machen. Über die Abwehrmaßnahmen hinaus will der erzieherische Jugendschutz positive Jugendförderung im Bereich der Erziehung, der Bildung und des Berufs bewirken.

II. Zuschüsse

Zuschüsse können gegeben werden

- A. zur Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und Intensivierung des Jugendschutzes,
- B. zur Einstellung ausgebildeter Kräfte für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen des Jugendschutzes.

Zu A: Maßnahmen

I. Art der Maßnahmen

Unter den Förderungszweck fallen Maßnahmen, die zum Ziele haben, breite Kreise von Jugendlichen, von Erziehern — Elternschaft, Lehrer, Heimerzieher, Sozialarbeiter — und sonstigen Helfern der Jugendlichen — Ärzte, Richter — sowie auch von Betriebsinhabern und Veranstaltern für den Jugendschutzgedanken, die Jugendschutzverpflichtung und die Aufgaben des Jugendschutzes zu gewinnen.

In Frage kommen u. a. Jugendschutzwochen, Jugendwochen mit einem speziellen Thema des Jugendschutzes (z. B. sexualpädagogische Erziehung), Schulungsveranstaltungen zur Gewinnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendschutzes sowie Schriftenmaterial und Filme zur Förderung des Jugendschutzes.

II. Träger.

Träger der Maßnahmen können sein: Gemeinnützige freie Organisationen und Kommunen und Kommunalverbände, in vereinzelt Fällen auch berufliche Organisationen, insofern pädagogische und fürsorgliche Aufgaben der Jugendhilfe zum beruflichen Aufgabengebiet der Mitglieder dieser Organisationen gehören.

III. Voraussetzungen für eine Beihilfe.

Vorzulegen ist ein genaues Programm der Veranstaltung bzw. der Maßnahme, und zwar eine angemessene Zeit vor ihrer Durchführung. Es muß genau ersichtlich sein, welche Fragen und Aufgaben des Jugendschutzes gefördert werden sollen, und welcher Personenkreis zu erfassen beabsichtigt ist. Auch muß aus dem Antrag hervorgehen, in welcher Weise die Veranstaltung bzw. die Maßnahme vorbereitet wird, und wie sie später praktisch ausgewertet werden soll.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die nicht sorgfältig vorbereitet werden, und von denen kein praktischer Erfolg bzw. keine Auswertung für die Intensivierung des Jugendschutzes zu erwarten sind, können keine Beihilfen erhalten.

Für beihilfefähige Veranstaltungen und Maßnahmen wird sich die Höhe der Beihilfe nach dem Einsatz der Eigenmittel des Veranstalters bzw. des Trägers der Maßnahmen unter Berücksichtigung seiner finanziellen Möglichkeiten richten, ferner aber auch nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem zu erwartenden Wirkungsgrad. In jedem Falle sind dem Antrag eine genaue Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Für die Herstellung und Verbreitung von Schriftenmaterial kann nur dann eine Beihilfe gewährt werden, wenn das Schriftenprogramm, die Manuskripte bzw. die fertigen Schriften dem Antrag beigelegt werden und ihre Geeignetheit für die Förderung des Jugendschutzes anerkannt wird.

Die Förderung von Filmen im Dienste des Jugendschutzes setzt ebenfalls die Vorlage von Entwürfen und Manuskripten ggf. auch von Drehbüchern voraus.

IV. Antragsweg.

- a) Anträge für Veranstaltungen und Maßnahmen, die nur für den Bereich eines Jugendamts bestimmt sind, sind in doppelter Ausfertigung einzureichen bei den Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege —. Die Anträge müssen vom Jugendamt unmittelbar gestellt, oder falls der Träger der Veranstaltung bzw. Maßnahme eine freie Organisation ist, eingehend von ihm begutachtet sein.
- b) Anträge für Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich auf einen größeren Bezirk innerhalb eines Regierungsbezirks erstrecken, sind vom Träger bzw. Veranstalter unmittelbar bei den Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — einzureichen.
- c) Anträge für Veranstaltungen und Maßnahmen, die für ganz Nordrhein-Westfalen Bedeutung haben, sind vom Veranstalter bzw. Träger unmittelbar beim Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, einzureichen.

Von den Anträgen zu a) und b) sind im westfälischen Landesteil Durchschriften an das Landesjugendamt in Münster zu geben, das sich seinerseits mit den Regierungspräsidenten in Verbindung setzt.

Die Regierungspräsidenten reichen die Anträge zu a) und b) mit einer ausführlichen Stellungnahme an das Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, weiter.

Zu B: Einstellung ausgebildeter Kräfte

I. Zweck der Beihilfe.

Die Beihilfen sollen Jugendämter und freie Organisationen der Jugendhilfe anregen und in die Lage versetzen, ausgebildete Kräfte für die Aufgaben des Jugendschutzes einzusetzen. Der Einsatz solcher Kräfte ist ein dringendes Erfordernis, weil die vorhandenen Fachkräfte bei den Jugendämtern und freien Organisationen infolge der bereits bestehenden Arbeitsbelastung nicht in der Lage sind, die vielfältigen Aufgaben des Jugendschutzes noch zusätzlich zu übernehmen, und weil viele Jugendämter überhaupt noch nicht über eine hinreichende Zahl geeigneter Fachkräfte für die Jugendhilfe verfügen.

II. Bedingungen für die Beihilfe.

1. Es muß sich um **n e u e** Kräfte handeln, die fürsorgerisch oder sozialpädagogisch voll ausgebildet und hinreichend erfahren sind, oder um schon im Rechnungsjahr 1952 eingestellte Kräfte, zu deren Gehalt ein Zuschuß bewilligt oder in Aussicht gestellt war. Die Gewinnung von Fachkräften für den Jugenschutz lediglich im Wege einer anderen Geschäftsverteilung kann keine Beihilfe bewirken.
2. Der Fachkraft, zu deren Gehalt ein Zuschuß erbeten wird, müssen Aufgaben übertragen werden, die in das Gebiet des erzieherischen Jugenschutzes fallen. Dazu gehören
 - a) Aufgaben, die unmittelbar von den Jugenschutzgesetzen aufgegeben sind oder aus ihnen erwachsen,
 - b) fürsorgerische und erzieherische Aufgaben der Betreuung von heimatlosen und heimatlos gewordenen Jugendlichen einschl. der Jugendlichen aus der Ostzone,
 - c) Aufgaben, die aus einer sonstigen den Jugendlichen besonders schutzbedürftig machenden Notsituation entstehen wie z. B. bei der Abkehr oder Entlassung aus der Fremdenlegion.

III. Höhe der Beihilfe.

Für die im Jugenschutz neu oder im Haushalt 1952 mit einem Zuschuß aus Landesmitteln eingestellten fürsorgerischen oder sozialpädagogischen Fachkräfte werden zunächst für die Dauer des Rechnungsjahres 1953 als Höchstbetrag eine Beihilfe in Höhe des halben Bruttogehalts der Vergütungsgruppe TO. A VI b, als Mindestbetrag 2000,— DM, vorgesehen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Beihilfe auch höher bemessen und ferner zu Kosten gewährt werden, die aus der Moto-

risierung der Fürsorgerin (des Fürsorgers) im Rahmen der Jugendschutzaufgaben entstehen.

IV. Beihilfeanträge.

Die Anträge sind vom Jugendamt und im Falle der Antragstellung durch freie Organisationen über das Jugendamt an das Sozialministerium — Abteilung Jugendwohlfahrt — zu richten. Im westfälischen Landesteil müssen sie über das Landesjugendamt Münster laufen.

Der Antrag muß ersichtlich machen, daß es sich um eine Kraft handelt, die den unter Ziff. II 1, angeführten Bedingungen entspricht und im einzelnen die Jugendschutzaufgaben bezeichnen, die der Fürsorgerin — dem Fürsorger — übertragen werden sollen oder übertragen sind. Ferner sind anzugeben der Zeitpunkt, zu dem die Fürsorgerin — der Fürsorger — eingestellt werden soll oder nach dem 1. April 1952 eingestellt wurde und — mit Anführung von Name und Geburtsdatum der Betreffenden — kurz auch ihr Berufsweg (Wohlfahrtspflegeprüfung wann, an welcher Schule, staatliche Anerkennung wann, durch wen, Art und Länge der bisherigen Berufspraxis).

Der Antrag muß ferner genaue Angaben über das dem Jugendschutzfürsorger (der Jugendschutzfürsorgerin) tatsächlich gewährte Bruttogehalt und das für ihn nach TO. A VI b errechnete Bruttogehalt enthalten. In den Antrag ist schließlich die Zusicherung aufzunehmen, daß es sich bei der Stelle um eine Dauerstelle handelt.

Das Sozialministerium behält sich vor, die Tätigkeit der mit einem Zuschuß eingestellten Kräfte auf dem Gebiet des Jugenschutzes zu überprüfen, u. a. durch Anforderung von Berichten und durch Maßnahmen, die Erfahrungsaustausch und Fortbildung für die Aufgaben des Jugenschutzes bezwecken.

C.

**Beibringung von Antragsunterlagen,
Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung durch
Antragsteller,
Gutachterausschüsse.**

a) Antragsunterlagen, die zur Gewährung von Investitionsbeihilfen (Haushalt — Sozialministerium) für Bauvorhaben aller Art geheftet vorgelegt werden müssen.

Allen Anträgen zur Gewährung von Investitionsbeihilfen für Bauvorhaben aus dem Haushalt des Sozialministeriums sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

Eine ausführliche Baubeschreibung, ein vollständiger Satz Baupläne, ein spezifizierter Kostenvoranschlag (bei beantragten Beihilfen ab 20 000 DM nach DIN 267),	}	mit Prüfvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten bzw. für den Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Ministers für Wiederaufbau — Außenstelle Essen.*)
--	---	--

ein verbindlicher Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder in Aussicht gestellte Finanzierungsmittel jeglicher Art,

eine Aufstellung der Betriebskosten, getrennt nach personellen und sächlichen Kosten, mit einem ausführlichen Vermerk, wie diese aufgebracht werden sollen (soweit Betriebskostenzuschüsse erbeten werden),

eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung (außer in den Fällen, in denen eine Beihilfe zu den Betriebskosten gewährt werden soll), möglichst gemäß Erl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 18. Dezember 1951 III B 6 — 353.1 (70) Tgb.-Nr. 5035/51,

amtlich beglaubigte Abschrift des Miet- oder Pachtvertrages (soweit kein Eigentum besteht) ggfs. auch des Kaufvertrages,

im Falle der Förderung kommunaler Einrichtungen auch der Nachweis der Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme,

in den Richtlinien, den Antragsvordrucken oder in den Bewilligungsschreiben jeweils besonders angeführte zusätzliche Unterlagen.

b) Rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, die alle Empfänger von Beihilfemitteln aus dem Landesjugendplan bei der Antragstellung abgeben müssen.

Landesmittel gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn vom Antragsteller eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung darüber abgegeben wird, daß

1. die Beihilfe nur bestimmungsgemäß verwendet wird,
2. alle aus der Beihilfe beschafften Gegenstände, soweit sie für derartige Anschaffungen vorgesehen ist, in ein Inventarverzeichnis, aus dem sämtliche Zu- und Abgänge zu ersehen sind, aufgenommen werden,
3. bis zu einem festgelegten Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung mit Originalbelegen, die nach Prüfung zurückgesandt werden, vorgelegt wird, aus dem sämtliche Einnahmen einschl. der Beihilfe aus Landesjugendplanmitteln und sämtliche Ausgaben, belegmäßig zusammengefaßt, ersichtlich sind,
4. einem Vertreter des Landesrechnungshofes oder des beihilfegewährenden Ministers auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe gewährt wird,

* Den Prüfstellen ist eine vorläufige Stellungnahme der kommunalen Bauaufsichtsbehörde im Sinne des RdErl. des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 1. 1951 — II A — 197/51 (MBl. NW. S. 271) vorzulegen.

Im Falle der Förderung von Projekten der Jugendherbergverbände kann anstelle des Prüfvermerks ein Gutachten des zuständigen Bauausschusses des Jugendherbergwerks erbracht werden.

5. die Beihilfe auf Anforderung ganz oder teilweise zuzüglich Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückzuzahlen ist, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, als nicht erfüllt gelten,

6. etwaige im Bewilligungsschreiben besonders aufgeführte, über die vorstehenden Ziffern 1.—5. hinausgehende Auflagen ebenfalls anerkannt werden (wie z. B. bei größeren Investitionsbeihilfen an nichtkommunale Träger die Eintragung einer zinslosen Sicherungshypothek).

Soweit in Einzelfällen die Auszahlung der Beihilfen vor Eingang der rechtsverbindlichen Erklärung erfolgt, gelten die vorstehenden Bedingungen als vom Beihilfeempfänger rechtsverbindlich anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang des Bewilligungsschreibens dagegen schriftlich Einspruch erhoben wird. Für diesen Fall bleiben die zugewiesenen Mittel bis zu einer ausdrücklichen Freigabe durch das beihilfegewährende Ministerium gesperrt.

c) Gutachterausschüsse

Im Falle der Gewährung von Investitionsbeihilfen für Heime aller Art, deren Bau und Einrichtung aus Landesjugendplanmitteln mit einem Betrag von 10 000 DM und mehr mitfinanziert werden soll, sind die zuständigen Fachministerien gehalten, sich eines Gutachterausschusses zu bedienen, der beratende Funktion hat und paritätisch (zur Hälfte Behördenvertreter, zur Hälfte Vertreter der freien Arbeit) besetzt sein muß.

Es bestehen folgende Gutachterausschüsse:

1. Gutachterausschuß „Jugendpflege“ beim Sozialministerium

(für Jugendfreizeitheime Pos. 1, für Jugendbildungsstätten Pos. 4, für Jugendherbergen Pos. 11 a).

Insgesamt 12 Mitglieder (Städtetag, Landkreistag, Bezirksjugendpflege, Landesjugendamt Münster, Landesjugendring, Jugendherbergswerk, Wohlfahrtsverbände).

2. Gutachterausschuß „Jugendwohnheime für die werktätige Jugend“ beim Sozialministerium.

(Pos. 13, außerdem auch für den Bau von anderen Einrichtungen, die der Jugendberufshilfe dienen.)

Der Gutachterausschuß wird als Landeskuratorium für Jugendheimstattfragen, gleichzeitig auch für alle Maßnahmen des Bundesjugendplanes, die der beruflichen Förderung dienen, eingeschaltet. Außerdem obliegt ihm die Aufgabe, im Falle größerer Investitionen, bei denen mehrere Landesministerien beteiligt sind, einen Vorschlag für die Gesamtfinanzierung auszuarbeiten und die auf die einzelnen Ministerien entfallenden Finanzierungsanteile abzusprechen.

Insgesamt 22 Mitglieder (11 Mitglieder aus 5 beteiligten Landesministerien und dem Landesarbeitsamt,

11 Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und ihrer Trägergruppen).

3. Gutachterausschuß für „Schüler- und Studentenwohnheime“ beim Kultusministerium.
(Pos. 15, gleichzeitig auch für Schülertagesstätten Pos. 3, Schullandheime Pos. 11 b)

Insgesamt 8 Mitglieder. (Kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Schulkollegien, Schulabteilungen bei den Regierungspräsidenten, Berufsfachschulen, Hochschulen.)

Alle Gutachterausschüsse sind auch zur Frage der Gesamtplanung auf den jeweiligen Förderungsgebieten zu hören, um eine möglichst umfassende, sachlich begründete und gerechte Projektierung sicherzustellen.

D.

Richtlinien und Förderungsgrundsätze für Angelegenheiten der Jugendpflege außerhalb des Landesjugendplans (Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt).

a) Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften als förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbände auf Stadt- (Kreis-) und Landesbasis.

I. Grundsätzliches

Die Jugendpflege umfaßt in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf alle Maßnahmen zur Förderung der Jugend in der Ganzheit von Leib, Seele und Geist.

Sie entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf eine Gemeinschaftsbildung der Jugend, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.

Jugendgemeinschaften und Jugendverbände sind darum erstberufene Träger der Jugendpflege. Sie sollen sich nach ihren Erziehungsgrundsätzen frei entfalten können.

II. Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die antragstellende Organisation muß jugendpflegerische Aufgaben im Sinne von Abschn. I. erfüllen; Zielsetzung und praktische Betätigung müssen hierüber eindeutig Auskunft geben. Sie muß außerdem gewillt sein, an Aufgaben der Jugendhilfe, die alle oder mehrere Verbände in gleicher Weise angehen, mitzuwirken und sie in echter Toleranz zu fördern.
- Mit ihrer Zielsetzung sowie mit ihrer praktischen Erziehungs- und Bildungsarbeit muß die Organisation sich zu den im Grundgesetz verankerten Grundrechten bekennen.
- Das Alter der Mitglieder soll zwischen 14 und 25 Jahren liegen. Falls Kinderpflegearbeit einbezogen ist, kann sie sich erstrecken auf Kinder von 12 bis 14 Jahren.
- Die Arbeit soll möglichst in Form der Gruppenbildung erfolgen. Für die Gruppenführung muß eine ausreichende Zahl von Jugendgruppenleitern bzw. Jugendgruppenleiterinnen bereitstehen. Die Zahl der Mitglieder muß für die Anerkennung der Jugendgruppe auf Ortsebene mindestens 25 Mitglieder, für die Anerkennung auf Landesebene (Jugendverband) mindestens 5000 betragen.
- Den Jugendgemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören, muß das satzungsmäßige Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein. Die Jugendgruppen müssen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen können.

III. Anerkannte Jugendverbände auf Landesbasis

Auf Grund der Voraussetzungen zu II. a) bis e) wurde die Förderungswürdigkeit den nachfolgenden, auf Bundes- bzw. Landesebene tätigen, Jugendverbänden bereits zugesprochen:

- | | |
|---|---------------|
| Bund der Deutschen Kath. Jugend | Anerkennungs- |
| Sitz der Landesleitung: | Bescheid-Nr. |
| Köln, Marzellenstraße 32 | (001) |
| Gemeinschaften (Gliedergruppen) | |
| Stammgruppen | |
| Kolpingjugend | |
| Kath. Landjugendbewegung | |
| Kath. Jungbauernverband | |
| Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) | |
| Deutsche Pfadfinderinnenschaft St. Georg (DPSG) | |
| Neudeutschland | |
| ND Hochschulung | |
| Quickborn | |
| Schar | |
| Christl. Arbeiterjugend | |
| Heliand | |
| Jugendbund des Kath. Deutschen Frauenbundes | |
| Bund der Kath. Deutschen Kaufmannsjugend | |
| Marianische Kongregation m. J. | |
| Marianische Kongregation w. J. | |

- | | |
|--|---------------|
| Jugendwerk der ev. Kirchen | Anerkennungs- |
| Sitz der Leitung für Nordrhein: | Bescheid-Nr. |
| Wuppertal-Barmen, Oberdörnen 84 | (002) |
| Sitz der Leitung für Westfalen: | |
| Witten (Ruhr), Johannisstraße 48 | |
| Gliedergruppen: | |
| Westdeutscher Jungmännerbund (CVJM) | |
| Ev. Verband für die weibl. Jugend | |
| Jungenwacht — Schülerbibelkreise | |
| Mädchenbibelkreise | |
| Jugendbund für unterschiedenes Christentum | |
| Jugendwerk des Bundes d. Ev. Freikirchl. Gemeinden | |
| Christl. Pfadfinderschaft Deutschlands (CP) | |
| Christl. Pfadfinderinnenschaft Deutschlands (CP). | |
- | | |
|--|---------------|
| Sozialistische Jugendbewegung „Die Falken“ | Anerkennungs- |
| Sitz der Landesleitung: | Bescheid-Nr. |
| Dortmund, Westenhellweg 51 | (003) |
| Gliedergruppen: | |
| Nestfalken | |
| Jungfalken | |
| Wanderfalken | |
| Sturmfalken | |
| Rote Falken. | |
- | | |
|--|---------------|
| Ring Deutscher Pfadfinderbünde NRW | Anerkennungs- |
| Sitz der Arbeitsgemeinschaft: | Bescheid-Nr. |
| St. Tönis b. Krefeld, Schulstraße 7 | (0012) |
| Gliedergruppen: | |
| Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (kath.) | |
| Christl. Pfadfinderschaft (ev.) | |
| Bund Deutscher Pfadfinder (überkonfessionell). | |
- | | |
|---|---------------|
| Ring Deutscher Pfadfinderinnenbünde NRW | Anerkennungs- |
| Sitz der Arbeitsgemeinschaft: | Bescheid-Nr. |
| Wuppertal-Barmen, Krautstraße 19 | (0013) |
| Gliedergruppen: | |
| Deutsche Pfadfinderinnenschaft St. Georg (kath.) | |
| Christl. Pfadfinderinnenschaft (ev.) | |
| Bund Deutscher Pfadfinderinnen (überkonfessionell). | |
- | | |
|---|---------------|
| Landessportbund NRW — Jugendsekretariat — | Anerkennungs- |
| Sitz der Landesleitung: | Bescheid-Nr. |
| Hamm (Westf.), Hermann-Löns-Weg 1 | (005) |
| Gliederungen: | |
| Fußball | |
| Handball | |
| Turnen | |
| Leichtathletik | |
| Schwimmen | |
| Hockey | |
| Schwerathletik | |
| Tennis | |
| Boxen | |
| Radsport. | |
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| Deutscher Gewerkschaftsbund | Anerkennungs- |
| Sitz der Landesjugendleitung: | Bescheid-Nr. |
| Düsseldorf, Mintropstraße 19 | (008) |
- | | |
|---|---------------|
| Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Abteilung Jugend | Anerkennungs- |
| Sitz der Landesleitung: | Bescheid-Nr. |
| Düsseldorf, Kavalleriestraße 1 | (006) |
- | | |
|--|---------------|
| Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und Wandervereine NRW | Anerkennungs- |
| Sitz der Landesleitung: | Bescheid-Nr. |
| Iserlohn (Westf.), Julius-Schult-Str. 2 | (0010) |
| Gliedergruppen: | |
| Jugendabteilung des Sauerländischen Gebirgs-Vereins | |
| Jugendabteilung des Egge-Gebirgs-Vereins e. V. | |
| Jugendabteilung des Eifel-Vereins | |
| Jugendabteilung des Vereins linker Niederrhein. | |

- | | |
|--|---|
| j) Naturfreunde Jugend Deutschlands
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Emmastraße 30 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(009) |
| k) Bund Deutscher Jugend des Ostens
Sitz der Landesleitung:
Recklinghausen, König-Ludwig-Straße 27 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(0011) |

Die örtlichen Jugendgemeinschaften der vorgenannten Verbände müssen ihre Zugehörigkeit nachweisen.

IV. Antragsgesuch

Zur behördlichen Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft bedarf es eines besonderen Antrages.

A. Auf kommunaler Ebene:

1. Jugendgemeinschaften, die nur für den Raum einer Gemeinde oder eines Land- oder Stadtkreises bestehen, müssen den Antrag in 2facher Ausfertigung an das Stadt- bzw. Kreisjugendamt stellen und die Vereinsatzung sowie ein Verzeichnis etwaiger Untergruppen beifügen. Die Vereinsatzung muß auch Auskunft über das Wahlverfahren für die Organe der Jugendgemeinschaft geben.
2. In dem Antrag sind anzugeben:
 - a) vollständiger Name der Jugendgemeinschaft entsprechend der Vereinsatzung,
 - b) Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. auch der Geschäftsstelle,
 - c) Zweck und Ziel der Jugendgemeinschaft,
 - d) Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenführer(innen),
 - e) Zahl der Mitglieder (getrennt nach Geschlecht) im Stadt- bzw. Kreisgebiet,
 - f) Höhe der Monatsbeiträge und Art ihrer Einziehung,
 - g) Name der Zeitschrift, für die Pflichtbezug durch die Mitglieder besteht bzw. die ihnen regelmäßig geliefert wird.
3. Der Antrag ist in der Regel der Anerkennungsbehörde mit Stellungnahme des örtlichen Jugendpflegeausschusses, falls er besteht, und des Jugendringes zuzuleiten. Das Jugendamt hat ihn sorgfältig zu prüfen. Wird dem Antrag stattgegeben, trägt es die Anerkennung in eine Liste ein, stellt die Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit aus und sendet Abschrift des Bescheides an den zuständigen Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege.
4. Die Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege legen dem Sozialministerium — Abt. Jugendwohlfahrt — jährlich einmal zum 1. April eine für den Regierungsbezirk geschlossene Übersicht der neu anerkannten örtlichen Jugendgemeinschaften vor. Ein Verzeichnis aller bereits auf örtlicher Ebene als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften, die nicht den unter III a) bis k) aufgeführten Jugendverbänden auf Landesbasis angehören, ist erstmalig zum 1. August 1953 vorzulegen.

B. Auf Landesebene:

1. Jugendgemeinschaften, die sich mit ihren Unter- bzw. Gliedgruppen über das Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises hinaus erstrecken, mindestens 40 Gruppen in mindestens 25 rheinischen und westfälisch-lippischen Stadt- bzw. Landkreisen mit mehr als zusammen 5000 Mitgliedern umfassen, in den örtlichen Jugendringen aktiv mitarbeiten, und nicht den in Ziff. III a) bis k) genannten Landesverbänden angeschlossen sind, müssen über das für den Sitz der Verbandsführung zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt den Antrag an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, unter Beifügung der Satzungen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ein Bild über den Umfang der

Organisation und ihre Tätigkeit gewinnen läßt, vorlegen.

2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) den vollständigen Namen des Jugendverbandes entsprechend der Vereinsatzung,
- b) Sitz der Jugendverbandsführung mit Anschrift der Geschäftsstelle,
- c) Ziel und Aufgaben des Jugendverbandes,
- d) die Untergliederungen des Verbandes sowohl in räumlicher (Kreis, Bezirk, Land) als personeller (Alter und Geschlecht) als fachlicher Hinsicht mit Bezeichnung der Namen dieser Untergruppen,
- e) Name, Alter und Anschrift des (der) satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsführung,
- f) Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Glied- bzw. räumlichen Untergruppen, von denen ein Verzeichnis mit Angabe der örtlichen Mitgliederzahlen beizufügen ist,
- g) Höhe der Beiträge und Art ihrer Einziehung,
- h) Name und Verlag der Zeitschrift(en), die von den Mitgliedern pflichtmäßig zu beziehen ist, oder die ihnen regelmäßig zugestellt wird,
- i) Erklärung über die Bereitschaft,
 - aa) den Jugendbehörden des Landes und der Kommunalverwaltungen alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die Richtigkeit der Angaben zu den vorstehenden Ziffern a) bis i) ergibt,
 - bb) Änderungen der Satzungen, die die Organisation der Verbandsführung oder der Gliederung des Verbandes betreffen, der Anerkennungsbehörde innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.

V. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung in einem oder mehreren Punkten nicht mehr erfüllt werden.

VI. Einspruch und Beschwerde

Einsprüche gegen eine Ablehnung und oder eine Zurücknahme der Anerkennung der Förderungswürdigkeit sind bei der Anerkennungsbehörde einzulegen. Bei Ablehnung des Einspruchs durch die kommunale Anerkennungsbehörde ist Beschwerde beim Sozialministerium — Abt. Jugendwohlfahrt — zulässig.

b) Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der sozialen Jugendarbeit, insbesondere zur Betreuung jugendlicher Arbeiter während ihrer Freizeit. (Haushalt — Sozialministerium.)

I. Grundsätze:

Aus den zur Förderung der sozialen Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mitteln können Maßnahmen zur Betreuung jugendlicher Arbeiter für nachstehende Personengruppen unterstützt werden:

- a) heimat- und elternlose Jugendliche unter 25 Jahren, die in Lagern oder Ledigenheimen wohnen;
- b) Berglehrlinge, die nachweislich ihre Familie finanziell unterstützen (Haupternährer).

Solche Maßnahmen können durchgeführt werden als:

- a) Wanderungen,
- b) Freizeitlager,
- c) Wochenendtreffen.

II. Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Gewährung einer Landesbeihilfe ist, daß es sich um Betreuungsmaßnahmen handelt, die von

- a) einer anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einem sonstigen gemeinnützigen Verein oder
- c) den Stadt- und Kreisjugendämtern

durchgeführt werden. Diese Maßnahmen müssen über die körperlich-gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen hinaus deren seelisch-geistige Förderung zum Ziele haben. Damit dieses Ziel erreicht wird, muß der Leiter der Veranstaltung bildungsmäßig und pädagogisch in der Lage sein, eine allseitige Betreuung der Jugendlichen durchzuführen und den Maßnahmen einen entsprechenden Inhalt zu geben. Diese Befähigung ist ggf. durch schon geleistete praktische Jugendarbeit nachzuweisen.

III. Umfang der Förderung:

Soweit die unter I. und II. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, kann je Tag und Teilnehmer eine Beihilfe bis zu 2 DM gewährt werden, wenn verbindlich versichert wird, daß sonstige Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Maßnahme nicht in Anspruch genommen wurden noch in Anspruch genommen werden.

IV. Antragstellung:

Der Antrag, der unmittelbar an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums zu richten ist, muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Veranstaltung (Name, Anschrift, Konto)
- b) Ort der Veranstaltung
- c) Dauer der Veranstaltung (Datum)
- d) Leiter der Veranstaltung (Name und Vorbildung)
- e) Teilnehmerzahl
- f) Zahl der Gesamtverpflegungstage
- g) Höhe der Gesamtkosten
- h) Kostendeckungsplan
- i) Programm der Veranstaltung.

Ferner ist bei der Antragstellung eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. C Abschn. b (S. 845) abzugeben.

c) Richtlinien für die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe für bedürftige Lehrlinge und Jugendarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen. (Haushalt — Sozialministerium.)

- a) Aus den Haushaltsmitteln der Jugendpflege können Bekleidungsbeihilfen für hilfsbedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen, die den pädagogischen Forderungen des Sozialministeriums, Abt. Jugendwohlfahrt, entsprechen, gegeben werden. Ausgenommen von der Beihilfegewährung sind Insassen von Berglehrlings- und Bergknappenheimen.
- b) Antragsberechtigt sind solche Lehrlinge und Jungarbeiter(innen), denen für ihren Lebensunterhalt im allgemeinen nicht mehr als 125 DM (aus Arbeitseinkommen, Lehrlingsvergütung, Ausbildungs- bzw. Erziehungsbeihilfen und Unterhaltsbeiträgen von Unterhaltsverpflichteten) monatlich zur Verfügung stehen, sofern sie nachweislich einer Bekleidungsbeihilfe bedürfen.

- c) Die Höhe der Beihilfe soll im Durchschnitt 50 DM nicht überschreiten. Bei den zur Verfügung stehenden Mitteln wird schätzungsweise jeder 6. Heimjugendliche für eine Beihilfegewährung in Frage kommen. Die Auswahl der bedürftigen Lehrlinge bzw. Jungarbeiter(innen) wird dem Heimleiter übertragen. Ein etwa erforderlich erscheinender Ausgleich zwischen den einzelnen Heimen wird von der Heimträgergruppe vorgenommen.

- d) Das erforderliche Antragsformular (Vordruck D) S. 853-854 ist bei der Heimträgergruppe, zu der das Heim gehört, bzw. der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, ggf. auch beim Sozialministerium, Jugendpflegereferat, zu erhalten. Es ist, nachdem es sorgfältig ausgefüllt wurde, durch den Heimleiter mit einem Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Bearbeitung zuzuleiten.

- e) Die Verteilung der Mittel geschieht in folgender Weise:

Nach einem Schlüssel, der auf Vorschlag der in der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusammengeschlossenen Heimträgergruppen festgesetzt wird, erhalten die einzelnen Heimträgergruppen den auf sie entfallenden Anteil des Gesamtbetrages, der im Jugendhilfehaushalt für den vorgenannten Zweck zur Verfügung steht. Aus diesem Anteil weisen die Heimträgergruppen auf Grund der von den einzelnen Heimen vorgelegten Anträge, die den Richtlinien entsprechen müssen, die Beihilfen nach Prüfung zu.

Anträge, bei denen Zweifel darüber bestehen, ob die Gewährung einer Beihilfe gerechtfertigt ist, oder die nach Auffassung der Heimträgergruppen abzulehnen sind, sind mit ausführlicher Stellungnahme der Heimträgergruppen über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe dem Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, zur Entscheidung vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Jugendwohnheimen, die keiner Heimträgergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, gestellt werden.

Vier Monate nach Auszahlung der Gesamtbeihilfe an die einzelnen Heimträgergruppen haben diese den Sammelverwendungsnachweis unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beträge, und zwar für jedes Heim gesondert, der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zuzuleiten, die ihrerseits den Sammelnachweis mit allen Unterlagen der Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums zur Prüfung vorlegt. Das Verfahren der Rechnungslegung wird jeweils durch besonderen Erlaß geregelt.

(Vordruck D)

Antrag auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe aus Landesmitteln für bedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen

....., den

I.

Personaldaten des Antragstellers

1. Name (Vor- und Familienname):
2. Geburtsdatum:
3. Beruf bzw. Berufsausbildung (mit Angabe des Lehrjahres):
4. Name des beschäftigenden Arbeitgebers:
5. Name und Art des Heimes (Lehrlings- bzw. Jungarbeiterheim):
6. Seit wann im Heim?

II.

Wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers

1. Eigener Netto-Arbeitslohn bzw. Lehrlingsvergütung (pro Monat):
2. Höhe des monatlichen Netto-Einkommens des Vaters bzw. des Unterhaltsverpflichteten mit Angabe seines Berufes:
3. Höhe des etwaigen Unterhaltsbeitrages des Unterhaltsverpflichteten (pro Monat):
4. Von welchen öffentlichen Stellen werden Erziehungs- bzw. Ausbildungsbeihilfen gezahlt und in welcher Höhe (pro Monat):
5. Wie hoch sind die dem Antragsteller zu einem Lebensunterhalt insgesamt zur Verfügung stehenden monatlichen Mittel (Summe ggf. von 1, 3 und 4):
6. Wie hoch ist das dem Antragsteller zur Verfügung stehende Taschengeld pro Monat:

III.

Vorhandene Bekleidungs-ausstattung:**Zahl****Zustand:**

- | | | |
|---------------------------------------|-------|-------|
| 1. Ausgehanzug bzw. Kleid | | |
| 2. Mantel | | |
| 3. Schuhe (Paarzahl) | | |
| 4. Hemden | | |
| 5. Unterwäsche | | |
| 6. Arbeitsanzug bzw. -kleid | | |
| 7. Strümpfe (Paarzahl) | | |

IV.

Bedarf an Bekleidungsstücken

nach der Reihenfolge der Dringlichkeit

Zahl:**Kaufpreis:**

- | | | |
|---------|-------|-------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |
| 7. | | |

Es wird eine Beihilfe von insgesamt DM beantragt.

(Unterschrift des Antragstellers)

V.

Stellungnahme des Heimleiters zur Frage der Bedürftigkeit und Förderungswürdigkeit des Antragstellers:

.....

Ich bestätige die von dem Antragsteller gemachten Angaben und befürworte eine Beihilfe in Höhe von DM.

Unterschrift des Heimleiters:

(Stempel)

VI.

Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes:

.....

VII.

Stellungnahme und Entscheidung der Heimträgergruppe:

1. Bearbeitungsvermerk:
2. Entscheid:
3. Benachrichtigung des Antragstellers:
4. Verwendungsnachweis:
5. Bemerkungen:

d) Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Berufshilfe für die weibliche Jugend einschließlich ihrer Erziehung für die Aufgaben der Frau in Ehe, Haus und Familie.
(Haushalt — Sozialministerium.)

Die besondere Berufsnot der weiblichen Jugend und das Erfordernis, sie im Zusammenhang mit der beruflichen Förderung auch auf die Aufgaben der Frau in Ehe, Haus und Familie vorzubereiten, verlangen Maßnahmen berufserzieherischer, vermittlungsmäßiger und jugendpflegerischer Hilfe, die dieser doppelten Aufgabe gerecht werden.

Für die Förderung werden unterschieden:

- A. Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dienen und den Richtlinien des Bundesjugendplanes entsprechen;
- B. jugendpflegerische Maßnahmen, die vorwiegend der Vorbereitung der Jugendlichen für die Aufgaben der Frau in Ehe, Haus und Familie dienen (in den nachfolgenden Richtlinien kurz „hausmütterliche Bildung“ genannt).

Die Maßnahmen zu A. können gefördert werden durch das Sozialministerium aus Mitteln des Bundes (Bundesjugendplan) und aus Mitteln des Landes (Haushalt des Sozialministeriums) sowie durch das Landesarbeitsamt.

Die Maßnahmen zu B. werden gefördert ausschließlich durch das Sozialministerium, und zwar im Rahmen der Jugendpflege.

Die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen muß sowohl durch die Maßnahmen zu A. wie zu B. gesichert sein und nach sozialpädagogischen Grundsätzen erfolgen.

Die Maßnahmen zu A. und B. können Jugendliche bis zu 25 Jahren erfassen.

A. Berufsfördernde Maßnahmen (im Sinne des Bundesjugendplanes — BJP).

I. Formen, Dauer und Anerkennung der Maßnahmen.

Formen sind

1. Grundausbildungslehrgänge

- a) in offener und
- b) in geschlossener Form
zur Vermittlung von Grundkenntnissen für bestimmte Berufe einschließlich der Vermittlung hauswirtschaftlicher Grundkenntnisse für hauswirtschaftliche Berufe und andere Berufe, für die hauswirtschaftliche Grundkenntnisse erforderlich oder zum mindesten erwünscht sind.

2. Förderungslehrgänge für schulentlassene, aber noch nicht berufs- bzw. vermittlungsfähige und vermittlungsreife Jugendliche mit dem Ziel, die Berufs- und Vermittlungsreife herbeizuführen oder zu erhöhen.

Als Förderungslehrgänge kommen in Frage:

- a) Lehrgänge für Schulentlassene mit Bildungslücken und Entwicklungshemmungen zur Erzielung der körperlichen, geistigen und sittlichen Berufsausbildungsreife,
- b) Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, die außer ihrer fachlich-gebundenen und vermittlungsbezogenen Zielsetzung allgemein eine Hebung der Berufsfähigkeit der Teilnehmerinnen anstreben.

3. Teil- oder Vollausbildung in gemeinnützigen Lehrwerkstätten.

Gemeinnützige Lehrwerkstätten sollen den Jugendlichen die Ausbildung für einen bestimmten Beruf vermitteln, wobei der letzte Teil der Berufsausbildung und ihr Abschluß in der Regel in einem Betrieb erfolgen soll.

Die Dauer der Maßnahmen soll sich erstrecken zu 1. auf ein Jahr, mindestens auf 10 Monate, zu 2. nach Möglichkeit auf 6 Monate, mindestens jedoch auf 3 Monate, zu 3. in der Regel auf ein Jahr.

Die Förderung der Maßnahmen zu 1., 2. und 3. aus Bundes- und Landesmitteln setzt voraus, daß ihre arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vom

Landesarbeitsamt anerkannt ist. Die Eignung der Jugendlichen für die spezielle Berufsvorbildung muß durch die zuständige Berufsberatung festgestellt sein. Gegebenenfalls hat die Berufsberatung zu bestätigen, daß für die Jugendlichen sonstige angemessene und geeignete Möglichkeiten einer ordentlichen Berufsvorbildung zur Zeit nicht gegeben sind.

Für Grundausbildungslehrgänge gilt im besonderen: Zur Anwendung kommen die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 24. Juni 1952 Az. 5462/13 (GMBI. S. 177), deren Abschnitt XVII Ziff. 2a für das Land Nordrhein-Westfalen durch folgende Bestimmungen ergänzt wird:

Lehrgänge dieser Art können als Grundausbildung nur dann anerkannt werden, wenn

- a) sie nach Ausbildungsplänen durchgeführt werden, die vom Landesausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung genehmigt sind,
- b) die Abschlußprüfungen von der zuständigen Berufsschule abgenommen werden,
- c) entfällt.

Ein geschlossener hauswirtschaftlicher Grundausbildungslehrgang kann in einem dafür bestimmten Heim (Werkheim) durchgeführt, aber auch einem Heim mit anderem Hauptzweck, der für die sozialpädagogische Bildungsarbeit geeignete Voraussetzungen bietet (wie Dienst an erholungsbedürftigen Müttern, an Kindern, kranken und alten Leuten) angegliedert werden, da auf die sozialpädagogische Ausgestaltung besonderer Wert gelegt wird. Erforderlich sind aber auch in diesem Fall geschlossene Wohneinheit und eigene Lehrräume für die Teilnehmerinnen sowie eine besondere Lehrgangsleitung mit erzieherischer und fachlicher Eignung.

Hauswirtschaftliche Grundausbildungslehrgänge haben in folgendem Sinn berufsvorbereitenden Charakter:

- a) Für Mädchen, die anschließend in eine häusliche Lehre eintreten, sollen sie anrechnungsfähig sein auf die Lehre.
- b) Für Mädchen, die sich durch die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang besser vermitteln lassen und anschließend ihren Erwerb in der Hauswirtschaft finden, muß er Erziehung und Erwerbsbefähigung für diese Berufsarbeit vermitteln.
- c) Bei begabten und geeigneten Mädchen soll er Kräfte wecken und Voraussetzungen schaffen für spezialisierte und gehobene hauswirtschaftliche Frauenberufe, für pflegerische, erzieherische und soziale Frauenberufe, die hauswirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen, und für bestimmte Frauenberufe im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Für die Ausbildung in Lehrwerkstätten finden die o. a. Richtlinien betr. Grundausbildungslehrgänge des Bundesministers des Innern (GMBI. 1952 S. 177) hinsichtlich Träger, Standort, Zusätzlichkeit, Arten, Teilnehmer, Betriebsähnlichkeit, Ausbildungspersonal, Mitwirkung der Organisationen der Wirtschaft, Ausbildungsplan, Einschulung in die Berufsschule entsprechende Anwendung.

II. Träger:

Soweit die Arbeitsverwaltung nicht selbst Maßnahmen zu I 1a und 2b durchführt, können Träger der Maßnahme sein

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Wohlfahrts- und Frauenorganisationen, zu deren Aufgabe die erzieherische und berufliche Förderung der weiblichen Jugend gehört,
- c) andere gemeinnützige Rechtsträger, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.

III. Personenkreis:

Erfast und beteiligt werden sollen möglichst alle arbeitslosen und einer beruflichen Förderung bedürftigen weiblichen Jugendlichen. Bei Maßnahmen, für die eine Beihilfe aus Mitteln des Bundesjugendplanes erwirkt werden soll, ist nachzuweisen, daß die überwiegende Zahl der Teilnehmerinnen dem Kreis der Kriegsfolgeschädigten angehört. Dies gilt insbesondere für Grundausbildungslehrgänge.

IV. Förderungsplan:

Die Maßnahmen müssen nach einem bestimmten Plan von erzieherisch und fachlich geeigneten Persönlichkeiten durchgeführt werden. Für die fachlich-hauswirtschaftliche Anleitung, besonders auch in den hauswirtschaftlichen Grundausbildungslehrgängen müssen diese mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Leiterin eines „anerkannten Lehrhaushalts“ gestellt werden. Die Maßnahmen sollen durch den Fachunterricht der Berufsschule ergänzt werden. Sofern es möglich ist, wird die Berufsschule die Teilnehmerinnen eines Lehrgangs in einer Fachklasse vereinigen.

Die erzieherische Förderung der Lehrgangsteilnehmerinnen ist durch eine jugendpflegerische Ausgestaltung der Maßnahmen zu verstärken. Hierzu sind mindestens vier Wochenstunden erforderlich für Lebenskunde, Unterweisungen in Deutsch und die Pflege des Musischen durch Musik, Lied, Werkarbeit, Volkstanz usw. Auch Spiel und Sport, sowie Wanderungen sollen einbezogen werden. — In geschlossenen Maßnahmen kann die Freizeitgestaltung mit zur jugendpflegerischen Durchformung des Lehrgangs helfen. — Die jugendpflegerische Betreuung erfordert von den Lehrkräften den Nachweis einer hinreichenden Vorbildung und praktischen Erfahrung.

V. Räume:

Die Beschaffenheit der für die Durchführung der Maßnahmen bestimmten Räume muß eine sinnvolle Ausgestaltung der Maßnahmen ermöglichen.

VI. Genehmigung der Maßnahmen:

Nur genehmigte Maßnahmen können gefördert werden.

Die Durchführung der Maßnahmen zu A I, 1. und 2. wird durch das Sozialministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden (Landesarbeitsamt, Kultusministerium) genehmigt. Entsprechende Anträge sind in dreifacher Ausfertigung an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, mit folgenden Unterlagen zu richten:

- a) Ausbildungs- und Lehrplan,
- b) spezifizierter Kostenvoranschlag.

Außerdem ist anzugeben die Zahl der Ausbildungsplätze, Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte sowie die Möglichkeit der Einschulung in eine Fachklasse der Berufsschule.

Die Durchführung von Maßnahmen zu A I 2b und A I 3 wird durch das Landesarbeitsamt genehmigt.

B. Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Erziehung der weiblichen Jugend für die Aufgaben der Frau in Ehe, Haus und Familie (hausmütterliche Bildung).

Unter Absehung von arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten werden jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der weiblichen Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen und Familienbereich vom Standpunkt einer familienbezogenen Jugendhilfe her für notwendig erachtet. Diese Maßnahmen sind gegenüber sonstigen berufsbildenden Maßnahmen folgendermaßen zu kennzeichnen:

1. Aufgabe.

Die Maßnahmen sollen im jugendpflegerischen Bereich der weiblichen Jugend Gelegenheit geben, sich in einer ihrem Alter, ihrer geistig-sittlichen Reife und ihrer Lebenssituation angemessenen Weise für die Anforderungen an die Frau in Ehe, Mutterschaft, Haus und Familie fähig und bereit zu machen. Die Jugendpflege stützt sich dabei auf Art. 5 des Grundgesetzes und Art. 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die hauswirtschaftliche Erziehung und Ertüchtigung im Rahmen der Berufsschule soll und kann durch diese Maßnahmen nicht ersetzt oder überflüssig werden. Ihre Bedeutung bleibt uneingeschränkt bestehen. Die jugendpflegerischen Maßnahmen tragen jedoch der Tatsache Rechnung, daß die beschränkte Stundenzahl in der Berufsschule es nicht möglich macht, den gesamten Aufgabenbereich der Frau in der Familie hinreichend zu berücksichtigen und zu veranschaulichen, daß ferner

die Berufsschulpflicht einen größeren Teil der volksschulentlassenen Mädchen nicht erreicht, die nicht in einer Arbeits- oder Lehrstelle sind, und daß das Bedürfnis für diese Maßnahmen nicht zuletzt auch für die weiblichen Jugendlichen gegeben ist, die über 18 Jahre alt sind, ihre Berufsausbildung schon abgeschlossen haben und darum nicht mehr berufsschulpflichtig sind.

Leitbild für die jugendpflegerischen Maßnahmen hausmütterlicher Bildung soll die zeitaufgeschlossene Frau sein, die auf der Grundlage eines guten hauswirtschaftlichen Könnens und Wissens auch die geistig-seelisch-religiösen Kräfte besitzt, den Raum von Ehe und Familie wesentlich durchzugestalten und an den Fragen der Zeit, auch den politischen, verantwortlichen Anteil zu nehmen.

Ohne auf gute fachliche Unterweisung zu verzichten, muß darum in diesen Maßnahmen das Lebensmäßige betont und veranschaulicht werden, das in der Familie Gestalt und Wirkkraft erlangen muß. Wichtig hierfür ist u. a. das gute lebenskundliche Gespräch als Besinnung und Erkenntnisgewinnung für die Aufgaben von Ehe, Kindererziehung, Wohn- und Familiengestaltung verbunden mit der Pflege des Musischen wie Lied, Musik, Spiel, Werkarbeit, frohe Geselligkeit.

Damit der Einklang guter fachlicher Unterweisung und echter Persönlichkeitsbildung zustande kommt, sind die Lehrkräfte sorgsamst auszuwählen und ggf. für die gestellte Aufgabe noch besonders zu schulen. Die erzieherische und fachliche Eignung muß in jedem Falle gewährleistet sein.

2. Teilnehmerinnen.

Entsprechend der gekennzeichneten Aufgabe sollen diese Maßnahmen ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu Personengruppen, die durch Gesetz bevorzugt sind,

- a) berufstätige und berufslose Mädchen nach der Schulentlassung,
- b) berufstätige und arbeitslose weibliche Jugendliche im Alter von 18—25 Jahren erfassen.

3. Träger der Maßnahmen können sein:

Jugend- und Frauenorganisationen mit erzieherischen und bildungsmäßigen Aufgaben, anerkannte Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände, die der hausmütterlichen Bildung der weiblichen Jugend ihre besondere Aufmerksamkeit schenken.

4. Arten der jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der hausmütterlichen Bildung:

- a) hausmütterliche Bildungsmaßnahmen auf breiter fachlicher Basis (Hauswirtschaft einschl. Nadelarbeit, Wohnungspflege, Gesundheitspflege, häusliche Krankenpflege);
- b) hausmütterliche Bildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Hauswirtschaft oder Nadelarbeit (Hauswirtschaftskurse, Nähkurse, pflegerische Kurse) in Verbindung mit einem erzieherischen Programm, das der unter Ziffer 1) gekennzeichneten Aufgabe entspricht.

5. Räume.

Räume für die Durchführung der Maßnahmen müssen in der erforderlichen Zahl und Größe bereitstehen und der Aufgabe der Maßnahmen entsprechend zweckmäßig und in etwa auch familienhaft eingerichtet sein. Ihre Ausrüstung mit technischen Hilfsmitteln hat sich nach der Zahl der Teilnehmerinnen zu richten.

Anmerkung

Von den unter 4a genannten Maßnahmen sollen zunächst nur Modelleinrichtungen in beschränkter Zahl gefördert werden. Der für sie aufgestellte Ausbildungsplan muß vom Ausschuß für hauswirtschaftliches Prüfungswesen im Einvernehmen mit dem Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, genehmigt werden.

C. Beihilfen (allgemeine finanzielle Bestimmungen)

Beihilfen können gegeben werden:

1. Für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Tagesstätten und geschlossenen Heimen zur Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen der Gruppe A

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im allgemeinen sollen die Kosten eines Förderungsplatzes, die als Berechnungsgrundlage für die Gewährung des Landeszuschusses dienen, 500 DM nicht überschreiten. Sofern die Einrichtung der Maßnahme die Errichtung von Gebäuden notwendig macht, kann insgesamt ein Betrag von höchstens 1000 DM pro Förderungsplatz zugrunde gelegt werden. Nicht einbezogen sind hierbei die etwaigen Kosten für die Schaffung von Heimplätzen zur Unterbringung der Lehrgangsteilnehmerinnen bei geschlossenen Maßnahmen.
 - b) Es muß eine mindestens 15%ige Eigenfinanzierung des Trägers sichergestellt sein. Als Eigenmittel können auch Grundstücks- und Gebäudewerte veranschlagt werden.
 - c) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muß gewährleistet sein. Maßnahmen, die bereits einen Zuschuß aus Mitteln des Bundesjugendplans in Verbindung mit dem dazu erforderlichen Landeszuschuß erhalten haben oder durch einen Landeszuschuß zu früherem Zeitpunkt ausreichend finanziert worden sind, können nicht gefördert werden.
2. Für die jugendpflegerische Ausgestaltung von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen in folgendem Rahmen:
 - a) Zuschüsse für die Honorierung von Fachkräften, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung von Berufsbildungsmaßnahmen betraut sind, können bis zur Höhe von 5 DM pro Wochenstunde gegeben werden. Für jugendpflegerische Fachkräfte, die in geschlossenen Maßnahmen einschließlich der Freizeitbetreuung eingesetzt sind, können Zuschüsse bis zur halben Höhe der Vergütung nach TO A VI b gegeben werden.
 - b) Die Höhe von Zuschüssen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. — Für ständige Einrichtungen in geschlossener Form, wie Mädchenwerkheime, aber auch für Tagesheime, die ihrem Standort nach als Dauereinrichtung anzusehen sind, kommen bei mindestens 50%iger Eigenbeteiligung des jeweiligen Trägers auch Zuschüsse zur Einrichtung von kleineren Büchereien und zur Beschaffung von Gegenständen, die der kulturellen und jugendpflegerischen Betreuung dienen, in Frage.

3. Laufende Kosten für berufsfördernde Maßnahmen nach Gruppe A sind im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe innerhalb bestimmter Richtsätze als verrechnungsfähige Maßnahmen gemäß Erl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 14. Dezember 1950 5352 479 II — 50 — II 647 92 9/50 sowie RdErl. des BMdI vom 20. Dezember 1950 5302 5380/50 betr. Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher — Grundlagen des BJP — anerkannt. Darüber hinaus werden für die Durchführung von Grundausbildungslehrgängen für weibliche Jugendliche, die mit einer Heimunterbringung verbunden sind, soweit sie Kriegsfolgenhilfeempfänger sind, 15% der entstehenden Unterbringungs- und Ausbildungskosten den Bezirksfürsorgeverbänden aus Landesmitteln erstattet.

Jugendliche, die nicht zu dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger zählen, müssen an diesen Maßnahmen beteiligt werden. Ihre Förderung geschieht, sofern sie keinen anderen vorrangigen Anspruch haben, durch die Arbeitsverwaltung. Diese Förderung kann im allgemeinen nur für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr übernommen werden; in Ausnahmefällen jedoch auch bis zum 25. Lebensjahr.

Die Förderung für die Teilnahme von Jugendlichen an Maßnahmen zu I 2b erfolgt — im Regelfalle — durch die Arbeitsverwaltung. Für Kriegsfolgenhilfeberechtigte sind die Mittel des Bundesjugendplanes heranzuziehen.

4. Für die Beihilfen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tagesheimen zur Durchführung von jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen der Gruppe B und zu deren Betriebskosten gelten nachstehende finanzielle Bestimmungen:

- a) Die Höhe der Beihilfen ist vom Einzelfall abhängig, jedoch sollen im allgemeinen die Kosten eines Platzes, die als Berechnungsgrundlage für die Gewährung des Landeszuschusses dienen, 500 DM nicht übersteigen. Viele Maßnahmen werden nur einen geringeren Betrag benötigen.

Sofern die Einrichtung einer Maßnahme die Errichtung von Gebäuden notwendig macht, kann insgesamt ein Betrag von 1000 DM pro Platz zugrunde gelegt werden. Die Errichtung von Gebäuden erscheint jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die geplante Maßnahme aller Voraussicht nach eine Dauereinrichtung werden wird.

- b) Es muß eine 15%ige Eigenfinanzierung des Trägers sichergestellt sein. Als Eigenmittel können auch Grundstücks- und Gebäudewerte anerkannt werden.
- c) Die Höhe der Betriebskostenzuschüsse richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen laufenden Unkosten. Betriebskostenzuschüsse zu Maßnahmen für berufstätige Teilnehmerinnen werden naturgemäß geringer sein als zu denen für berufslose.
- d) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muß gewährleistet sein.

Nicht beihilfefähig sind Hauswirtschaftskurse, Nähkurse usw., deren Erziehungsprogramm im Sinne der Persönlichkeitsbildung nicht ausgewiesen ist und die keine sozialpädagogische Zielsetzung haben.

D. Antragsweg

1. Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Heimen jeglicher Art zur Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen sind an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, mit den erforderlichen Antragsunterlagen gem. C Abschn. a (S. 845) zu richten. Außerdem ist ein Gutachten des zuständigen Jugendamtes beizufügen, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht sowie etwaige kommunale Beihilfen bescheinigt.
2. Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur jugendpflegerischen Ausgestaltung von berufsfördernden Maßnahmen sind an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Träger, Charakter und Dauer der Berufsbildungsmaßnahmen, sowie bei Maßnahmen, die vom Landesarbeitsamt gefördert werden, die amtlich beglaubigte Abschrift eines Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes,
 - b) Zahl und Vorbildung der mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahme betrauten Kräfte,
 - c) Zahl und Gegenstand der Wochenstunden, die der jugendpflegerischen Betreuung der Lehrgangsteilnehmerinnen dienen,
 - d) Zahl der Lehrgangsteilnehmerinnen,
 - e) ggf. — bei geschlossenen Maßnahmen — Höhe des Gehaltes der in Frage kommenden Fachkraft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- aa) ein Lehr- und Stundenplan,
- bb) ein spezifizierter Kostenvoranschlag,
- cc) ein verbindlicher Finanzierungsplan,
- dd) eine Befürwortung des Jugendamtes.

3. Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Errichtung und Einrichtung von Tagesheimen zur Durchführung von jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen und zu deren laufenden Unkosten sind an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Maßnahme,
- b) Zahl der zu schaffenden und ggf. schon vorhandenen Plätze,
- c) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte, die für die Erziehung und Bildung der Lehrgangsteilnehmerinnen eingesetzt sind,
- d) Zahl der Lehrgangsteilnehmerinnen.

Dem Antrag sind außer den Unterlagen gem. C Abschn. a (S. 845) beizufügen:

- aa) ein Stoff- und Stundenplan,
- bb) ein Gutachten des zuständigen Jugendamtes, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht und etwaige kommunale Beihilfen bescheinigt,
- cc) soweit erforderlich, eine Aufstellung über die laufenden Kosten, getrennt nach sächlichen und personellen Ausgaben.

Allen Antragstellern, die auf Landesebene einem Verband usw. angeschlossen sind, wird empfohlen, ihre Anträge über ihre Landesstelle vorzulegen, von der die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Vorhaben erwartet wird.

E. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen für die unter D 1 bis 3 genannten Maßnahmen erfolgen — bei gegebenen Voraussetzungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel — je nach Lage des Falles —, wenn die gem. C Abschn. b (S. 845) geforderte rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers schriftlich abgegeben wird.

Die Erteilung besonderer Auflagen bleibt vorbehalten.

Über die Verwendung der bewilligten Beihilfen ist ein Nachweis zu führen, dessen Form und Inhalt jeweils in dem Beihilfebescheid festgelegt werden.

Schlußbemerkung

Alle an den Maßnahmen der erzieherischen Berufshilfe für die weibliche Jugend beteiligten Stellen müssen entsprechend ihrem Aufgabenbereich und ihrer Zuständigkeit dahin mitwirken, jeder Jugendlichen die für sie wirksamste Förderung zuteil werden zu lassen. Für die Wahl der verschiedenen Maßnahmen, ob Maßnahmen im Sinne des Bundesjugendplanes oder jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen, ist die Eignung der Jugendlichen, der Berufswunsch sowie ihre Lebenssituation zu berücksichtigen. Auch volkswirtschaftliche und soziologische Gesichtspunkte kommen in Frage. Weil beide Grundformen der Bildungsmaßnahmen Anteil an der beruflich-fachlichen und menschlichen Bildung — wenn auch mit verschiedenen Schwerpunkten — haben, ist eine stete Zusammenarbeit aller für sie in Frage kommenden Stellen auch auf der Ortsebene notwendig, damit die vielfältigen Aufgaben der Berufshilfe und Erziehung der weiblichen Jugend in der bestmöglichen Weise erfüllt werden.

— MBl. NW. 1953 S. 733.

Bezug der vorgeschriebenen Antragsformulare (mit Ausnahme derjenigen für Jugendherbergen) zum Preise von ca. 5 Pfg. je Stück durch die Arbeitsanstalt Brauweiler, Bez. Köln.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.